

Gesamte Rechtsvorschrift für Abfallverzeichnisverordnung 2020, Fassung vom 22.08.2022

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020)
StF: BGBl. II Nr. 409/2020 [CELEX-Nr.: 32008L0098]

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020 wird verordnet:

Text

Abfallverzeichnis

§ 1. (1) Das Abfallverzeichnis umfasst die Abfallarten gemäß **Anhang 1**. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat das Abfallverzeichnis zusätzlich mit der Angabe der Global Trade Item Number (GTIN) am EDM-Portal, edm.gv.at, zu veröffentlichen.

(2) Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat durch den Abfallbesitzer gemäß den Vorgaben des **Anhangs 2** (Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis) zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß **Anhang 3** in Verbindung mit **Anhang 4** (Untersuchung und Bewertung von Abfällen) zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart, sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Einzelne Abfallarten enthalten Spezifizierungen. Im Sinne dieser Verordnung sind folgende Spezifizierungen, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind, zu verwenden:

1. 77 „gefährlich kontaminiert“,
2. 88 „ausgestuft“,
3. 91 „verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert“ sowie
4. sonstige in **Anhang 1** angeführte abfallspezifische Unterteilungen.

(4) Sofern nicht in den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020, anderes bestimmt ist, hat die Abfallart durch Angabe der Schlüsselnummer (SN) und der Abfallbezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, zu erfolgen.

(5) Bei Übermittlungen im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 und bei der Erstellung von Auszügen oder Zusammenfassungen (Summenbildung) von elektronischen Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 sind die GTIN zu verwenden.

(6) Die Abfallcodes des Abfallverzeichnisses gemäß Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, in der Fassung der Richtlinie ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109, sind zusätzlich zu verwenden, wenn dies im AWG 2002 oder in einer Verordnung zum AWG 2002 normiert ist. Jedenfalls ist der europäische Abfallcode bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, anzugeben.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Aushubmaterial“ Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.
2. ist „Beginn des Beurteilungszeitraums“ der Tag, ab dem die anfallenden Abfälle von der Beurteilung umfasst sind. Dabei handelt es sich beispielsweise bei einem großen Abfallstrom gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3.5. der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung, um den ersten Tag der ersten Beurteilungswoche.
3. ist „Ausstufungszeitraum“ der Zeitraum, in dem die Abfälle eines Abfallstroms oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls erzeugt werden, die von einer bestimmten Ausstufung umfasst sind. Dieser umfasst beispielsweise bei einem großen Abfallstrom gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3.5. DVO 2008 die ab dem ersten Tag der ersten Beurteilungswoche erzeugten Abfälle.
4. ist „Ausstufungstag“ der Tag, an dem die Ausstufung für einen bestimmten Abfall (Einzelcharge oder im Ausstufungszeitraum erzeugter Abfall eines Abfallstroms oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls) gemäß § 7 Abs. 4 oder gemäß § 7 Abs. 5 AWG 2002 eintritt. Der Abfall gilt ab diesem Tag als nicht gefährlich.
5. ist „Spiegeleintrag“ der Teil, zumindest eines Paares von Einträgen im **Anhang 1**, für welchen eine Zuordnung zu einer gefährlichen oder einer nicht gefährlichen Abfallart möglich ist und welcher zusätzlich als Spiegeleintrag im **Anhang 1** gekennzeichnet ist.
6. ist „Allgemeine Ausstufung“ das Verfahren zum Nachweis, dass ein bestimmter Abfall, welcher gemäß dieser Verordnung als gefährlich erfasst ist, im Einzelfall nicht gefährlich ist, unabhängig von dessen weiterem Verbleib.
7. ist „Ausstufung zum Zweck der Deponierung“ das Verfahren zum Nachweis, dass ein bestimmter Abfall, welcher gemäß dieser Verordnung als gefährlich erfasst ist, im Einzelfall unter konkreten Deponiebedingungen nicht gefährlich ist.
8. ist „Berücksichtigungsgrenzwert“ ein Schwellenwert, der angibt, ab wann das Vorhandensein von einer Verunreinigung, Beimengung oder eines Bestandteils des Abfalls für die Einstufung eines Abfalls zu berücksichtigen ist.
9. sind „Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)“ halogenierte C1- und C2-Kohlenwasserstoffe, einschließlich Trichlormethan, Tribrommethan, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Trichlornitromethan, Tetrachlormethan, Dichlormethan, Trichlorfluormethan, Difluordichlormethan, 1-1-Dichlorethen, 1-2-Dichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen, 1-1-1-Trichlorethan, 1-1-2-Trichlorethan und 1-1-2-2-Tetrachlorethan.

Gefährliche Abfälle

§ 4. (1) Als gefährliche Abfälle gelten jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis gemäß **Anhang 1** mit einem „g“ (gefährlich), sowie jene, die mit einem „gn“ (gefährlich, nicht ausstufbar) versehen sind.

(2) Als gefährliche Abfälle gelten weiters jene Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit solchen vermischt sind, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zutrifft, oder bei denen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zutrifft.

(3) Als gefährliche Abfälle gelten weiters folgende Arten von Aushubmaterial:

1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit gefährlichen Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3**, insbesondere die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3**, insbesondere die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zutrifft.

Wenn für Aushubmaterial der Z 1 bis 3 festgestellt wird, dass dieses einer nicht gefährlichen Abfallart zugeordnet werden kann, ist der Nachweis über ein Ausstufungsverfahren zu führen.

(4) Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge immobilisiert oder stabilisiert worden sind, gelten auch nach der Immobilisierung oder Stabilisierung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden.

Vorgaben zur Ausstufung

§ 5. (1) Weist ein Abfallbesitzer oder der Inhaber einer Deponie für einen bestimmten, im Abfallverzeichnis gemäß **Anhang 1** als gefährlich gekennzeichneten Abfall nach, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zutrifft, so kann dieser Abfall nach Maßgabe des **Anhangs 4** ausgestuft werden. Die Ausstufung eines bestimmten Abfalls ist zulässig für

1. einen einmalig anfallenden Abfall (Ausstufung einer Einzelcharge) oder
2. einen Abfallstrom (Ausstufung eines Abfallstroms) oder
3. einen wiederkehrend anfallenden Abfall (Ausstufung eines wiederkehrenden Abfalls).

(2) Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Verwendung des Formblattes des **Anhangs 5** (Anzeige der Ausstufung) vom Abfallerzeuger, vom Inhaber der Deponie oder bei Einzelchargen auch von einem anderen Abfallbesitzer, unter Anschluss aller erforderlichen Unterlagen (Beurteilungsnachweis) anzuzeigen. Die Ausstufung einer Einzelcharge von Abfällen ist nur zulässig, wenn sie spätestens sechs Monate nach Unterfertigung des Beurteilungsnachweises angezeigt wird, ausgenommen für Anzeigen betreffend Aushubmaterial, das vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit untersucht wurde. Die Ausstufung eines Abfallstroms oder die Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls ist nur zulässig, wenn sie spätestens sechs Monate nach Beginn des Beurteilungszeitraums angezeigt wird. Sind zur Nachvollziehbarkeit weitere Beurteilungsunterlagen notwendig, sind diese der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen. Soweit eingerichtet, ist die Übermittlung der Anzeige der Ausstufung sowie der beizufügenden Dokumente im Wege des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 vorzunehmen.

(3) Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist auf Grundlage des **Anhangs 4** zu erbringen. Der Beurteilungsnachweis ist durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erstellen, dabei sind alle gefahrenrelevanten Eigenschaften des **Anhangs 3** gemäß den Vorgaben des **Anhangs 4** zu bewerten.

(4) Eine Ausstufung ist unzulässig, wenn der Abfall mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässigerweise entweder vermischt, vermengt oder sonstig behandelt wurde.

(5) Abfälle, die aus in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden EU-POP-V), ABl. Nr. L 169 vom 20.06.2019 S. 45, aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten (POP-Abfälle), dürfen weder allgemein noch zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden.

Allgemeine Ausstufung

§ 6. Die allgemeine Ausstufung eines bestimmten Abfalls ist nur zulässig, solange die beurteilte Einzelcharge oder die beurteilte erste Charge eines wiederkehrend anfallenden Abfalls oder die beurteilte erste Menge eines Abfallstroms (Teilmenge, Tagesanfalls- oder Tagesäquivalenzmenge) bis zum Abschluss des Ausstufungsverfahrens (§ 7 AWG 2002) getrennt gelagert wurde. Der Abfall muss bis zum Abschluss dieses Verfahrens in demselben Zustand vorliegen wie er untersucht und beurteilt wurde; auch weitere Behandlungsschritte sind nicht zulässig.

Ausstufung zum Zweck der Deponierung

§ 7. Eine Ausstufung eines bestimmten Abfalls zum Zweck der Deponierung darf nur durch den Inhaber der Deponie für die zulässige Ablagerung auf der von ihm betriebenen Deponie erfolgen. Bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen ist zusätzlich zu den Anforderungen des § 5 Abs. 2 für den unbehandelten Abfall eine Eignungsprüfung gemäß § 14 DVO 2008 für den behandelten Abfall, mit Ausnahme der Ergebnisse der Feldversuche und der Untersuchung der Bohrkerne, anzuschließen. Diese Ergebnisse sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei einem Abfallstrom oder bei einem wiederkehrend anfallenden Abfall spätestens acht

Monate nach Beginn des Beurteilungszeitraums oder bei Einzelchargen spätestens acht Monate nach Unterfertigung des Beurteilungsnachweises zu übermitteln. Ein Zwischenlagern von Abfällen im Ablagerungsbereich des Deponiekörpers vor der ordnungsgemäßen Anzeige zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist unzulässig.

Ausstufung von Einzelchargen

§ 8. (1) Die allgemeine Ausstufung einer Einzelcharge oder die Ausstufung einer Einzelcharge zum Zweck der Deponierung umfasst die durch die grundlegende Charakterisierung bestimmte Abfallmasse. Der Abfall gilt ab dem Ausstufungstag als nicht gefährlich.

(2) Überschreitet ein Beurteilungswert der Einzelcharge zumindest einen der maßgeblichen Grenzwerte, gilt diese Einzelcharge als gefährlich. Die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte hat gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1 DVO 2008 zu erfolgen, bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen hat diese gemäß Anhang 5 Kapitel 3 und 4 DVO 2008 zu erfolgen.

Ausstufung von Abfallströmen

§ 9. (1) Die allgemeine Ausstufung eines Abfallstroms oder die Ausstufung eines Abfallstroms zum Zweck der Deponierung umfasst die im Ausstufungszeitraum anfallenden Abfälle. Der Abfall gilt ab dem Ausstufungstag als nicht gefährlich. Der Ausstufungszeitraum erstreckt sich vom Beginn des Beurteilungszeitraums bis zwei Jahre nach Beginn des Beurteilungszeitraums. Der Ausstufungszeitraum verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn bis sechs Monate vor Ablauf des Ausstufungszeitraums der grundlegende Beurteilungsnachweis oder ein aktualisierter grundlegender Beurteilungsnachweis als Nachweis der gleichbleibenden Qualität des Prozesses bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingebracht wird.

(2) Die Ausstufung endet spätestens acht Jahre nach Beginn des Beurteilungszeitraums der grundlegenden Charakterisierung.

(3) Kommt es bei der allgemeinen Ausstufung im Ausstufungszeitraum bei einer gefahrenrelevanten Eigenschaft gemäß **Anhang 3** zu einer Überschreitung eines Grenzwertes, endet der Ausstufungszeitraum abweichend von Abs. 1 mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Grenzwertüberschreitung. Kommt es bei der Ausstufung zum Zweck der Deponierung im Ausstufungszeitraum unter den Anforderungen der Deponieverordnung zu einer Überschreitung eines Grenzwertes, endet der Ausstufungszeitraum abweichend von Abs. 1 mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Grenzwertüberschreitung. Bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen endet der Ausstufungszeitraum abweichend zu Abs. 1 zusätzlich mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens, dass die großtechnische Umsetzbarkeit aufgrund der Ergebnisse der Feldversuche oder der Untersuchung der Bohrkerne nicht gegeben ist. Die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte hat gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 3.6. DVO 2008 zu erfolgen, bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen hat diese gemäß Anhang 5 Kapitel 3 und 4 DVO 2008 zu erfolgen.

(4) Die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Abfallbesitzer oder Inhaber der Deponie das vorzeitige Ende des Ausstufungszeitraums unverzüglich zu melden. Soll der Abfall nach entsprechenden Maßnahmen (zB Änderung der Prozessbedingungen oder des Inputs oder zusätzliche Behandlungsschritte) wieder ausgestuft werden, ist neuerlich eine Ausstufung vorzunehmen.

Ausstufung von wiederkehrend anfallenden Abfällen

§ 10. (1) Die allgemeine Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls oder die Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls zum Zweck der Deponierung umfasst die im Ausstufungszeitraum anfallenden Abfallchargen, bei denen die Grenzwerte der maßgeblichen Parameter eingehalten werden. Der Abfall gilt ab dem Ausstufungstag als nicht gefährlich. Der Ausstufungszeitraum erstreckt sich vom Beginn des Beurteilungszeitraums bis zwei Jahre nach Beginn des Beurteilungszeitraums. Der Ausstufungszeitraum verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn bis sechs Monate vor Ablauf des Ausstufungszeitraums der grundlegende Beurteilungsnachweis oder ein aktualisierter grundlegender Beurteilungsnachweis als Nachweis der gleichbleibenden Qualität des Prozesses bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingebracht wird. Bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen endet der Ausstufungszeitraum mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens, dass die großtechnische Umsetzbarkeit aufgrund der Ergebnisse der Feldversuche oder der Untersuchung der Bohrkerne nicht gegeben ist.

(2) Die Ausstufung endet spätestens acht Jahre nach Beginn des Beurteilungszeitraums der grundlegenden Charakterisierung.

(3) Überschreitet der Beurteilungswert einer Abfallcharge zumindest einen der maßgeblichen Grenzwerte, ist diese Charge nicht von dieser Ausstufung umfasst und gilt als gefährlich. Die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte hat gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 2.2. DVO 2008 zu erfolgen, bei immobilisierten oder stabilisierten Abfällen hat diese gemäß Anhang 5 Kapitel 3 und 4 DVO 2008 zu erfolgen.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 11. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl.Nr L 312 vom 22.11.2008 S. 3, in der Fassung der Richtlinie ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109;
2. Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 226 vom 06.09.2000 S. 3;
3. Entscheidung 2001/118/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 47 vom 16.02.2001 S. 1, in der Fassung der Berichtigungen ABl. Nr. L 262 vom 02.10.2001 S. 38 und ABl. Nr. L 112 vom 27.04.2002 S. 47;
4. Entscheidung 2001/119/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 47 vom 16.02.2001 S. 32;
5. Entscheidung 2001/573/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 203 vom 28.07.2001 S. 18;
6. Beschluss 2014/955/EU zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, ABl. Nr. L 370 vom 30.12.2014 S. 44.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Ausstufungsverfahren, für die die Anzeige vor dem 01. Oktober 2020 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingebracht wurde, sind nach der Rechtslage vor dem 01. Oktober 2020 abzuschließen. Gleiches gilt auch für Prozessbestätigungen, die vor dem 01. Oktober 2020 eingebracht wurden.

(2) Einzelchargen von Abfällen, die ordnungsgemäß ausgestuft wurden, gelten weiterhin als nicht gefährlich.

(3) Die Gültigkeit einer Ausstufung gemäß Abs. 1 beträgt für Abfälle eines Abfallstroms oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls maximal vier Jahre ab dem Tag der Wirksamkeit der Ausstufung, wenn jährlich eine Prozessbestätigung übermittelt wird, deren zugrundeliegende Bewertung gemäß **Anhang 3** in Verbindung mit **Anhang 4** dieser Verordnung erfolgt, und die Nichtgefährlichkeit des Abfalls unter den Vorgaben dieser Verordnung nachgewiesen wird. Die Prozessbestätigung ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Wirksamkeit der Ausstufung oder ein Jahr nach Einbringung der letzten Prozessbestätigung einzubringen. Wird die Prozessbestätigung nicht eingebracht, endet die Ausstufung mit Ablauf des Tages, an dem die Prozessbestätigung eingebracht hätte werden müssen.

(4) Abweichend zu Abs. 3 endet eine Ausstufung eines Abfallstroms oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2021, wenn unter den Vorgaben dieser Verordnung dem Abfall ab dem 01. Jänner 2022 eine andere Abfallart zuzuordnen ist. Ausstufungsanzeigen für die andere Abfallart können bereits ab 01. Juli 2021 eingebracht werden, die Ausstufung entfaltet jedoch erst mit Inkrafttreten des **Anhangs 1** Rechtswirkung.

(5) Abweichend zu **Anhang 4** Teil A dürfen chemische Analysen der Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 durch chemische Labors durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

(6) Für den Zeitraum von 01. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 sind für die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß **Anhang 3** in Verbindung mit **Anhang 4** dieser Verordnung anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Verweise auf **Anhang 1** dieser Verordnung als Verweise auf Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungsverordnung, BGBl. II Nr. 227/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2000, und die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, ausgenommen § 1 Abs. 1 bis 3 und die Anlagen 1 und 5, außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Abs. 1 bis 3 sowie **Anhang 1** und **Anhang 2** dieser Verordnung mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1 bis 3 sowie die Anlagen 1 und 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, außer Kraft.

(3) Abweichend zu Abs. 1 und 2 tritt der Eintrag der Abfallart SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

(4) Eine Änderung des Berechtigungsumfangs gemäß § 24a und § 37 AWG 2002 oder eine Feststellung des Berechtigungsumfangs gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 hinsichtlich der in **Anhang 1** genannten Abfallarten kann bereits ab dem auf die Kundmachung der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 folgenden Tag erfolgen; eine Änderung oder Feststellung entfaltet jedoch erst mit Inkrafttreten des **Anhangs 1** Rechtswirkung.

Beachte für folgende Bestimmung

Diese Anlage tritt mit Ausnahme des Eintrags der Abfallart SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ mit 1.1.2022 in Kraft;
der Eintrag der Abfallart SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ tritt mit 1.1.2021 in Kraft; vgl. dazu § 13.

Anhang 1 zum Abfallverzeichnis

(Anm.: Anhang 1 als PDF dokumentiert)

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
GR	11			Nahrungs- und Genussmittelabfälle					
UG	111			Abfälle aus der Nahrungsmittelprodukt ion					
AA	11102			überlagerte Lebensmittel					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11102	77	g	überlagerte Lebensmittel	gefährlich kontaminiert				
AA	11103			Spelze, Spelzen- und Getreidestaub					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11103	77	g	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11104			Würzmittelrückstände					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11104	77	g	Würzmittelrückstände	gefährlich kontaminiert				
AA	11110			Melasse					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11110	77	g	Melasse	gefährlich kontaminiert				
AA	11111			Teig					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11111	77	g	Teig	gefährlich kontaminiert				
AA	11112			Rübenschnitzel, Rübenschwänze					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11112	77	g	Rübenschnitzel, Rübenschwänze	gefährlich kontaminiert				
AA	11114			sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11114	77	g	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	11115			Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Fleisch, Fisch)					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11115	77	g	Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Fleisch, Fisch)	gefährlich kontaminiert				
AA	11116			überlagerte Lebensmittelkonserven ; Glas und Metall					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11116	77	g	überlagerte Lebensmittelkonserven ; Glas und Metall	gefährlich kontaminiert				
AA	11117			Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Obst, Gemüse, Pilze)					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11117	77	g	Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Obst, Gemüse, Pilze)	gefährlich kontaminiert				
UG	114			Abfälle aus der Genussmittelproduktio n					
AA	11401			überlagerte Genussmittel					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11401	77	g	überlagerte Genussmittel	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11402			Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11402	77	g	Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen	gefährlich kontaminiert				
AA	11404			Malztreber, Malzkeime, Malzstaub					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11404	77	g	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub	gefährlich kontaminiert				
AA	11405			Hopfentreber					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11405	77	g	Hopfentreber	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11406			Ausputz- und Schwimmgerte					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11406	77	g	Ausputz- und Schwimmgerte	gefährlich kontaminiert				
AA	11407			Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11407	77	g	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe	gefährlich kontaminiert				
AA	11411			Trub und Schlamm aus Brauereien					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11411	77	g	Trub und Schlamm aus Brauereien	gefährlich kontaminiert				
AA	11413			Schlamm aus der Weinbereitung					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11413	77	g	Schlamm aus der Weinbereitung	gefährlich kontaminiert				
AA	11414			Schlamm aus Brennereien					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11414	77	g	Schlamm aus Brennereien	gefährlich kontaminiert				
AA	11415			Trester					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11415	77	g	Trester	gefährlich kontaminiert				
AA	11416			Fabrikationsrückstände von Kaffee (zB Röstgut und Extraktionsrückstände)					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11416	77	g	Fabrikationsrückstände von Kaffee (zB Röstgut und Extraktionsrückstände)	gefährlich kontaminiert				
AA	11417			Fabrikationsrückstände von Tee					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11417	77	g	Fabrikationsrückstände von Tee	gefährlich kontaminiert				
AA	11418			Fabrikationsrückstände von Kakao					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11418	77	g	Fabrikationsrückstände von Kakao	gefährlich kontaminiert				
AA	11419			Hefe oder hefeähnliche Rückstände					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11419	77	g	Hefe oder hefeähnliche Rückstände	gefährlich kontaminiert				
AA	11421			Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11421	77	g	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	gefährlich kontaminiert				
AA	11422			Schlamm aus der Tabakverarbeitung					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11422	77	g	Schlamm aus der Tabakverarbeitung	gefährlich kontaminiert				
AA	11423			Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11423	77	g	Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion	gefährlich kontaminiert				
UG	117			Abfälle aus der Futtermittelproduktion					
AA	11701			Futtermittel					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11701	77	g	Futtermittel	gefährlich kontaminiert				
AA	11702			überlagerte Futtermittel					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	11702	77	g	überlagerte Futtermittel	gefährlich kontaminiert				
AA	11703			überlagerte Futtermittelkonserven; Glas und Metall					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	11703	77	g	überlagerte Futtermittelkonserven; Glas und Metall	gefährlich kontaminiert				
GR	12			Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse					
UG	121			Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Öle					
AA	12101			Ölsaatenrückstände					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12101	77	g	Ölsaatenrückstände	gefährlich kontaminiert				
AA	12102			verdorbene Pflanzenöle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12102	77	g	verdorbene Pflanzenöle	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	123			Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse					
AA	12301			Wachse (pflanzliche und tierische)					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12301	77	g	Wachse (pflanzliche und tierische)	gefährlich kontaminiert				
AA	12302			Fette (zB Frittieröle)					Abfallart auch zu verwenden für Tierfett der Kat. 3 gemäß EU- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1 idgF.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									(soweit nicht zur biologischen Verwertung bestimmt).
AA	12302	77	g	Fette (zB Frittieröle)	gefährlich kontaminiert				
AA	12303		g	Ziehmittlrückstände					
AA	12303	88		Ziehmittlrückstände	ausgestuft				
AA	12304		g	Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)					
AA	12304	88		Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)	ausgestuft				für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
UG	125			Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten					
AA	12501			Inhalt von Fettabscheidern					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									verwenden
AA	12501	77	g	Inhalt von Fettabscheidern	gefährlich kontaminiert				
AA	12502			Molke					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12502	77	g	Molke	gefährlich kontaminiert				
AA	12503			Öl-, Fett- und Wachsemulsionen					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12503	77	g	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen	gefährlich kontaminiert				
UG	126			Produkte aus Pflanzenölen					
AA	12601		g	Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	12601	88		Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei	ausgestuft				
UG	127			Schlämme aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette					
AA	12702			Schlamm aus der Speisefettproduktion					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12702	77	g	Schlamm aus der Speisefettproduktion	gefährlich kontaminiert				
AA	12703			Schlamm aus der Speiseölproduktion					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12703	77	g	Schlamm aus der Speiseölproduktion	gefährlich kontaminiert				
AA	12704			Zentrifugenschlamm					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									verwenden
AA	12704	77	g	Zentrifugenschlamm	gefährlich kontaminiert				
UG	129			Raffinationsrückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Fette					
AA	12901			Bleicherde, ölhaltig					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	12901	77	g	Bleicherde, ölhaltig	gefährlich kontaminiert				auch zu verwenden für gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt wurden
AA	12901	91		Bleicherde, ölhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
GR	13			Abfälle aus der Tierhaltung und Schlachtung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	131			Schlachtabfälle					
AA	13101			Borsten und Horn					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13101	77	g	Borsten und Horn	gefährlich kontaminiert				
AA	13102			Knochen					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13102	77	g	Knochen	gefährlich kontaminiert				
AA	13103			Innereien					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13103	77	g	Innereien	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	13104			Geflügel					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13104	77	g	Geflügel	gefährlich kontaminiert				
AA	13105			Fisch					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13105	77	g	Fisch	gefährlich kontaminiert				
AA	13106			Blut					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13106	77	g	Blut	gefährlich kontaminiert				
AA	13107			Federn					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13107	77	g	Federn	gefährlich kontaminiert				
AA	13108			Magen- und Darminhalte					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13108	77	g	Magen- und Darminhalte	gefährlich kontaminiert				
AA	13109			Wildabfälle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13109	77	g	Wildabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	13110			Fleisch- und Hautreste, Därme, sonstige Tierkörpernteile					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	13110	77	g	Fleisch- und Hautreste, Därme, sonstige Tierkörper Teile	gefährlich kontaminiert				
UG	134			Tierkörper					
AA	13401		gn	Versuchstiere					
AA	13402			Konfiskate					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13402	77	g	Konfiskate	gefährlich kontaminiert				
AA	13403			Kadaver					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13403	77	g	Kadaver	gefährlich kontaminiert				
AA	13404			Tierkörper Teile					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	13404	77	g	Tierkörpernteile	gefährlich kontaminiert				
UG	137			Tierische Fäkalien					
AA	13701			Geflügelkot					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13701	77	g	Geflügelkot	gefährlich kontaminiert				
AA	13702			Schweinegülle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13702	77	g	Schweinegülle	gefährlich kontaminiert				
AA	13703			Rindergülle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13703	77	g	Rindergülle	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	13704			Mist					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	13704	77	g	Mist	gefährlich kontaminiert				
AA	13705		gn	Mist, infektiös					Diese Abfälle dürfen keiner biologischen Verwertung zugeführt werden
AA	13706		gn	Kot, infektiös					Diese Abfälle dürfen keiner biologischen Verwertung zugeführt werden
AA	13707		gn	Gülle, infektiös					Diese Abfälle dürfen keiner biologischen Verwertung zugeführt werden
GR	14			Häute und Lederabfälle					
UG	141			Abfälle von Häuten und Fellen					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	14101			Leimleder					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	14101	77	g	Leimleder	gefährlich kontaminiert				
AA	14102			Rohspalt					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	14102	77	g	Rohspalt	gefährlich kontaminiert				
AA	14103			Gelatinespalt					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	14103	77	g	Gelatinespalt	gefährlich kontaminiert				
AA	14104			Häute und Felle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	14104	77	g	Häute und Felle	gefährlich kontaminiert				
UG	144			Abfälle aus Gerbereien (ausgenommen Lederchemikalien)					
AA	14401			Äschereischlamm					
AA	14401	77	g	Äschereischlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	14401	91		Äschereischlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	14402			Gerbereischlamm					
AA	14402	77	g	Gerbereischlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	14402	91		Gerbereischlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	147			Lederabfälle					
AA	14702			Chromlederabfälle					
AA	14702	77	g	Chromlederabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	14703			Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Leder					
AA	14703	77	g	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Leder	gefährlich kontaminiert				
AA	14704			Lederschleifschlamm, Ledermehl					
AA	14704	77	g	Lederschleifschlamm, Ledermehl	gefährlich kontaminiert				
AA	14706			sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung					
AA	14706	77	g	sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung	gefährlich kontaminiert				
GR	17			Holzabfälle					
UG	171			Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung					Abfallart ist nicht zu verwenden für Rinde zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, BGBI. II Nr. 2001/292, in der jeweils geltenden Fassung.
AA	17101	77	g	Rinde aus der Be- und Verarbeitung	gefährlich kontaminiert				
AA	17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	17103			Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17104			Holzschleifstäube und - schlämme			17216 g oder 17217 g		
AA	17104	01		Holzschleifstäube und - schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz		17216 g oder 17217 g		zB aus lackiertem oder beschichtetem Holz
AA	17104	02		Holzschleifstäube und - schlämme	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz		17216 g oder 17217 g		
AA	17104	03		Holzschleifstäube und - schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei		17216 g oder 17217 g		zB aus mit schwermetallfreiem Leinöl behandeltem Holz
AA	17114			Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung			17216 g oder 17217 g		
AA	17115			Spanplattenabfälle			17216 g oder 17217 g		Abfälle aus der Produktion
UG	172			Holzabfälle aus der Anwendung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt			17213 g oder 17214 g		verunreinigte, aber nicht gefährliche Abfälle sind den Abfallarten 17218, 17211 oder 17212 zuzuordnen; Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Holz, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17201	01		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz		17213 g oder 17214 g		zB lackiertes oder beschichtetes Holz; Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Holz, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17201	02		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz		17213 g oder 17214 g		Für Baum- und Strauchschnitt zur Verbrennung ist die Information aus der Abfallverbrennungs- verordnung (AVV), BGBL. II, Nr. 2002/389 idgF. in Anlage 9, Kapitel 2.4 f) relevant;
AA	17201	03		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei		17213 g oder 17214 g		zB mit schwermetallfreiem Leinöl behandelt;
AA	17201	04		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich				Aus der Quellensortierung (zB bei Abfallsammelzentren) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Spezifizierung kann

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									auch Gemische aller drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling geeignet sind
AA	17202			Bau- und Abbruchholz			17213 g oder 17214 g; 17209 g oder 17208 g		Für Brandholz, das aus dem Brand von gefährlichem Holz stammt (zB kreosotimprägnierte Scheunen) ist die gefährliche Abfallart 17213 zu verwenden
AA	17202	01		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz		17213 g oder 17214 g		Abfälle aus lackiertem oder beschichtetem Holz wie zB Fensterholz oder Türenholz
AA	17202	02		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz		17213 g oder 17214 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17202	03		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei		17213 g oder 17214 g		
AA	17202	04		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich				Aus der Quellensortierung (zB bei Abfallsammelzentren oder Baustellen) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Gemische können auch alle drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling geeignet sind
AA	17203			Holzwohle			17213 g oder 17214 g		
AA	17207		g	Eisenbahnschwellen					
AA	17207	88		Eisenbahnschwellen	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17208		g	Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprägniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		17215		17215	zB kyanisierte oder mit nicht fixierten Salzen behandelte Hölzer
AA	17209		g	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert					
AA	17209	88		Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert	ausgestuft				
AA	17211			Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		17216 g	17216 g		Sägemehl von nicht verunreinigten lackierten und organisch beschichteten Holzabfällen (zB Möbel, Fenster)
AA	17212			Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		17217 g	17217 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17213		g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt				17218	auch Abfälle und Bearbeitungsrückständ e von Hölzern, die mit organischen Holzschutzmitteln imprägniert sind (ausgenommen nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Hölzer wie zB Möbel oder Fenster und Türen). Abfallart auch zu verwenden für Brandholz aus der unvollständigen Verbrennung von gefährlichem Holz
AA	17214		g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt				17215	
AA	17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salzimpregniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		17208 g	17208 g		nicht kyanisierte (=mit Quecksilbersalzen behandelte) oder mit fixierten Salzen behandelte Hölzer wie zB. Gartenzäune;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallart auch zu verwenden für Holzabfälle, die durch andere anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen) verunreinigt
AA	17216		g	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		17211		17211	als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft
AA	17217		g	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		17212		17212	zB als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft
AA	17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)			17213 g		lackierte und organisch beschichtete Holzabfälle (zB Möbel), nicht gefährlich verunreinigt

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	17219			Recyclingholz, qualitätsgesichert					Abfallart darf nur mit gültigem Beurteilungsnachweis gemäß Recyclingholz- verordnung idgF. verwendet werden
GR	18			Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle					
UG	181			Abfälle aus der Zellstoffherstellung					
AA	18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung					
AA	18101	77	g	Rückstände aus der Zellstoffherstellung	gefährlich kontaminiert				
AA	18102			Rückstände aus der Chemikalienrückgewin- nung der Zellstoffherstellung					
AA	18102	77	g	Rückstände aus der Chemikalienrückgewin- nung der Zellstoffherstellung	gefährlich kontaminiert				
UG	184			Abfälle aus der Zelluloseverarbeitung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18401			Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung					
AA	18401	77	g	Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung	gefährlich kontaminiert				
AA	18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)					
AA	18407	77	g	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)	gefährlich kontaminiert				
AA	18408			Abfälle aus der Zelluloseregeneratfaser herstellung					
AA	18408	77	g	Abfälle aus der Zelluloseregeneratfaser herstellung	gefährlich kontaminiert				
UG	187			Papier- und Pappeabfälle					
AA	18701			Schnitt- und Stanzabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18701	77	g	Schnitt- und Stanzabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	18702			Papier und Pappe, beschichtet					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus beschichtetem Papier und Pappe, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosions- gefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren
AA	18702	77	g	Papier und Pappe, beschichtet	gefährlich kontaminiert				
AA	18703			Fotopapier					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18703	77	g	Fotopapier	gefährlich kontaminiert				
AA	18704			wachsgetränktes Papier					
AA	18704	77	g	wachsgetränktes Papier	gefährlich kontaminiert				
AA	18705			Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier			54913 g		falls teerhaltig (PAK), ist die gefährliche Abfallart 54913 zu verwenden
AA	18706			Papierklischees, Makulatur					
AA	18706	77	g	Papierklischees, Makulatur	gefährlich kontaminiert				
AA	18709			Papierfilter, ölgetränkt					
AA	18709	88		Papierfilter, ölgetränkt	ausgestuft				
AA	18710		g	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch					
AA	18710	88		Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18711		g	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch					
AA	18711	88		Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	ausgestuft				
AA	18712		g	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch					
AA	18712	88		Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	ausgestuft				
AA	18713		g	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch					
AA	18713	88		Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18714		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch					
AA	18714	88		Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	ausgestuft				
AA	18715		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch					
AA	18715	88		Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus unbeschichtetem Papier oder Pappe, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren
AA	18718	77	g	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	gefährlich kontaminiert				
GR	19			Andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									verwenden
UG	199			Andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte					
AA	19901			Stärkeschlamm					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19901	77	g	Stärkeschlamm	gefährlich kontaminiert				
AA	19903			Gelatineabfälle					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19903	77	g	Gelatineabfälle	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	19904			Rückstände aus der Kartoffelstärkeprodukti on					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19904	77	g	Rückstände aus der Kartoffelstärkeprodukti on	gefährlich kontaminiert				
AA	19905			Rückstände aus der Maisstärkeproduktion					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19905	77	g	Rückstände aus der Maisstärkeproduktion	gefährlich kontaminiert				
AA	19906			Rückstände aus der Reisstärkeproduktion					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19906	77	g	Rückstände aus der Reisstärkeproduktion	gefährlich kontaminiert				
AA	19908		g	Seifenunterlauge					
AA	19908	88		Seifenunterlauge	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	19909			Sudkesselrückstände (Seifenherstellung)					
AA	19909	77	g	Sudkesselrückstände (Seifenherstellung)	gefährlich kontaminiert				
AA	19910			Schlamm aus Seifensiedereien					
AA	19910	77	g	Schlamm aus Seifensiedereien	gefährlich kontaminiert				
AA	19911			Darmabfälle aus der Verarbeitung					für die biologische Verwertung sind die zutreffenden Abfallarten der Abfallgruppe 92 zu verwenden
AA	19911	77	g	Darmabfälle aus der Verarbeitung	gefährlich kontaminiert				
GR	31			Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)					
UG	311			Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt					
AA	31103			Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		31108 g	31108 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31103	91		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31108 91 g		
AA	31104			Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen		31109 g	31109 g		
AA	31104	91		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31109 91 g		
AA	31105			Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		31109 g	31109 g		
AA	31105	91		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31109 91 g		
AA	31108		g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		31103		31103	
AA	31108	91	g	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Beimengungen					
AA	31109		g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		31104 oder 31105		31104 oder 31105	
AA	31109	91	g	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31111			Hütten- und Gießereischutt					
AA	31111	77	g	Hütten- und Gießereischutt	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31111	91		Hütten- und Gießereischutt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	312			Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube					
AA	31202			Kupolofenschlacke					
AA	31202	77	g	Kupolofenschlacke	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31202	91		Kupolofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31203		g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen					
AA	31203	88		Schlacken aus NE- Metallschmelzen	ausgestuft				
AA	31203	50		Schlacken aus NE- Metallschmelzen	aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweit- schmelze)				Schlacken aus der thermischen Beryllium- Kupfermetallurgie sind der gefährlichen SN 31203 zuzuordnen; Schlacken aus der thermischen Zinkmetallurgie (Erst- und Zweitschmelze) - siehe SN 31210.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31203	91	g	Schlacken aus NE- Metallschmelzen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31204		g	Bleikrätze					
AA	31204	88		Bleikrätze	ausgestuft				
AA	31204	91	g	Bleikrätze	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31205			Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig			31224 g		Abfallart nicht zu verwenden für Metallkrätzen, die das Gefahrenmerkmal HP3 bzw. UN Klasse 4.3 erfüllen
AA	31205	91		Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31224 91 g		
AA	31206			Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig			31224 g		Abfallart nicht zu verwenden für Metallkrätzen, die das Gefahrenmerkmal HP3 bzw. UN Klasse 4.3 erfüllen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31206	91		Leichtmetallkrätze, magnesiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31224 91 g		
AA	31207		g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen					
AA	31207	88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	ausgestuft				
AA	31207	91	g	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31208			Eisenoxid, gesintert					
AA	31208	77	g	Eisenoxid, gesintert	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31208	91		Eisenoxid, gesintert	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31210			Zinkschlacke					Es handelt sich hierbei um Schlacke aus der thermischen Zinkmetallurgie. Zinkhaltige Schlacke ist unter der gefährlichen Abfallart

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									SN 31203 bzw. nach Ausstufung unter der Abfallart SN 31203 88 einzustufen.
AA	31210	77	g	Zinkschlacke	gefährlich kontaminiert				
AA	31210	91		Zinkschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31211		g	Salzschlacken, aluminiumhaltig					
AA	31211	88		Salzschlacken, aluminiumhaltig	ausgestuft				
AA	31211	91	g	Salzschlacken, aluminiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31212		g	Salzschlacken, magnesiumhaltig					
AA	31212	88		Salzschlacken, magnesiumhaltig	ausgestuft				
AA	31212	91	g	Salzschlacken, magnesiumhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31213			Zinnaschen					
AA	31213	77	g	Zinnaschen	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31213	91		Zinnaschen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31214		g	Bleiaschen					
AA	31214	88		Bleiaschen	ausgestuft				
AA	31214	91	g	Bleiaschen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31215			Gichtgasstäube					
AA	31215	77	g	Gichtgasstäube	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31215	91		Gichtgasstäube	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31217		g	Filterstäube, NE- metallhaltig					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31217	88		Filterstäube, NE- metallhaltig	ausgestuft				
AA	31217	91	g	Filterstäube, NE- metallhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31218			Elektroofenschlacke			31221 g		
AA	31218	91		Elektroofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31221 91 g		
AA	31219			Hochofenschlacke			31221 g		
AA	31219	91		Hochofenschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31221 91 g		
AA	31220			Konverterschlacke			31221 g		
AA	31220	91		Konverterschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31221 91 g		
AA	31221		g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung					
AA	31221	88		sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	ausgestuft				
AA	31221	91	g	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31222			Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung			31223 g		
AA	31222	91		Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31223 91 g		
AA	31223		g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen					
AA	31223	88		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	ausgestuft				
AA	31223	51		Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	aus der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie		31223 g, 31224 g		Ausgenommen von dieser nicht gefährlichen Abfallart sind Filterstaub und andere feste Abfälle aus der Abgasbehandlung der thermischen Kupfer- oder Zinkmetallurgie sowie Krätzen und Abschaum aus der thermischen Zink- und Kupfermetallurgie, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben; letztere sind

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									der gefährlichen Abfallart SN 31224 zuzuordnen. Die Abfallart SN 31223 51 ist auch zu verwenden für Kupferoxid-Walzzunder ohne gefahrenrelevante Eigenschaften. Unter die Abfallart SN 31223 51 dürfen keine Krätzen oder Abschaum aus der Beryllium-Kupfermetallurgie eingestuft werden; diese fallen unter die gefährliche Abfallart SN 31223.
AA	31223	91	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31224		g	Metallkrätze, gasbildend				31205 oder 31206	Abfallart zu verwenden für Metallkrätzen, die das Gefahrenmerkmal HP3 bzw. UN Klasse 4.3 erfüllen
AA	31224	91	g	Metallkrätze, gasbildend	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	313			Aschen, Schlacken und Stäube aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen					
AA	31301			Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen			31309 g oder 31301 77 g		Darunter fallen auch Aschen und Stäube aus sonstigen Mitverbrennungsanlage n, die den Vorgaben der Anlage 8 Kapitel 1.3 der Abfallverbrennungsver- ordnung idgF. unterliegen und in denen nur Abfälle mit einem Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 Kapitel 2.12 AVV verbrannt werden, sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen (zB HP 14 ökotoxisch durch hohe Zinkoxidgehalte); auch Bettasche aus der Wirbelschichtfeuerung, sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									(zB durch hohe Zinkoxidgehalte). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung dieser Aschen die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31301	77	g	Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31301	91		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31305			Kohlenasche			31309 g oder falls zutreffend 31308 g oder 31305 77 g		Darunter fallen auch Aschen und Stäube aus Kraftwerksanlagen, die den Vorgaben der Anlage 8 Kapitel 1.2 der Abfallverbrennungsver- ordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und in denen nur Abfälle mit einem Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 Kapitel 2.12 AVV verbrannt werden, sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen (zB HP 14 ökotoxisch durch hohe Zinkoxidgehalte). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Kohlenasche die Regelvermutung, dass der Abfall keine

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31305	77	g	Kohlenasche	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31305	91		Kohlenasche	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31306			Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)			31306 77 g 31309 g oder falls zutreffend 31308 g		Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Aschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus).SN auch zu verwenden für Rückstände von Holzvergasungsanlagen, die Biomasse und keine Abfälle einsetzen. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31306	70		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Rostaschen		31306 77 g		Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Rostaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus).Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31306	72		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Flugaschen		31306 77 g		Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Flugaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31306	74		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Feinstflugaschen		31306 77 g		Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									<p>Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Feinstflugaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.</p>

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31306	77	g	Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	gefährlich kontaminiert				Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung; auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden.
AA	31306	91		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31307			Kesselschlacke					
AA	31307	77	g	Kesselschlacke	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31307	91		Kesselschlacke	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31308		g	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsan- lagen					
AA	31308	88		Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsan- lagen	ausgestuft				
AA	31308	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsan- lagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31309		g	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsan- lagen					
AA	31309	88		Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsan- lagen	ausgestuft				
AA	31309	91	g	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsan- lagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31312		g	festе salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsan- lagen und Abfallpyrolyseanlagen					
AA	31312	88		festе salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsan- lagen und Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft				
AA	31312	91	g	festе salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsan- lagen und Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31314		g	festе salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea- Gipse)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31314	88		feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	ausgestuft				
AA	31314	91	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31315			Rea-Gipse			31314 g		Nicht gereinigte sulfit- und sulfathaltige Rauchgasentschwefelungsrückstände zB aus der Additiventschwefelung fallen nicht unter diese Abfallart; sie sind der gefährlichen SN 31414 zuzuordnen.
AA	31315	91		Rea-Gipse	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31316		g	Schlacken und Aschen aus					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Abfallpyrolyseanlagen					
AA	31316	88		Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	ausgestuft				
AA	31316	91	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31317		g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen					
AA	31317	88		Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen	ausgestuft				
AA	31317	91	g	Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31318			Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm			31309 g oder falls zutreffend 31308 g		Schlüsselnummer gilt nur für Aschen aus der Verbrennung von überwiegend kommunalem Klärschlamm sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen (zB durch hohe Zinkoxidgehalte). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31319			Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle			31316 g		Ausgangsmaterialien für die Pyrolyse sind ausschließlich die in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e AVV genannten Biomasseabfälle

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	314			Sonstige feste mineralische Abfälle					
AA	31402			Putzereisandrückstände			31440 g		
AA	31402	91		Putzereisandrückstände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31440 91 g		
AA	31405			Glasvlies			31405 77 g		Abfallart nicht zu verwenden für Glasfasern
AA	31405	77	g	Glasvlies	gefährlich kontaminiert				Abfallart nicht zu verwenden für Glasfasern; Abfallart auch zu verwenden für gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden.
AA	31405	91		Glasvlies	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				Abfallart nicht zu verwenden für Glasfasern
AA	31407			Keramik			31466 g		auch Ziegel (zB. Fehlchargen) aus der Produktion

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31407	17		Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnah men				gemäß Anlage 2 der DVO 2008
AA	31407	91		Keramik	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31466 91 g		
AA	31408			Glas (zB Flachglas)			31466 g		
AA	31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnah men				gemäß Anlage 2 der DVO 2008.
AA	31408	91		Glas (zB Flachglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31466 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)			31409 77 g oder 31441 g		Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, bei welchen keine Abtrennung der gefährlichen Anteile stattgefunden hat oder falls der Bauschutt kontaminiert ist, sind der gefährlichen Abfallart SN 31409 77 zuzuordnen. Für Brandschutt ist die Abfallart SN 31441 zu verwenden
AA	31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnah- men, ohne Mörtel- und Verputzanteile		31409 77 g		gemäß Anlage 2 der DVO 2008; ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen (inklusive Rückbaumaßnahmen): Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen		31409 77 g		Abfallart zu verwenden für Rückstände (Feinfraktion) aus der Aufbereitung von Baurestmassen
AA	31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert				Abfallart zu verwenden für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, bei welchen keine Abtrennung der gefährlichen Anteile gemäß den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung stattgefunden hat; nicht zu verwenden für mit Asbestzement, Asbest oder künstlichen Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Eigenschaften verunreinigte Baurestmassen.
AA	31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31441 91 g		Wenn gefährlich kontaminierter Bauschutt stabilisiert wurde, ist die Abfallart 31441 91 g zu verwenden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31410			Straßenaufbruch			31409 77 g		Abfallart zu verwenden für gemischte Straßenaufbrüche aus Beton und Bitumen/Asphalt (nicht teerhaltig). Asphalttschollen sind der Abfallart SN 54912 zuzuordnen. Teerhaltiger Asphalttschollen sind der gefährlichen Abfallart SN 54912 77 zuzuordnen.
AA	31410	91		Straßenaufbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31409 77 g		
AA	31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmate- rial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschafts- plan oder Bodenaushubdepo- niequalität sowie daraus gewonnene, nicht				nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
					verunreinigte Bodenbestandteile				2008 einhält oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiek ompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann; sowie Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
AA	31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmate- rial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschafts- plan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile				nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
AA	31411	31		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmate- rial der				nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
					Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschafts plan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile				der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
AA	31411	32		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmate- rial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes- Abfallwirtschafts plan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile				nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2- G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
AA	31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponie qualität				Aushubmaterial das 1. die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 3 und 4 DVO 2008 einhält oder 2. auf einem konkreten Inertabfalldeponiekom- partiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									§ 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.
AA	31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält				nicht verunreinigtes Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht etc., das entsprechend technischen Anforderungen, zB einer bestimmten Sieblinie, hergestellt wurde und weniger als 5 Vol-% mineralische bodenfremde Bestandteile enthält; der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Vol-% betragen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile				nicht verunreinigtes Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht etc., das entsprechend technischen Anforderungen, zB einer bestimmten Sieblinie, hergestellt wurde und größer oder gleich 5 Vol-% mineralische bodenfremde Bestandteile enthält; der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Vol-% betragen
AA	31411	38		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschafts				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
					plan				
AA	31411	39		Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschafts plan oder Bodenaushubdepo niequalität				sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die 1. gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhalten oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiek ompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden können
AA	31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmate rial eines Bau-				nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
					oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengen- regelung				gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des Bundes- Abfallwirtschaftsplans zur Verwertung oder § 13 DVO 2008 zur Deponierung
AA	31412		gn	Asbestzement					
AA	31413		gn	Asbestzementstäube					verfestigte oder stabilisierte Asbestzementstäube sind der Abfallart 31412 gn zuzuordnen
AA	31414			Schamotte			31108 g oder 31109 g		Dieser nicht gefährlichen SN dürfen nur Schamotte aus nicht industriellen Prozessen zugeordnet werden. Schamotte aus industriellen Prozessen sind aufgrund der zu erwartenden gefährlichen Verunreinigungen den relevanten Abfallarten 31108 g oder 31109 g zuzuordnen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31414	91		Schamotte	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31108 91 g oder 31109 91 g		
AA	31415			Formlehm			31487 g		
AA	31415	91		Formlehm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31487 91 g		
AA	31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfäll e		31437 41 gn oder 31416 77 g		nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralfasern, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind; für Mineralwollen ohne gefährliche Fasereigenschaften wie Steinwolle, Glaswolle, und Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle ist die SN 31416 mit der jeweiligen Spezifizierung 42, 43 oder 44 zu verwenden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle		31437 42 gn oder 31416 77 g		nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind
AA	31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle		31437 43 gn oder 31416 77 g		nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind
AA	31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle		31437 44 gn oder 31416 77 g		nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									wurde, dass sie nicht gefährlich sind
AA	31416	77	g	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert			31416 41, 31416 42, 31416 43, 31416 44	wenn Mineralfasern (oder -wollen) aufgrund der Fasereigenschaften gefährlich sind, ist die gefährliche nicht ausstufbare Abfallart SN 31437 mit der jeweiligen Spezifizierung 41, 42, 43, 44 zu verwenden; mit Asbest kontaminierte Abfälle sind der Abfallart SN 31437 40 gn zuzuordnen; auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden;
AA	31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31437 91 gn oder 31416 77 g		Abfallart nur zu verwenden für Abfälle der Abfallarten SN

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									31416 41, 42, 43, 44 welche verfestigt oder immobilisiert wurden
AA	31417			Aktivkohle			31435 g		
AA	31417	91		Aktivkohle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31435 91 g		
AA	31418			Gesteinsstäube, Polierstäube					
AA	31418	77	g	Gesteinsstäube, Polierstäube	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31418	91		Gesteinsstäube, Polierstäube	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31419			Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung					
AA	31419	77	g	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31419	91		Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31420			Rußabfälle					Rußhaltige Kaminreinigungsrückstände aus Industriefeuerungen einschließlich Mitverbrennungsanlagen sind der gefährlichen Abfallart 95403 zuzuordnen
AA	31420	77	g	Rußabfälle	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31420	91		Rußabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31421			Kohlenstaub					
AA	31421	77	g	Kohlenstaub	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31421	91		Kohlenstaub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31422			Kiesabbrände					
AA	31422	77	g	Kiesabbrände	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31422	91		Kiesabbrände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31423		g	ölverunreinigtes Aushubmaterial		31423 36		zB 31423 36	
AA	31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	31423 g	31423 g		nicht gefährliches ölverunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten Baurestmassendeponie kompartment mit erhöhten Grenzwerten

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.
AA	31423	91	g	ölverunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31424		g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		31424 37		zB 31424 37	
AA	31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	31424 g	31424 g		nicht gefährliches sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten Baurestmassendeponie kompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31424	91	g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31425			verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassen- deponiequalität					verunreinigtes Aushubmaterial, das 1. die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 einhält oder 2. auf einem konkreten Baurestmassendeponie kompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann
AA	31426			Dach- und Pflanzensubstrate					nicht zu verwenden für: Dach- und Pflanzensubstrate, die künstliche Mineralfasern enthalten sowie für hydroponische Substrate die für eine Kompostierung vorgesehen oder geeignet sind

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31426	77	g	Dach- und Pflanzensubstrate	gefährlich kontaminiert				nicht zu verwenden für gefährlich kontaminierte Dach- und Pflanzensubstrate, die künstliche Mineralfasern enthalten
AA	31427			Betonabbruch			31409 77 g		
AA	31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnah- men		31409 77 g		
AA	31427	91		Betonabbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31441 91 g		Wenn gefährlich kontaminierter Betonabbruch stabilisiert wurde, ist die Abfallart 31441 91 zu verwenden.
AA	31428			mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich		31429 g	31429 g		zuzuordnen ab 2 mg LHKW/kg

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31429		g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich		31428		31428	auch zuzuordnen für Material von Standorten gemäß § 4 Abs. 3 Z 1. auf denen mit entsprechenden Stoffen gehandhabt wurde (insb. Putzereien)
AA	31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften			31437 41 gn, 31430 77 g		zB hydroponische Substrate aus Mineralfasern nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralfasern, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind
AA	31430	77	g	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert				
AA	31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31437 91 gn, 31430 77 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31432			Graphit, Graphitstaub					
AA	31432	77	g	Graphit, Graphitstaub	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31432	91		Graphit, Graphitstaub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		31435 g	31435 g		nicht zu verwenden für Sägemehl und -späne, die als Aufsaugmaterial verwendet wurden (Verwendung der Abfallarten 17211 und 17212)
AA	31434	91		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31435 91 g		
AA	31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB		31434		31434	nicht zu verwenden für Sägemehl und -späne, die als Aufsaugmaterial verwendet wurden (Verwendung der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)					Abfallarten 17216 und 17217)
AA	31435	91	g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31436		gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten					zB asbesthaltiges Tunnelausbruchmaterial; stabilisiertes asbesthaltiges Aushubmaterial und stabilisierte asbesthaltige Abfälle aus Altlasten sind der Abfallart 31412 gn zuzuordnen;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31437	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube				Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Asbest- abfälle (zB Spritzasbest, Asbestschnüre oder Asbestpappen) oder Asbestabfälle mit organischen Bestandteilen (zB. Vinylasbest oder Gummiasbest) sowie natürliche Mineralfaserabfälle mit karzinogenen Eigenschaften; nachträglich mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte oder stabilisierte Asbest- abfälle (wie zB verfestigter Spritzasbest oder verfestigte Asbeststäube) sind der Abfallart SN 31412 gn zuzuordnen;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfäll e				Abfallart zu verwenden für Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; für Mineralwollen wie Steinwolle, Glaswolle und Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle ist die gefährliche nicht ausstufbare Abfallart SN 31437 mit der jeweiligen Spezifizierung 42, 43, 44 zu verwenden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle				Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
AA	31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle				Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle				Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
AA	31437	91	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				Abfallart nur zu verwenden für Abfälle der gefährlichen nicht ausstufbaren Abfallarten SN 31437 41, 42, 43, 44 welche stabilisiert wurden
AA	31438			Gips			31445 g oder 31620 g		Ist aus einem spezifischen Prozess im Einzelfall bekannt, dass im Gips eine

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									allfällige Beimengung/Kontamin- ation in einem derartigen Ausmaß vorliegt (zB Schwermetalle), dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst werden kann, ist auch die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend zu bewerten. Falls aufgrund der Kontamination HP 14 zutrifft, ist die gefährliche SN 31445 bzw. im Falle von Gipsschlamm die SN 31620 zuzuordnen.
AA	31438	91		Gips	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31445 91 g		
AA	31439		g	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung					Abfallart auch zu verwenden für Filterstäube aus der Abgasreinigung von Anlagen zur Zementherzeugung,

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									sofern sie als Abfall anfallen
AA	31439	88		mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	ausgestuft				
AA	31439	91	g	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31440		g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen		31451		31451	
AA	31440	88		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft				
AA	31440	91	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen					Für Brandschutt gilt die Regelvermutung, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt (PAK- Kontamination, allenfalls PCDD/PCDF-Bildung bei der Verbrennung).
AA	31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldepo- nien				Ablagerung von Brandschutt nach Aussortierung der organischen Anteile auf Massenabfalldeponien.
AA	31441	91	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31442			Kieselsäure- und Quarzabfälle					
AA	31442	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31442	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31444			Schleifmittel					
AA	31444	77	g	Schleifmittel	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31444	91		Schleifmittel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31445		g	Gipsabfälle mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen				31438	
AA	31445	91	g	Gipsabfälle mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31446			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifische n Beimengungen, vorwiegend organisch					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31446	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31446	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31447			Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch					
AA	31447	77	g	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31447	91		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31449			keramische Bottichauskleidungen					
AA	31449	77	g	keramische Bottichauskleidungen	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31449	91		keramische Bottichauskleidungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31450			Kesselstein					
AA	31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31450	91		Kesselstein	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifische n nicht schädlichen Beimengungen		31440 g	31440 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifische n nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31440 91 g		
AA	31460			Glasurabfälle			31460 77 g		Wenn Glasurabfälle schwermetallhaltig sind, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt wird, ist die SN 31460 77 g zu verwenden
AA	31460	77	g	Glasurabfälle	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31460	91		Glasurabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifische n Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		31466 g	31466 g		Für die in der SN 31465 angeführten Glasabfälle wie Drahtglas, Glühlampen, Spiegel, Verbund- oder Windschutzscheiben ist von nicht gefährlichen Abfällen auszugehen. Auch für andere, damit vergleichbare Abfälle von Glas und Keramik kann mittels gutachterlicher, plausibler Begründung eine Zuordnung zur nicht gefährlichen SN erfolgen. Bei Abfällen von Fliesen mit schwermetallhaltiger Glasur ist zu bewerten, ob diese Fliesen gegebenenfalls die Grenzwerte für Blei- oder Cadmiumverbindungen etc. überschreiten. Dasselbe trifft auch auf Glasabfälle zu, die Schwermetalloxide enthalten.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifische n Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31466 91 g		
AA	31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		31465		31465	
AA	31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31467			Gleisschottermaterial					Gleisaushubmaterial mit mehr als 50 Gewichtsprozent Gleisschotter (Korngröße größer 38mm)
AA	31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, immobilisiert oder				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
					stabilisiert				
AA	31468			Weißglas (Verpackungsglas)					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Weißglas, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	31468	77	g	Weißglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31468	91		Weißglas (Verpackungsglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31469			Buntglas (Verpackungsglas)					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Buntglas, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	31469	77	g	Buntglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31469	91		Buntglas (Verpackungsglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1			31423 g oder 31424 g		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft; hergestellt aus zumindest 80 Masse% "mittelschwerem" oder "schwerem" Boden; entsprechend dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan
AA	31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2			31423 g oder 31424 g		zur Verwertung für Untergrundverfüllunge n und in nicht- landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus zumindest 80 Masse% "mittelschwerem" oder "schwerem" Boden; entsprechend dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan
AA	31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1			31423 g oder 31424 g		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus "leichtem" Boden; entsprechend dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan
AA	31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2			31423 g oder 31424 g		zur Verwertung für Untergrundverfüllunge n und in nicht- landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus "leichtem" Boden; entsprechend dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan
AA	31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung					
AA	31482	88		Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	ausgestuft				
AA	31482	91	g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung					keine Schlacken und Bettaschen aus der Abfall(mit)verbren- nung
AA	31483	91		Bodenbestandteile aus der thermischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31484		g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalische n oder mechanischen Behandlung					
AA	31484	88		Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalische n oder mechanischen Behandlung	ausgestuft				
AA	31484	91	g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalische n oder mechanischen Behandlung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31485			Garten- und Blumenerden			31423 g oder 31424 g		
AA	31486		g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten		31488		31488	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Eigenschaften					
AA	31486	91	g	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31487		g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		31489		31489	
AA	31487	91	g	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31488			Gießformen und -sande vor dem Gießen		31486 g	31486 g		
AA	31488	91		Gießformen und -sande vor dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31486 91 g		
AA	31489			Gießformen und -sande nach dem Gießen		31487 g	31487 g		
AA	31489	91		Gießformen und -sande nach dem Gießen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31487 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31492			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31494			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31495			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31496			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling- Baustoffverordnung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31497			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling- Baustoffverordnung					
AA	31498	10		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling- Baustoffverordnu ng		54912 77 g		zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gem. RBV
AA	31498	11		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	gem. § 10b DVO 2008		54912 77 g		zur Deponierung gem. § 10b DVO 2008
AA	31498	20		Asphaltmischgut B-D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling- Baustoffverordnu ng				
AA	31499	10		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling- Baustoffverordnu ng		31424 g		zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gem. RBV

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31499	11		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	gem. § 10b DVO 2008		31424 g		zur Deponierung gem. § 10b DVO 2008
AA	31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling- Baustoffverordnu ng				
UG	315			Recycling-Baustoffe gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan und spezielle mineralische Abfälle					
AA	31501			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan					Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial gemäß den Vorgaben des Behandlungsgrundsatz es für Aushubmaterialien des Bundes- Abfallwirtschaftsplans
AA	31502			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan					Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial gemäß den Vorgaben des Behandlungsgrundsatz es für Aushubmaterialien des

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Bundes- Abfallwirtschaftsplans
AA	31503			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2G gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan					Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial gemäß den Vorgaben des Behandlungsgrundsatz es für Aushubmaterialien des Bundes- Abfallwirtschaftsplans
AA	31504			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan					Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial gemäß den Vorgaben des Behandlungsgrund- satzes für Aushubmaterialien des Bundes- Abfallwirtschaftsplans
AA	31505			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan					Recycling-Baustoff aus Aushubmaterial gemäß den Vorgaben des Behandlungsgrundsatz es für Aushubmaterialien des Bundes- Abfallwirtschaftsplans

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31511			stabilisierte Abfälle, die zum Zweck der Deponierung ausgestuft wurden					Werden stabilisierte oder gefährliche immobilisierte Abfälle zum Zweck der Deponierung durch den Deponiebetreiber zur Ausstufung angezeigt, werden sie nach der Ausstufung der Abfallart SN 31511 zugeordnet.
UG	316			Mineralische Schlämme					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31601			Schlamm aus der Betonherstellung					Abfallart auch zu verwenden für Betonschlamm aus dem Ausspülen/Reinigen von Mischanlagen, Lieferfahrzeugen, etc. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist. SN auch zu verwenden für Betonschleifschlamm, der beim Schleifen von Betonsteinen/-platten anfällt. Dieser weist vermutlich keine reizenden oder ätzenden Eigenschaften mehr auf, da im ausgehärteten Beton

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									kaum freies Calciumhydroxid verfügbar ist. Der Großteil wird in Ca-Al- Silikate eingebaut sein.
AA	31601	77	g	Schlamm aus der Betonherstellung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31601	91		Schlamm aus der Betonherstellung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31602			Steinschleifschlamm					
AA	31602	77	g	Steinschleifschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle,

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31602	91		Steinschleifschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31603			Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung					
AA	31603	77	g	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31603	91		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31604			Tonsuspensionen					
AA	31604	77	g	Tonsuspensionen	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31604	91		Tonsuspensionen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31605			Schlamm aus der Zementfabrikation					Abfallart auch zu verwenden für Zementreste oder Zementschlämme, die als Abfall anfallen. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	31605	77	g	Schlamm aus der Zementfabrikation	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31605	91		Schlamm aus der Zementfabrikation	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31606			Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikati on					
AA	31606	77	g	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikati on	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31606	91		Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikati on	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31607			Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung					
AA	31607	77	g	Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31607	91		Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31608			Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung					
AA	31608	77	g	Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									stabilisiert wurden
AA	31608	91		Rotschlamm aus der Aluminiumerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31609		gn	Asbestzementschlamm					verfestigter oder stabilisierter Asbestzementschlamm ist der Abfallart 31412 gn zuzuordnen
AA	31610			Emailleschlamm					
AA	31610	77	g	Emailleschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31610	91		Emailleschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31611		g	Graphitschlamm					
AA	31611	88		Graphitschlamm	ausgestuft				
AA	31611	91	g	Graphitschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31612		g	Kalkschlamm					
AA	31612	88		Kalkschlamm	ausgestuft				
AA	31612	91	g	Kalkschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31613			Gipsschlamm			31620 g		
AA	31613	91		Gipsschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31620 91 g		
AA	31614			Schlamm aus Eisenhütten					
AA	31614	77	g	Schlamm aus Eisenhütten	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31614	91		Schlamm aus Eisenhütten	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31615			Schlamm aus Stahlwalzwerken					
AA	31615	77	g	Schlamm aus Stahlwalzwerken	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle,

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31615	91		Schlamm aus Stahlwalzwerken	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31616			Schlamm aus Gießereien					
AA	31616	77	g	Schlamm aus Gießereien	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31616	91		Schlamm aus Gießereien	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31617			Glasschleifschlamm			31633 g		Abfallart nur zu verwenden für Glasschleifschlamm, der keine schwermetall-haltigen Glasabfälle enthält. Glasschleifschla mm mit gewässergefährdenden Eigenschaften (zB Schleifschlamm von zinkoxid-, bleioxid-

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									oder tiefblauem, cobaltoxidhaltigem Glas) ist der gefährlichen SN 31633 zuzuordnen.
AA	31617	91		Glasschleifschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31633 91 g		
AA	31618		g	Carbidschlamm					
AA	31618	88		Carbidschlamm	ausgestuft				
AA	31618	91	g	Carbidschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31619			Gichtgasschlamm					
AA	31619	77	g	Gichtgasschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31619	91		Gichtgasschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31620		g	Gipsschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen				31613	
AA	31620	91	g	Gipsschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31621		g	Kalkschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen				31612 88	
AA	31621	91	g	Kalkschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31622			Magnesiumoxidschlamm					
AA	31622	77	g	Magnesiumoxidschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31622	91		Magnesiumoxidschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31624			Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen					
AA	31624	77	g	Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31624	91		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub					
AA	31625	77	g	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31625	91		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31626		g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung					
AA	31626	88		Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31626	91	g	Schlamm aus der Nichteisenmetall- Erzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31627			Aluminiumoxidschlam m					
AA	31627	77	g	Aluminiumoxidschlam m	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31627	91		Aluminiumoxidschlam m	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31628		g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern					
AA	31628	88		Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	ausgestuft				
AA	31628	91	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31629		g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrithaltigen Härtebädern					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31629	88		Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrihaltigen Härtebädern	ausgestuft				
AA	31629	91	g	Härtereischlamm aus nitrat- bzw. nitrihaltigen Härtebädern	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31630		g	Bariumcarbonatschlamm					
AA	31630	88		Bariumcarbonatschlamm	ausgestuft				
AA	31630	91	g	Bariumcarbonatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31631			Bariumsulfatschlamm					
AA	31631	77	g	Bariumsulfatschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31631	91		Bariumsulfatschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31632		g	Bariumsulfätschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksilberhaltig				31631	
AA	31632	91	g	Bariumsulfätschlamm aus der Chlor-Alkali- Elektrolyse, quecksilberhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31633		g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen				31617	
AA	31633	91	g	Glasschleifschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31634			Carbonatationsschlamm					
AA	31634	77	g	Carbonatationsschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31634	91		Carbonatationsschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31635			Rübenerde					
AA	31635	77	g	Rübenerde	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31635	91		Rübenerde	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31636			Bohrschlamm, verunreinigt					
AA	31636	77	g	Bohrschlamm, verunreinigt	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31636	91		Bohrschlamm, verunreinigt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31637		g	Phosphatierschlamm					
AA	31637	88		Phosphatierschlamm	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31637	91	g	Phosphatierschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31638		g	Calciumsulfitschlamm					
AA	31638	88		Calciumsulfitschlamm	ausgestuft				
AA	31638	91	g	Calciumsulfitschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31639		g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen					
AA	31639	88		sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft				
AA	31639	91	g	sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31640			Füll- und Trennmittelsuspension en (Mineral-, Feststoffanteile)					
AA	31640	77	g	Füll- und Trennmittelsuspension en (Mineral-, Feststoffanteile)	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31640	91		Füll- und Trennmittelsuspension en (Mineral-, Feststoffanteile)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31641			Calciumfluoridschlamm					
AA	31641	77	g	Calciumfluoridschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	31641	91		Calciumfluoridschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	31642		g	Kesselreinigungsrückstände					
AA	31642	88		Kesselreinigungsrückstände	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	31642	91	g	Kesselreinigungsrückst ände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	31660		g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung					
AA	31660	88		Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung	ausgestuft				
AA	31660	91	g	Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
GR	35			Metallabfälle					
UG	351			Eisen- und Stahlabfälle					
AA	35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen			31223 g		
AA	35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		31223 91 g		
AA	35102			Zunder und Hammerschlag, Walzensinter					
AA	35102	77	g	Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									stabilisiert wurden
AA	35102	91		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	35103			Eisen- und Stahlabfälle					auch Eisen- und Stahlabfälle mit nicht gefährlichen Verunreinigungen.
AA	35103	77	g	Eisen- und Stahlabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse			35106 g		Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Eisen- und Stahl, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	35106		g	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten				35105	
AA	35107			Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall- Katalysatoren					
AA	35107	77	g	Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall- Katalysatoren	gefährlich kontaminiert				
UG	352			Elektrische und elektronische Geräte, Fahrzeuge					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35201		gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen					Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen. Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen
AA	35202			elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen			35201 gn		Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
AA	35203		gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)					Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile auch mit alternativen Antriebsystemen sind dieser Abfallart zuzuordnen; Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									nicht gefährlicher Abfall entstehen;
AA	35204			Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen			35203 gn		
AA	35205		gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW- haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)					Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen
AA	35206		gn	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)					Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen
AA	35207		g	Leiterplatten, bestückt				35208	bestückte Leiterplatten ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									oder Inhaltsstoffen sind entstückten Leiterplatten gleichzusetzen
AA	35208			Leiterplatten, entstückt oder unbestückt			35207 g		bestückte Leiterplatten ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen sind entstückten Leiterplatten gleichzusetzen
AA	35209		g	Elektrolytkondensatore n					
AA	35209	88		Elektrolytkondensatore n	ausgestuft				
AA	35210		gn	Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)					verfestigte oder stabilisierte Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre) sind der Abfallart 31466 91 g zuzuordnen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35211		g	Flüssigkristallanzeigen (LCD)					dabei handelt es sich insbesondere um solche, die quecksilberhaltige Gasentladungslampen als Hintergrundbeleuchtung haben
AA	35211	88		Flüssigkristallanzeigen (LCD)	ausgestuft				
AA	35212		gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte					Abfallart umfasst Geräte, deren Hauptbestandteil der Bildschirm darstellt (keine kleinen LCD-Anzeigen)
AA	35215		g	Photovoltaikmodule mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		35216		35216	Abfallart zu verwenden für nicht siliciumbasierte PV-Module, Dünnschicht- und Kombinationszellen die zB Galliumarsenid, Cadmiumtellurid, Indiumphosphid enthalten; auch für „Kombinationszellen“ (Mehrfachsolarzellen),

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									die Schichten unterschiedlicher Halbleiter enthalten und nicht nur aus Silicium bestehen; SN auch zu verwenden für sonstige gefährliche Photovoltaikmodule
AA	35216			Photovoltaikmodule ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		35215 g	35215 g		Abfallart zu verwenden für PV-Module mit Solarzellen aus (mono- und poly-) kristallinem Silizium sowie aus amorphem Silizium oder Siliciumcarbid sowie sonstige nicht gefährliche Photovoltaikmodule
AA	35220		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften					Eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm; erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35221			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte			35220 gn		Eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm
AA	35230		gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften					Keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm; erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen
AA	35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte			35230 gn		keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm
UG	353			NE-Metallabfälle					
AA	35301			Stanz- und Zerspanungsabfälle					
AA	35301	77	g	Stanz- und Zerspanungsabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	35302			Blei					Nur für Metallabfälle in massiver Form. Bleistäube (und nicht massive, metallische Bleiabfälle) sind der gefährlichen SN 35321

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen.
AA	35302	77	g	Blei	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.
AA	35303			Hartzink					
AA	35303	77	g	Hartzink	gefährlich kontaminiert				
AA	35304			Aluminium, Aluminiumfolien					Nur für Metallabfälle ohne entzündliche Eigenschaften; Aluminiumabfälle mit entzündlichen Eigenschaften sind der gefährlichen SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen.
AA	35304	77	g	Aluminium, Aluminiumfolien	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle ohne entzündliche Eigenschaften, die mit

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									gefährlichen Stoffen/Abfällen kontaminiert sind;
AA	35306			Elektronspäne					Nur für Metallabfälle in massiver Form. Elektron ist eine Metalllegierung aus mind. 90 % Mg, ca. 10 % Al mit geringen Anteilen an Zn, Sn und anderen Legierungsbestandteile n. Nicht massive, metallische Elektronabfälle (zB Stäube) sind der gefährlichen SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen
AA	35306	77	g	Elektronspäne	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35307			Berylliumspäne					Nur für Metallabfälle in massiver Form. Nicht massive, metallische Berylliumabfälle sind der gefährlichen SN 35318 zuzuordnen
AA	35307	77	g	Berylliumspäne	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.
AA	35308			Magnesium					Nur für Metallabfälle ohne entzündliche Eigenschaften. Metallische Magnesiumabfälle mit entzündlichen Eigenschaften sind der gefährlichen SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 Filterstäube, NE- metallhaltig zuzuordnen.
AA	35308	77	g	Magnesium	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle ohne entzündliche Eigenschaften, die mit gefährlichen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.
AA	35309			Zink, Zinkplatten					Nur für Metallabfälle in massiver Form. Nicht massive, metallische Zinkabfälle (zB Zinkstäube) sind der gefährlichen SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen. Bestimmte Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie - siehe nicht gefährliche SN 31223 51.
AA	35309	77	g	Zink, Zinkplatten	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35310			Kupfer					Nur für Metallabfälle in massiver Form. Nicht massive, metallische Kupferabfälle (zB Kupferstäube) sind der gefährlichen SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen; bestimmte Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie - siehe nicht gefährliche SN 31223 51.
AA	35310	77	g	Kupfer	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.
AA	35314			Kabel					
AA	35314	77	g	Kabel	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen			35327 g		Abfallart auch zu verwenden für restentleerte NE-Metallverpackungen, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren;
AA	35318		g	berylliumhaltige Stäube				31217 88 oder 31223 88	
AA	35318	91	g	berylliumhaltige Stäube	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35321		g	sonstige NE-metallhaltige Stäube					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35321	88		sonstige NE- metallhaltige Stäube	ausgestuft				
AA	35321	91	g	sonstige NE- metallhaltige Stäube	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35322		gn	Bleiakkumulatoren					
AA	35323		gn	Nickel-Cadmium- Akkumulatoren					darunter zu subsumieren sind auch Nickel- Metallhydridakkus und Natrium-Nickelchlorid- Batterien (Zebra Batterien)
AA	35324		gn	Knopfzellen					Lithium-haltige Knopfzellen sind aufgrund des Gefährdungspotentials der SN 35337 g Lithiumbatterien zuzuordnen
AA	35326		gn	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampf- lampen					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35327		g	NE-Metallemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten				35315	
AA	35330		gn	Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				35340	Abfallart zu verwenden für metallische Cadmiumabfälle in nicht massiver Form; ausgenommen von dieser Abfallart sind stückige Schrotte, cadmiert.
AA	35330	91	g	Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35331			Nickel und nickelhaltige Abfälle					Nur für Metallabfälle in massiver Form (diese SN ist nicht zu verwenden für Akkumulatoren auf Nickelbasis). Nicht massive, metallische Nickelabfälle sind der gefährlichen Abfallart SN 35321 zuzuordnen. Filterstäube sind der gefährlichen Abfallart SN 31223 zuzuordnen.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35331	77	g	Nickel und nickelhaltige Abfälle	gefährlich kontaminiert				Nur für Metallabfälle in massiver Form, die mit gefährlichen Abfällen/Stoffen kontaminiert sind.
AA	35335		gn	Zink-Kohle-Batterien					
AA	35336		gn	Alkali-Mangan- Batterien					
AA	35337		gn	Lithiumbatterien					
AA	35338		gn	Batterien, unsortiert					
AA	35339		gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)					
AA	35340			Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle			35330 gn		Nur für Metallabfälle in massiver Form, zB stückige Schrotte, cadmiert. Für nicht massive, metallische Abfälle ist die gefährliche SN 35330 zu verwenden. Filterstäube sind der gefährlichen SN 31217 zuzuordnen.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35340	91		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		35330 91 g		
AA	35341	12	g	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB			35314	PCB-Gehalt größer als 30 bis 50 ppm; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen
AA	35341	13	g	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB			35314	PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen
AA	35341	14	g	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB			35314	PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen
AA	35341	15	g	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB			35314	PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35341	16	g	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB			35314	PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen
AA	35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)				35314	
UG	355			Metallschlämme					
AA	35501		g	Zinkschlamm					
AA	35501	88		Zinkschlamm	ausgestuft				
AA	35501	91	g	Zinkschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35502		g	Metallschleifschlamm		35507		35507	Es besteht die Regelvermutung, dass Metall- (schleif)schlämme mit Anhaftungen von mineralöhlhaltigen Kühlschmierstoffen gefährliche Abfälle darstellen. Sie können in der Regel aufgrund der Feinheit des Metalls nicht

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									„tropffrei“ gemacht werden, dass der KW-Index gemäß HP 15 eingehalten werden kann.
AA	35502	91	g	Metallschleifschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35503		g	Bleischlamm					
AA	35503	88		Bleischlamm	ausgestuft				
AA	35503	91	g	Bleischlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35504			Zinnschlamm			35506 g		
AA	35504	91		Zinnschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		35506 91 g		
AA	35505		g	Anodenschlamm					
AA	35505	88		Anodenschlamm	ausgestuft				
AA	35505	91	g	Anodenschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	35506		g	sonstige Metallschlämme					
AA	35506	88		sonstige Metallschlämme	ausgestuft				
AA	35506	91	g	sonstige Metallschlämme	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	35507			Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		35502 g	35502 g		nur für nachweislich ölfreie oder entölte, schwermetallfreie Schlämme
AA	35507	91		Metallschleifschlamm, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		35502 91 g		
GR	39			Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie Abfälle von Veredelungsprozessen					
UG	399			Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie Abfälle von Veredelungsprozessen					
AA	39903			Steinsalzrückstände			39909 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	39903	91		Steinsalzrückstände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		39909 91 g		
AA	39904			Gasreinigungsmasse			39909 g		
AA	39904	91		Gasreinigungsmasse	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		39909 91 g		
AA	39905			Feuerlöschpulverreste			39909 g		
AA	39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		39909 91 g		
AA	39907			Rückstände mit Elementarschwefel			39909 g		
AA	39907	91		Rückstände mit Elementarschwefel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		39909 91 g		
AA	39908			Gemengereste (Glasherstellung)			39909 g		
AA	39908	91		Gemengereste (Glasherstellung)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		39909 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	39909		g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen					Abfallart auch zu verwenden für gefährlichen Bypassstaub aus Anlagen zur Zementerzeugung, der als Abfall anfällt. Abfallart auch zu verwenden für gefährliche Gemengereste (Glasherstellung).
AA	39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft			im Einzelfall 39903 bis 39908	
AA	39909	91	g	sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
GR	51			Oxide, Hydroxide, Salzabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	511			Galvanikschlämme					
AA	51101		g	cyanidhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51101	88		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51101	91	g	cyanidhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51102		g	chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51102	91	g	chrom(VI)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51103		g	chrom(III)haltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51103	88		chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51103	91	g	chrom(III)haltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51104		g	kupferhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51104	88		kupferhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51104	91	g	kupferhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51105		g	zinkhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51105	88		zinkhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51105	91	g	zinkhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51106		g	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51106	88		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51106	91	g	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51107		g	nickelhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51107	88		nickelhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51107	91	g	nickelhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51108		g	kobalthaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51108	88		kobalthaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51108	91	g	kobalthaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51110		g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									eingordnet werden.
AA	51110	88		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51110	91	g	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51112		gg	sonstige Galvanikschlämme					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51112	88		sonstige Galvanikschlämme	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Galvanikschlämme eingeordnet werden.
AA	51112	91	g	sonstige Galvanikschlämme	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51113		g	sonstige Metallhydroxidschläm- me					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51113	88		sonstige Metallhydroxidschläm- me	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51113	91	g	sonstige Metallhydroxidschläm- me	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51114		g	Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschl ämme					Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme eingeordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51114	88		Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschl ämme	ausgestuft				Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									eingeordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51114	91	g	Blei-, Nickel-, Cadmiumhydroxidschl ämme	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									eingeorndet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51115		g	Aluminiumhydroxidsc hlamm, verunreinigt				51308	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									eingordnet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
AA	51115	91	g	Aluminiumhydroxid- schlamm, verunreinigt	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon müssen cyanidhaltige, chrom(VI)haltige und cadmiumhaltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige oder chrom(VI)haltige oder cadmiumhaltige Galvanikschlämme

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									eingeorndet werden. (Anmerkung gilt nur für Galvanikschlämme.)
UG	513			Sonstige Oxide und Hydroxide					
AA	51301		g	Zinkoxid					
AA	51301	88		Zinkoxid	ausgestuft				
AA	51301	91	g	Zinkoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51302		g	Zinkhydroxid					
AA	51302	88		Zinkhydroxid	ausgestuft				
AA	51302	91	g	Zinkhydroxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51303			Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)					
AA	51303	77	g	Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	51303	91		Zinn (IV)-oxid (Zinnstein)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	51304		g	Braunstein, Manganoxide					
AA	51304	88		Braunstein, Manganoxide	ausgestuft				
AA	51304	91	g	Braunstein, Manganoxide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51305			Aluminiumoxid					
AA	51305	77	g	Aluminiumoxid	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51305	91		Aluminiumoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	51306			Chrom(III)oxid					
AA	51306	77	g	Chrom(III)oxid	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	51306	91		Chrom(III)oxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	51307		g	Kupferoxid					
AA	51307	88		Kupferoxid	ausgestuft				
AA	51307	91	g	Kupferoxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51308			Aluminiumhydroxid			51115 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51308	91		Aluminiumhydroxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51115 91 g		
AA	51309			Eisenhydroxid			51309 77 g		
AA	51309	77	g	Eisenhydroxid	gefährlich kontaminiert			51309	zB mineralöhlhaltiger Eisenhydroxidschlamm aus der Abwasseraufbereitung
AA	51309	91		Eisenhydroxid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51310 91 g		
AA	51310		g	sonstige Metallhydroxide		51311		51311	
AA	51310	91	g	sonstige Metallhydroxide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51311			sonstige Metallhydroxide ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		51310 g	51310 g		
AA	51311	91		sonstige Metallhydroxide ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51310 91 g		
UG	515			Salzabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51502		g	Häutesalz					
AA	51502	88		Häutesalz	ausgestuft				
AA	51502	91	g	Häutesalz	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51503			Natrium- und Kaliumphosphatabfälle			51540 g		
AA	51503	91		Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g		
AA	51504		g	Imprägniersalzabfälle					
AA	51504	88		Imprägniersalzabfälle	ausgestuft				
AA	51504	91	g	Imprägniersalzabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51505		g	Lederchemikalien, Gerbstoffe					
AA	51505	88		Lederchemikalien, Gerbstoffe	ausgestuft				
AA	51505	91	g	Lederchemikalien, Gerbstoffe	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51507		g	Düngemittelreste					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51507	88		Düngemittelreste	ausgestuft				
AA	51507	91	g	Düngemittelreste	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51508		g	Pottascherückstände					
AA	51508	88		Pottascherückstände	ausgestuft				
AA	51508	91	g	Pottascherückstände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51509		g	Salmiak (Ammonchlorid)					
AA	51509	88		Salmiak (Ammonchlorid)	ausgestuft				
AA	51509	91	g	Salmiak (Ammonchlorid)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51511		g	Salzbadabfälle					
AA	51511	88		Salzbadabfälle	ausgestuft				
AA	51511	91	g	Salzbadabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51512		g	Ammoniumfluorid					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51512	88		Ammoniumfluorid	ausgestuft				
AA	51512	91	g	Ammoniumfluorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51513		g	Arsenkalk					
AA	51513	91	g	Arsenkalk	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51514		g	Arsentrisulfid					
AA	51514	91	g	Arsentrisulfid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51516		g	Brüniersalze					
AA	51516	88		Brüniersalze	ausgestuft				
AA	51516	91	g	Brüniersalze	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51517			Natriumsulfat (Glaubersalz)			51540 g oder 51541 g		
AA	51517	91		Natriumsulfat (Glaubersalz)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g oder 51541 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51518			Natriumbromid			51540 g oder 51541 g		
AA	51518	91		Natriumbromid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g oder 51541 91 g		
AA	51519		g	Eisenchlorid					
AA	51519	91	g	Eisenchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51520		g	Eisensulfat					
AA	51520	91	g	Eisensulfat	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51521		g	Bleisulfat					
AA	51521	91	g	Bleisulfat	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51523			Natriumchlorid			51540 g oder 51541 g		
AA	51523	91		Natriumchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g oder 51541 91 g		
AA	51524		g	Bleisalze					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51524	91	g	Bleisalze	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51525		g	Bariumsalze					
AA	51525	88		Bariumsalze	ausgestuft				
AA	51525	91	g	Bariumsalze	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51526			Calciumchlorid			51540 g oder 51541 g		
AA	51526	91		Calciumchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g oder 51541 91 g		
AA	51527			Magnesiumchlorid			51540 g oder 51541 g		
AA	51527	91		Magnesiumchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		51540 91 g oder 51541 91 g		
AA	51528		g	Alkali- und Erdalkalisulfide					
AA	51528	91	g	Alkali- und Erdalkalisulfide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51529		g	Schwermetallsulfide					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51529	88		Schwermetallsulfide	ausgestuft				
AA	51529	91	g	Schwermetallsulfide	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51530		g	Kupferchlorid					
AA	51530	88		Kupferchlorid	ausgestuft				
AA	51530	91	g	Kupferchlorid	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51532		g	Chlorkalk					
AA	51532	88		Chlorkalk	ausgestuft				
AA	51532	91	g	Chlorkalk	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51533		g	Salze, cyanidhaltig					
AA	51533	88		Salze, cyanidhaltig	ausgestuft				
AA	51533	91	g	Salze, cyanidhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51534		g	Salze, nitrat-, nitrithaltig					
AA	51534	88		Salze, nitrat-,	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				nitrihaltig					
AA	51534	91	g	Salze, nitrat-, nitrihaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51535		g	Vanadiumsalze					
AA	51535	88		Vanadiumsalze	ausgestuft				
AA	51535	91	g	Vanadiumsalze	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51539		g	sonstige Arsenverbindungen					
AA	51539	88		sonstige Arsenverbindungen	ausgestuft				
AA	51539	91	g	sonstige Arsenverbindungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51540		g	sonstige Salze, leicht löslich					
AA	51540	88		sonstige Salze, leicht löslich	ausgestuft				
AA	51540	91	g	sonstige Salze, leicht löslich	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	51541		g	sonstige Salze, schwerlöslich					
AA	51541	88		sonstige Salze, schwerlöslich	ausgestuft				
AA	51541	91	g	sonstige Salze, schwerlöslich	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	51543		g	gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösungen					
AA	51543	88		gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösungen	ausgestuft				
AA	51550		g	Kupfersalze, wasserlöslich (ausgenommen Kupferchlorid)					
AA	51550	88		Kupfersalze, wasserlöslich (ausgenommen Kupferchlorid)	ausgestuft				
AA	51550	91	g	Kupfersalze, wasserlöslich (ausgenommen Kupferchlorid)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
GR	52			Abfälle von Säuren, Laugen, Konzentraten					
UG	521			Säuren, anorganisch					
AA	52101		g	Akku-Säuren					
AA	52102		g	Säuren und Säuregemische, anorganisch					
AA	52102	88		Säuren und Säuregemische, anorganisch	ausgestuft				
AA	52103		g	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifische n Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate)					
AA	52103	88		Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifische n Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate)	ausgestuft				
AA	52105		g	Chromschwefelsäure					
UG	522			Säuren, organisch					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	52201		g	organische Säuren und Säuregemische, halogeniert					
AA	52201	88		organische Säuren und Säuregemische, halogeniert	ausgestuft				
AA	52202		g	organische Säuren und Säuregemische, nicht halogeniert					
AA	52202	88		organische Säuren und Säuregemische, nicht halogeniert	ausgestuft				
UG	524			Laugen					
AA	52402		g	Laugen, Laugengemische					
AA	52402	88		Laugen, Laugengemische	ausgestuft				
AA	52403		g	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)					
AA	52404		g	Laugen und Laugengemische mit anwendungsspezifische n Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate , Entfettungsbäder)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	52404	88		Laugen und Laugengemische mit anwendungsspezifische n Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate , Entfettungsbäder)	ausgestuft				
UG	527			Konzentrate					
AA	52701		g	Hypochlorit-Ablauge					
AA	52701	88		Hypochlorit-Ablauge	ausgestuft				
AA	52707		g	Fixierbäder					
AA	52707	88		Fixierbäder	ausgestuft				
AA	52708			Sulfitablauge			52725 g		Grundsätzlich ist Sulfitablauge nicht gefährlicher Abfall. Falls Sulfitablauge ausnahmsweise gefährlich kontaminiert ist, ist die Abfallart 52725 g zu verwenden
AA	52710		g	Gerbereibrühe					
AA	52710	88		Gerbereibrühe	ausgestuft				
AA	52711		g	Bäder, sulfidhaltig				52725 88	
AA	52712		g	Konzentrate,					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				chrom(VI)haltig					
AA	52713		g	Konzentrate, cyanidhaltig					
AA	52714		g	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig					
AA	52715		g	Bleichbäder					
AA	52715	88		Bleichbäder	ausgestuft				
AA	52716		g	Konzentrate, metallsalzhaltig (zB Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)					
AA	52716	88		Konzentrate, metallsalzhaltig (zB Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)	ausgestuft				
AA	52717		g	Bleichereiablauge, chlorfrei					
AA	52717	88		Bleichereiablauge, chlorfrei	ausgestuft				
AA	52718		g	Bleichereiablauge, chlorhaltig					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	52718	88		Bleichereiablauge, chlorhaltig	ausgestuft				
AA	52722		g	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig					
AA	52722	88		Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	ausgestuft				
AA	52723		g	Entwicklerbäder					
AA	52723	88		Entwicklerbäder	ausgestuft				
AA	52724		g	Kühlmittellösungen					
AA	52724	88		Kühlmittellösungen	ausgestuft				
AA	52725		g	sonstige wässrige Konzentrate					
AA	52725	88		sonstige wässrige Konzentrate	ausgestuft				
GR	53			Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung mitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen und Desinfektionsmitteln					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	531			Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung smitteln					
AA	53103		g	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung smitteln					
AA	53103	88		Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung smitteln	ausgestuft				
AA	53103	91	g	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung smitteln	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	53104		g	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfung smitteln					
AA	53104	88		Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Schädlingsbekämpfungsmitteln					
AA	53104	91	g	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
UG	533			Abfälle von Körperpflegemitteln					
AA	53301			überlagerte Körperpflegemittel					
AA	53301	77	g	überlagerte Körperpflegemittel	gefährlich kontaminiert				
AA	53302			Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln					
AA	53302	77	g	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	gefährlich kontaminiert				
UG	535			Abfälle von Arzneimittelherzeugnissen					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	53501			Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica			53510 g		Eine entsprechende Sortierung der Arzneimittel hat durch Apotheker oder hierfür geschultes Personal zu erfolgen
AA	53501	91		Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		53510 91 g		
AA	53502		g	Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung					
AA	53502	88		Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung	ausgestuft				
AA	53502	91	g	Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	53504			Trester von Heilpflanzen					
AA	53504	77	g	Trester von Heilpflanzen	gefährlich kontaminiert				
AA	53505			Pilzmycel					
AA	53505	77	g	Pilzmycel	gefährlich kontaminiert				
AA	53506			Proteinabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	53506	77	g	Proteinabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	53507		g	Desinfektionsmittel					
AA	53507	88		Desinfektionsmittel	ausgestuft				
AA	53507	91	g	Desinfektionsmittel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	53508		g	Lebendimpfstoffe					
AA	53508	88		Lebendimpfstoffe	ausgestuft				
AA	53510		g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel				53501	
AA	53510	91	g	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
GR	54			Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprod- ukten					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	541			Abfälle von Mineralölen und synthetischen Ölen					
AA	54101		g	Öle, säurehaltig					
AA	54102		g	Altöle					
AA	54104		g	Kraftstoffe mit Flammpunkt unter 55°C (zB Benzine)					
AA	54106		g	Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenfrei					Als "halogenfrei" gelten Mineralöle mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse%
AA	54107		g	Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenhaltig					Als "halogenhaltig" gelten Mineralöle mit einem Halogengehalt > 1 Masse%
AA	54108		g	Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt über 55 °C (zB Dieselöle)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54109		g	Bohr-, Schneid- und Schleiföle					
AA	54110	12	g	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 50 ppm PCB			in Abhängigkeit vom Betriebsmittel spezifisch zuordnen	PCB/PCT-Gehalt größer als 30 bis 50 ppm bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte-Abfallart zuzuordnen; auch sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle mit 30 bis 50 ppm PCB;
AA	54110	13	g	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 50 bis 100 ppm PCB			in Abhängigkeit vom Betriebsmittel spezifisch zuordnen	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte-Abfallart zuzuordnen;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54110	14	g	PCB-haltige und PCT- haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 100 bis 500 ppm PCB			in Abhängigkei t vom Betriebsmitt el spezifisch zuordnen	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;
AA	54110	15	g	PCB-haltige und PCT- haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB			in Abhängigkei t vom Betriebsmitt el spezifisch zuordnen	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;
AA	54110	16	g	PCB-haltige und PCT- haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 5000 ppm PCB			in Abhängigkei t vom Betriebsmitt el spezifisch zuordnen	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54111	13	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 50 bis 100 ppm PCB			35202, 35221 oder 35231	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;
AA	54111	14	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 100 bis 500 ppm PCB			35202, 35221 oder 35231	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;
AA	54111	15	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 500 bis 5000 ppm PCB			35202, 35221 oder 35231	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54111	16	g	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 5000 ppm PCB			35202, 35221 oder 35231	PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel; PCB/PCT-haltige Elektroaltgeräte sind der jeweiligen gefährlichen Elektroaltgeräte- Abfallart zuzuordnen;
AA	54118		g	Hydrauliköle, halogenfrei					Als "halogenfrei" gelten Mineralöle mit einem Halogengehalt ≤ 1 %
AA	54119		g	Hydrauliköle, halogenhaltig					Als "halogenhaltig" gelten Mineralöle mit einem Halogengehalt > 1%
AA	54120		g	Bremsflüssigkeit					
AA	54122		g	Silikonöle					
AA	54122	88		Silikonöle	ausgestuft				
UG	542			Abfälle von Fetten und Wachsen aus Mineralöl					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54201		g	Ölgatsch					
AA	54201	88		Ölgatsch	ausgestuft				
AA	54202		g	Fette					
AA	54202	88		Fette	ausgestuft				
AA	54204		g	Fettsäurerückstände (aus Mineralöl)					
AA	54204	88		Fettsäurerückstände (aus Mineralöl)	ausgestuft				
AA	54205		g	Stearinpech					
AA	54205	88		Stearinpech	ausgestuft				
AA	54206		g	Metallseifen					
AA	54206	88		Metallseifen	ausgestuft				
AA	54207			Wachse (aus Mineralöl)					
AA	54207	77	g	Wachse (aus Mineralöl)	gefährlich kontaminiert				
UG	544			Abfälle von Emulsionen und Gemischen von Mineralölprodukten					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54401		g	synthetische Kühl- und Schmiermittel					
AA	54401	88		synthetische Kühl- und Schmiermittel	ausgestuft				
AA	54402		g	Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische					
AA	54402	88		Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische	ausgestuft				
AA	54404		g	Honöle					
AA	54404	88		Honöle	ausgestuft				
AA	54406		g	Wachsemulsionen					
AA	54406	88		Wachsemulsionen	ausgestuft				
AA	54407			Bitumenemulsionen					teerhaltige Abfälle sind der Abfallart 54913 g zuzuordnen
AA	54407	77	g	Bitumenemulsionen	gefährlich kontaminiert				
AA	54408		g	sonstige Öl- Wassergemische					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54408	88		sonstige Öl- Wassergemische	ausgestuft				
UG	545			Rückstände aus Erdölförderung					
AA	54501			Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei					
AA	54501	77	g	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	54501	91		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	54502		g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert					
AA	54502	88		Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert	ausgestuft				
AA	54502	91	g	Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54503		g	rohölhaltiger Schlamm					
AA	54503	88		rohölhaltiger Schlamm	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54503	91	g	rohölhaltiger Schlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54504		g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial					
AA	54504	88		rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	ausgestuft				
AA	54504	91	g	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54505		g	sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Erdölförderung					
AA	54505	88		sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Erdölförderung	ausgestuft				
AA	54505	91	g	sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Erdölförderung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
UG	547			Mineralölschlämme					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig					
AA	54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig	ausgestuft				
AA	54701	91	g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)					
AA	54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	ausgestuft				
AA	54702	91	g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen					
AA	54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft				
AA	54703	91	g	Schlamm aus Öltrennanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54704		g	Schlamm aus der Tankreinigung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54704	88		Schlamm aus der Tankreinigung	ausgestuft				
AA	54704	91	g	Schlamm aus der Tankreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54706		g	Paraffinölschlamm					
AA	54706	88		Paraffinölschlamm	ausgestuft				
AA	54707		g	Erodierschlamm (petroleum- und graphithaltig)					
AA	54707	88		Erodierschlamm (petroleum- und graphithaltig)	ausgestuft				
AA	54707	91	g	Erodierschlamm (petroleum- und graphithaltig)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54708		g	Hon- und Läppschlamm					
AA	54708	88		Hon- und Läppschlamm	ausgestuft				
AA	54708	91	g	Hon- und Läppschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54710		g	Schleifschlamm,					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				ölschlamm					
AA	54710	88		Schleifschlamm, ölschlamm	ausgestuft				
AA	54710	91	g	Schleifschlamm, ölschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54715		g	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)					
AA	54715	88		Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft				
AA	54715	91	g	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54716		g	Schwefeleisen					
AA	54716	88		Schwefeleisen	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54716	91	g	Schwefeleisen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
UG	548			Rückstände aus Mineralölraffinerien					
AA	54801		g	Bleicherde, mineralölhaltig					
AA	54801	88		Bleicherde, mineralölhaltig	ausgestuft				
AA	54801	91	g	Bleicherde, mineralölhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54802		g	Säureharz und Säureteer					
AA	54802	88		Säureharz und Säureteer	ausgestuft				
AA	54805			Rohschwefel					
AA	54805	77	g	Rohschwefel	gefährlich kontaminiert				
AA	54806		g	Säureharz-, Aufbereitungsrückstän- de					
AA	54806	88		Säureharz-, Aufbereitungsrückstän	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				de					
AA	54807		g	Abfallsäure, mineralöhlhaltig					
AA	54807	88		Abfallsäure, mineralöhlhaltig	ausgestuft				
AA	54808		g	wässrige Rückstände aus der Altölraffination					
AA	54808	88		wässrige Rückstände aus der Altölraffination	ausgestuft				
AA	54810		g	Abfalllauge, mineralöhlhaltig					
AA	54810	88		Abfalllauge, mineralöhlhaltig	ausgestuft				
UG	549			Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten und aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung					
AA	54903		g	phenolhaltiger Schlamm					
AA	54903	88		phenolhaltiger Schlamm	ausgestuft				
AA	54904		g	mercaptanhaltiger					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Schlamm					
AA	54904	88		mercaptanhaltiger Schlamm	ausgestuft				
AA	54905		g	feste Anthracenrückstände					
AA	54905	88		feste Anthracenrückstände	ausgestuft				
AA	54906		g	feste naphtalinhaltige Rückstände					
AA	54906	88		feste naphtalinhaltige Rückstände	ausgestuft				
AA	54907		g	feste phenolhaltige Rückstände					
AA	54907	88		feste phenolhaltige Rückstände	ausgestuft				
AA	54910		g	Pech					
AA	54910	88		Pech	ausgestuft				
AA	54911			Bitumenkoks					
AA	54911	77	g	Bitumenkoks	gefährlich kontaminiert				
AA	54912			Bitumen, Asphalt					nur teerfreies Bitumen bzw. Asphalt

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54912	77	g	Bitumen, Asphalt	gefährlich kontaminiert				Abfallart auch zu verwenden für PAK- haltigen Asphalt
AA	54913		g	Teerrückstände				54912	Abfallart auch zu verwenden für Dachpappe oder Teerpappe. Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier (beide teerfrei) sind der nicht gefährlichen Abfallart 18705 zuzuordnen
AA	54913	91	g	Teerrückstände	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54915		g	Destillationsrückstände aus der Teerproduktion					
AA	54915	88		Destillationsrückstände aus der Teerproduktion	ausgestuft				
AA	54915	91	g	Destillationsrückstände aus der Teerproduktion	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54917			festes Dichtungsmaterial und Unterbodenschutzabfäl- le					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54917	77	g	festes Dichtungsmaterial und Unterbodenschutzabfäl- le	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	54917	91		festes Dichtungsmaterial und Unterbodenschutzabfäl- le	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	54918		g	Phenolwasser					
AA	54918	88		Phenolwasser	ausgestuft				
AA	54919			Petrolkoks					
AA	54919	77	g	Petrolkoks	gefährlich kontaminiert				
AA	54923		g	cyanidhaltiger Schlamm					
AA	54923	88		cyanidhaltiger Schlamm	ausgestuft				
AA	54923	91	g	cyanidhaltiger Schlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54924			sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54924	77	g	sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	54924	91		sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	54925		g	sonstige Schlämme aus der Petrochemie					
AA	54925	88		sonstige Schlämme aus der Petrochemie	ausgestuft				
AA	54925	91	g	sonstige Schlämme aus der Petrochemie	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54926		g	gebrauchte Ölbindematerialien					
AA	54926	88		gebrauchte Ölbindematerialien	ausgestuft				
AA	54926	91	g	gebrauchte Ölbindematerialien	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	54928		g	gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				54933	zB ölverunreinigte Luftfilter

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	54929		g	gebrauchte Ölgebinde					
AA	54929	88		gebrauchte Ölgebinde	ausgestuft				
AA	54930		g	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)					
AA	54930	88		feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)	ausgestuft				
AA	54932		g	Kältemittel auf Mineralölbasis					
AA	54932	88		Kältemittel auf Mineralölbasis	ausgestuft				
AA	54933			gebrauchte Luftfilter (nicht ölverunreinigt)			54928 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
GR	55			Abfälle von organischen Lösemitteln, Farben, Lacken, Klebstoffen, Kitten und Harzen					
UG	552			Abfälle von halogenhaltigen organischen Lösemitteln und Lösemittelgemischen und anderen halogenierten Flüssigkeiten (PCB-frei, PCT-frei)					
AA	55201		g	1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55202		g	Chlorbenzole					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile"

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55203		g	Trichlormethan (Chloroform)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55205		g	fluor(chlor)kohlenwass erstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel; SN auch zu verwenden für bromierte Kohlenwasserstoffe (Halone)
AA	55206		g	Dichlormethan (Methylenchlorid)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile"

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55207		g	Chlorphenole					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55208		g	anchlorierte Paraffine					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55209		g	Tetrachlorethen (Perchlorethylen, Per)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55211		g	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff; Tetra)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55212		g	1,1,1-Trichlorethan					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55213		g	Trichlorethen (Trichlorethylen; Tri)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55214		g	Kaltreiniger, halogenhaltig					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55220		g	Lösemittelgemische, halogenhaltig					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55223		g	sonstige halogenierte Lösemittel					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55224		g	Lösemittel-Wasser- Gemische mit halogenierten Lösemitteln					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55224	88		Lösemittel-Wasser- Gemische mit halogenierten Lösemitteln	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
UG	553			Abfälle von halogenfreien organischen Lösemitteln und Lösemittelgemischen					
AA	55301		g	Aceton					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									"Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55302		g	Ethylacetat					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55303		g	Ethylenglykol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55303	88		Ethylenglykol	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55304		g	Ethylglykol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55305		g	Ethylphenol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55306		g	Benzol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55307		g	Butylacetat					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55308		g	Cyclohexanon					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55309		g	Dekahydronaphthalin (Dekalin)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55310		g	Diethylether					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55311		g	Dimethylformamid					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55312		g	Dimethylsulfid					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55313		g	Dimethylsulfoxid					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55314		g	Dioxan					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55315		g	Methanol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55316		g	Methylacetat					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55317		g	Methylethylketon					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55318		g	Methylisobutylketon					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55320		g	Pyridin					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55321		g	Schwefelkohlenstoff					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55322		g	Tetrahydrofuran					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55323		g	Tetrahydronaphthalin (Tetralin)					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55324		g	Terpentinöl					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55325		g	Toluol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55326		g	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55327		g	Xylol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55351		g	Ethanol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55352		g	aliphatische Amine					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55353		g	aromatische Amine					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55354		g	Butanol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55355			Glycerin					
AA	55355	77	g	Glycerin	gefährlich kontaminiert				Abfallart zu verwenden beispielsweise für mit Methanol verunreinigtes Rohglycerin

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55356		g	Glykolether					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55357		g	Kaltreiniger, halogenfrei					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55358		g	Kresole					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55360		g	Petroleum					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55361		g	Polyetheralkohole					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55361	88		Polyetheralkohole	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegender Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55362		g	Propanol					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
AA	55370		g	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel					Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel. Diese Abfallart ist auch zu verwenden für

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Glycerinphase aus der Biodieselherstellung, sofern sie nicht den Anforderungen der Abfallart SN 92130 g oder SN 92452 g entspricht.
AA	55370	88		Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55371		g	Kältemittel ohne halogenierte organische Bestandteile					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55371	88		Kältemittel ohne halogenierte organische Bestandteile	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55373		g	sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55373	88		sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55374		g	Lösemittel-Wasser- Gemische ohne halogenierte Lösemittel					Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55374	88		Lösemittel-Wasser- Gemische ohne halogenierte Lösemittel	ausgestuft				Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
UG	554			Lösemittelhaltige Schlämme, Betriebsmittel und wässrige Gemische					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55401		g	lösemittelhaltiger Schlamm mit halogenierten organischen Bestandteilen					Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55401	88		lösemittelhaltiger Schlamm mit halogenierten organischen Bestandteilen	ausgestuft				Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55401	91	g	lösemittelhaltiger Schlamm mit halogenierten organischen Bestandteilen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55402		g	lösemittelhaltiger Schlamm ohne halogenierte organische Bestandteile					Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfrei
AA	55402	88		lösemittelhaltiger Schlamm ohne halogenierte organische Bestandteile	ausgestuft				Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfrei
AA	55402	91	g	lösemittelhaltiger Schlamm ohne halogenierte organische	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt ≤ 1

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Bestandteile					Masse% gelten als halogenfrei
AA	55403		g	lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Bestandteilen					Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55403	88		lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Bestandteilen	ausgestuft				Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55403	91	g	lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Bestandteilen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Lösemittel mit einem Halogengehalt >1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
AA	55404		g	lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Bestandteile					Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt \leq 1 Masse% gelten als halogenfrei
AA	55404	88		lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Bestandteile	ausgestuft				Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt \leq 1 Masse% gelten als halogenfrei

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55404	91	g	lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Bestandteile	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	Lösemittelhaltige Abfälle mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfrei
UG	555			Abfälle von Farbmitteln und Anstrichmitteln					
AA	55502		g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden					
AA	55502	88		Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	ausgestuft				
AA	55502	91	g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55503		g	Lack- und Farbschlamm					
AA	55503	88		Lack- und Farbschlamm	ausgestuft				
AA	55503	91	g	Lack- und Farbschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55507		g	Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden					
AA	55507	88		Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	ausgestuft				
AA	55507	91	g	Farbstoffrückstände, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55508		g	Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden					
AA	55508	88		Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	ausgestuft				
AA	55508	91	g	Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55509			Druckfarbenreste, Kopiertoner			55523 g		schwermetallfreie Toner
AA	55509	91		Druckfarbenreste, Kopiertoner	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		55523 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55510			sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle			55502 g		Schwermetall-, Lösemittel-, POP- und Biozidgehalte unter dem eine gefahrenrelevante Eigenschaft auslösenden Grenzwert
AA	55510	91		sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		55502 91 g		nur zu verwenden für Mineralfarben
AA	55513			Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)			55502 g		
AA	55513	91		Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		55502 91 g		
AA	55521			Pulverlacke, schwermetallfrei			55522 g		
AA	55521	91		Pulverlacke, schwermetallfrei	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		55522 91 g		
AA	55522		g	Pulverlacke, schwermetallhaltig				55521	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55522	91	g	Pulverlacke, schwermetallhaltig	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55523		g	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften				55509	schwermetallhaltig
AA	55523	91	g	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
UG	559			Abfälle von Klebstoffen, Kitten, nicht ausgehärteten Harzen					
AA	55903		g	Harzrückstände, nicht ausgehärtet					Abfallart auch zu verwenden für Abfälle von glasfaserverstärkten Polymeren, welche den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben
AA	55903	88		Harzrückstände, nicht ausgehärtet	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55903	91	g	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55904		g	Harzöl					
AA	55904	88		Harzöl	ausgestuft				
AA	55904	91	g	Harzöl	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55905		g	Leim- und Klebstoffabfälle, nicht ausgehärtet					
AA	55905	88		Leim- und Klebstoffabfälle, nicht ausgehärtet	ausgestuft				
AA	55905	91	g	Leim- und Klebstoffabfälle, nicht ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55906			Leim- und Klebstoffabfälle, ausgehärtet					
AA	55906	77	g	Leim- und Klebstoffabfälle, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55906	91		Leim- und Klebstoffabfälle, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	55907		g	Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet					
AA	55907	88		Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet	ausgestuft				
AA	55907	91	g	Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	55908			Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet					
AA	55908	77	g	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	55908	91		Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	55909			Harzrückstände, ausgehärtet					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	55909	77	g	Harzrückstände, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	55909	91		Harzrückstände, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
GR	57			Kunststoff- und Gummiabfälle					
UG	571			Ausgehärtete Kunststoffabfälle					
AA	57101			Phenol- und Melaminharz					
AA	57101	77	g	Phenol- und Melaminharz	gefährlich kontaminiert				
AA	57102			Polyester					
AA	57102	77	g	Polyester	gefährlich kontaminiert				
AA	57103			sonstige Gießharze					
AA	57103	77	g	sonstige Gießharze	gefährlich kontaminiert				
AA	57104			Imprägnierharz					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57104	77	g	Imprägnierharz	gefährlich kontaminiert				
AA	57107			ausgehärtete Formmassen (Duroplast)					
AA	57107	77	g	ausgehärtete Formmassen (Duroplast)	gefährlich kontaminiert				
AA	57108			Polystyrol, Polystyrolschaum		57108 77 g	57108 77 g		Sofern ozonschichtschädigend e FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57108 77 g zu verwenden.
AA	57108	77	g	Polystyrol, Polystyrolschaum	gefährlich kontaminiert	57108		57108	Abfallart auch zu verwenden für PS- Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57109			Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfiber					
AA	57109	77	g	Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfiber	gefährlich kontaminiert				
AA	57110			Polyurethan, Polyurethanschaum		57110 77 g	57110 77 g		Sofern ozonschichtschädigend e FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57110 77 g zu verwenden.
AA	57110	77	g	Polyurethan, Polyurethanschaum	gefährlich kontaminiert	57110		57110	Abfallart auch zu verwenden für PU- Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt
AA	57111			Polyamid					
AA	57111	77	g	Polyamid	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57112			Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		57112 77 g	57112 77 g		Sofern ozonschichtschädigend e FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57112 77 g zu verwenden.
AA	57112	77	g	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)	gefährlich kontaminiert	57112		57112	Abfallart auch zu verwenden für Hartschaum-abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt
AA	57113			Kunstdarmabfälle					
AA	57113	77	g	Kunstdarmabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	57115			Film- und Celluloidabfälle, Röntgenfilme					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57115	77	g	Film- und Celluloidabfälle, Röntgenfilme	gefährlich kontaminiert				
AA	57116			PVC-Abfälle und Schäume auf PVC- Basis		57116 77 g	57116 77 g		Sofern ozonschichtschädigend e FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57116 77 g zu verwenden.
AA	57116	77	g	PVC-Abfälle und Schäume auf PVC- Basis	gefährlich kontaminiert	57116		57116	Abfallart auch zu verwenden für PVC- Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt; auch zu verwenden für Weich-PVC- Abfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, die zB Phthalate wie DEHP enthalten.
AA	57117			Kunstglas-, Polyacrylat- und					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Polycarbonatabfälle					
AA	57117	77	g	Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	57118			Kunststoffballagen und -behältnisse			57127 g		Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Kunststoffverpackunge n, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	57119			Kunststofffolien					
AA	57119	77	g	Kunststofffolien	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57120			Polyvinylacetat					
AA	57120	77	g	Polyvinylacetat	gefährlich kontaminiert				
AA	57121			Polyvinylalkoholabfäll e					
AA	57121	77	g	Polyvinylalkoholabfäll e	gefährlich kontaminiert				
AA	57122			Polyvinylacetal					
AA	57122	77	g	Polyvinylacetal	gefährlich kontaminiert				
AA	57123			Epoxidharz					
AA	57123	77	g	Epoxidharz	gefährlich kontaminiert				
AA	57124			Ionenaustauscherharze ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		57125 g	57125 g		
AA	57125		g	Ionenaustauscherharze mit anwendungsspezifische n, gefahrenrelevanten Eigenschaften		57124		57124	
AA	57126			fluorhaltige Kunststoffabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57126	77	g	fluorhaltige Kunststoffabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	57127		g	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)				57118	
AA	57128			Polyolefinabfälle					
AA	57128	77	g	Polyolefinabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe			57127 g		auch zu verwenden für ausgehärtete glasfaserverstärkte Kunststoffe (keine Stäube)
AA	57130			Polyethylenterephthalat (PET)					
AA	57130	77	g	Polyethylenterephthalat (PET)	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57131			aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert			57127 g		
AA	57132			biologisch abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackunge n			57127 g		Abfallart ist nicht zu verwenden für biologisch abbaubare Kunststoffe zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF.
AA	57133			Carbonfaserverbundsto ffe, ausgehärtet					Abfallart zu verwenden für Carbonfaserverbundsto ffe, ausgehärtet, auf Kunststoffbasis (keine Stäube)
AA	57133	77	g	Carbonfaserverbundsto ffe, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert				Abfallart zu verwenden für Carbonfaserverbundsto ffe, ausgehärtet, auf Kunststoffbasis (keine Stäube)

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57133	91		Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				Abfallart zu verwenden für Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet, auf Kunststoffbasis (keine Stäube)
UG	572			Abfälle von nicht ausgehärteten Kunststoffabfällen, - formmassen und - komponenten					
AA	57201		g	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen					
AA	57201	88		Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	ausgestuft				
AA	57202		g	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung					
AA	57202	88		Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57203		g	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile					
AA	57203	88		Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	ausgestuft				
AA	57204		g	Carbonfaserverbundsto ffe, nicht ausgehärtet					Abfallart zu verwenden für Carbonfaserverbundsto ffe, nicht ausgehärtet auf Kunststoffbasis, die den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben
AA	57204	88		Carbonfaserverbundsto ffe, nicht ausgehärtet	ausgestuft				Abfallart zu verwenden für Carbonfaserverbundsto ffe, nicht ausgehärtet auf Kunststoffbasis, die den Fertigungsschritt Aushärtung (Autoklavierung) noch nicht durchlaufen haben
UG	573			Kunststoffschlämme und -emulsionen					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57301			Kunststoffschlamm, lösemittelfrei					
AA	57301	77	g	Kunststoffschlamm, lösemittelfrei	gefährlich kontaminiert				
AA	57303			Kunststoffdispersionen (auf Wasserbasis)					
AA	57303	77	g	Kunststoffdispersionen (auf Wasserbasis)	gefährlich kontaminiert				
AA	57304			Kunststoffemulsionen					
AA	57304	77	g	Kunststoffemulsionen	gefährlich kontaminiert				
AA	57305		g	Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, mit halogenierten organischen Bestandteilen					
AA	57305	88		Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, mit halogenierten organischen Bestandteilen	ausgestuft				
AA	57306		g	Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, ohne halogenierte organische Bestandteile					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57306	88		Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, ohne halogenierte organische Bestandteile	ausgestuft				
UG	575			Feste Gummiabfälle (einschließlich Altreifen)					
AA	57501			Gummi					
AA	57501	77	g	Gummi	gefährlich kontaminiert				
AA	57502			Altreifen und Altreifenschnitzel					
AA	57502	77	g	Altreifen und Altreifenschnitzel	gefährlich kontaminiert				
AA	57505			Latexschaumabfälle					
AA	57505	77	g	Latexschaumabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	57506			Gummimehl, Gummistaub					
AA	57506	77	g	Gummimehl, Gummistaub	gefährlich kontaminiert				
AA	57507			Gummigranulat					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	57507	77	g	Gummigranulat	gefährlich kontaminiert				
UG	577			Gummischlämme und - emulsionen					
AA	57702			Latex-Schlamm					
AA	57702	77	g	Latex-Schlamm	gefährlich kontaminiert				
AA	57703			Latex-Emulsionen					
AA	57703	77	g	Latex-Emulsionen	gefährlich kontaminiert				
AA	57704			Kautschuklösungen					
AA	57704	77	g	Kautschuklösungen	gefährlich kontaminiert				
AA	57705			Gummischlamm, lösemittelfrei					
AA	57705	77	g	Gummischlamm, lösemittelfrei	gefährlich kontaminiert				
AA	57706		g	Gummischlamm, lösemittelhaltig					
AA	57706	88		Gummischlamm, lösemittelhaltig	ausgestuft				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	578			Shredderrückstände					
AA	57801			Shredderleichtfraktion, metallarm			57805 g		
AA	57802			Filterstäube aus Shredderanlagen		57805 g	57805 g		
AA	57802	91		Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		57805 91 g		
AA	57803			Shredderleichtfraktion, metallreich			57805 g		Abfall ist nur dann als gefährlich einzustufen, wenn keine Schadstoffentfrachtung der Shredder- Inputmaterialien nach dem Stand der Technik erfolgte
AA	57804			Shredderschwerfraktio n			57805 g		Abfall ist nur dann als gefährlich einzustufen, wenn keine Schadstoffentfrachtung der Shredder- Inputmaterialien nach dem Stand der Technik erfolgte
AA	57805		g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und		57802		57801, 57802, 57803 oder	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Filterstäube aus Shredderanlagen				57804	
AA	57805	91	g	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
GR	58			Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)					
UG	581			Textilabfälle und Schlämme					
AA	58101			Polyamidfasern					
AA	58101	77	g	Polyamidfasern	gefährlich kontaminiert				
AA	58102			Polyesterfasern					
AA	58102	77	g	Polyesterfasern	gefährlich kontaminiert				
AA	58103			Polyacrylfasern					
AA	58103	77	g	Polyacrylfasern	gefährlich kontaminiert				
AA	58104			Cellulosefasern					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	58104	77	g	Cellulosefasern	gefährlich kontaminiert				
AA	58105			Wolle					
AA	58105	77	g	Wolle	gefährlich kontaminiert				
AA	58106			Pflanzenfasern					
AA	58106	77	g	Pflanzenfasern	gefährlich kontaminiert				
AA	58107			Stoff- und Gewebereste, Altkleider					auch Mischfraktionen davon, inklusive beispielsweise Gürtel und Schuhe;
AA	58107	77	g	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	gefährlich kontaminiert				
AA	58114			Schlamm aus Tuchfabriken					
AA	58114	77	g	Schlamm aus Tuchfabriken	gefährlich kontaminiert				
AA	58115			Schlamm aus Textilfärbereien					
AA	58115	77	g	Schlamm aus Textilfärbereien	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	58116			Schlamm aus der Textilausrüstung					
AA	58116	77	g	Schlamm aus der Textilausrüstung	gefährlich kontaminiert				
AA	58117			Schlamm aus Wollwäschereien					
AA	58117	77	g	Schlamm aus Wollwäschereien	gefährlich kontaminiert				
AA	58118			Wäschereischlamm					
AA	58118	77	g	Wäschereischlamm	gefährlich kontaminiert				
UG	582			Textilien, verunreinigt					
AA	58201		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifische n schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		58208		58208	
AA	58202		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifische n schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch		58208		58208	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	58203		g	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifische n schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		58208		58208	
AA	58204		g	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifische n schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch		58208		58208	
AA	58205			Polierwolle und Polierfilze mit anwendungsspezifische n schädlichen Verunreinigungen					Bedingung für die Verwendung dieser Abfallart ist, dass die schädlichen Verunreinigungen kein Gefahrenmerkmal auslösen
AA	58205	77	g	Polierwolle und Polierfilze mit anwendungsspezifische n schädlichen Verunreinigungen	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifische n nicht schädlichen Beimengungen		58201 g, 58202 g, 58203 g oder 58204 g	58201 g oder 58202 g; 58203 g oder 58204 g		Abfallart auch zu verwenden für restentleerte textile Verpackungen, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E- explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
GR	59			Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte					
UG	591			Abfälle von Explosivstoffen					
AA	59101		gn	pyrotechnische Abfälle					Abfallart zu verwenden für nicht ausgelöste Airbags, Airbag-

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Module, Gurtstraffer usw.
AA	59102		gn	Sprengstoff- und Munitionsabfälle					
AA	59103		g	mehrfach nitrierte organische Chemikalien					
UG	592			Bauchemikalien					
AA	59201		g	Reste von festen Bauchemikalien (zB Betonzusatzmittel, Dichtungsmassen, 2- Komponenten- Schäume)				ausgestufte Bauchemikal ien spezifisch zuordnen zB 55909	
AA	59202		g	Reste von flüssigen Bauchemikalien (zB Trennöle)				ausgestufte Bauchemikal ien spezifisch zuordnen zB 55510	
UG	593			Laborabfälle und Chemikalienreste					
AA	59305		g	unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste				59306	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	59306			sortierte, nicht gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste			59305 g		
UG	594			Detergentien- und Waschmittelabfälle					
AA	59402			Tenside und tensidhaltige Zubereitungen sowie Rückstände von Wasch- und Reinigungsmitteln			59405 g		
AA	59405		g	Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind				59402	mit entsprechender chemikalienrechtlicher Kennzeichnung oder Sicherheitsdatenblatt
UG	595			Katalysatoren und Kontaktmassen					
AA	59507		g	Katalysatoren und Kontaktmassen					
AA	59507	88		Katalysatoren und Kontaktmassen	ausgestuft				
AA	59507	91	g	Katalysatoren und Kontaktmassen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	598			Abfälle von gefassten Gasen					
AA	59801		g	Gase in Patronen					
AA	59801	88		Gase in Patronen	ausgestuft				
AA	59802			Gase in Stahldruckflaschen ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		59804 g	59804 g		sofern weder brennbar, toxisch, ätzend oder ozonschichtschädigend ; bei unbekanntem Gasen (zB Altbestände aus Labors ohne Bezettelung oder Kennzeichnung der Gasflaschen) ist die gefährliche Abfallart 59804 zuzuordnen.
AA	59803		g	Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten					ausgenommen sind entleerte nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen, die nur mit dem Gefahren-Piktogramm „Flamme“ gekennzeichnet sind; diese sind der Abfallart des jeweiligen Verpackungsmaterials zuzuordnen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	59804		g	Gase in Stahldruckflaschen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		59802		59802	sofern brennbar, toxisch, ätzend oder ozonschichtschädigend
UG	599			Sonstige Abfälle aus Umwandlungsprozesse n und Syntheseprozesse					
AA	59901		g	polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT)					nur reine PCB/PCT- Abfälle
AA	59904		g	organische Peroxide					
AA	59906			Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinig t					
AA	59906	77	g	Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinig t	gefährlich kontaminiert				
GR	71			Radioaktive Abfälle					
UG	711			Radioaktive Abfälle					
AA	71101			radioaktive Abfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
GR	91			Feste Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle					
UG	911			Siedlungsabfälle					
AA	91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle					
AA	91101	77	g	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung					
AA	91102	77	g	Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung	gefährlich kontaminiert				
AA	91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung					
AA	91103	77	g	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	gefährlich kontaminiert				
AA	91105			Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				vorbehandelt					
AA	91105	77	g	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt	gefährlich kontaminiert				
AA	91107			heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert					
AA	91107	77	g	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert	gefährlich kontaminiert				
AA	91108			Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert					Bedingung für die Verwendung dieser Abfallart ist ein gültiger Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 der Abfallverbrennungsver

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									ordnung (AVV) idgF.
AA	91108	77	g	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert	gefährlich kontaminiert				Bedingung für die Verwendung dieser gefährlichen Abfallart ist ein gültiger Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 der Abfallverbrennungsver- ordnung (AVV) idgF.
UG	912			Gewerbeabfälle					
AA	91201			Gemische von Verpackungsmaterialie n					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									den Gefahrensymbolen "E-explosions- gefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	91201	77	g	Gemische von Verpackungsmaterialie n	gefährlich kontaminiert				SN nur zu verwenden für Gemische aus Kartonagen, Papier, Kunststoffabfällen sowie Holz und Textilabfällen
AA	91202			Küchen- und Kantinenabfälle					Abfallart ist nicht zu verwenden für Küchen- und Kantinenabfälle zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung
AA	91202	77	g	Küchen- und Kantinenabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91206	77	g	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	gefährlich kontaminiert				
AA	91207			Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung					Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ST OT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosionsgefährlich" oder Totenkopf zu kennzeichnen waren
AA	91207	77	g	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung	gefährlich kontaminiert				
UG	913			Abfälle aus der mechanisch/biologischen Abfallbehandlung (im Folgenden: MBA)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91301			Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung					Abfallart ist nicht zu verwenden für Gärrückstände zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung
AA	91301	77	g	Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung	gefährlich kontaminiert				
AA	91302			aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA					
AA	91302	77	g	aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA	gefährlich kontaminiert				
AA	91303			anaerob-aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA					
AA	91303	77	g	anaerob-aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA	gefährlich kontaminiert				
AA	91304			anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91304	77	g	anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA	gefährlich kontaminiert				
AA	91305			Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA					
AA	91305	77	g	Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA	gefährlich kontaminiert				
AA	91306			organische Sortierreste (zB Siebüberlauf, Holz)					aus der Aufbereitung stammende Holzabfälle können bei Einhaltung der Vorgaben von Anlage 9, Kapitel 2.4 f) der Abfallverbrennungsver- ordnung (AVV) idgF. der Abfallart 17201 03 zugeordnet werden (zB Siebüberlauf (Holz) aus der Kompostierung)
AA	91306	77	g	organische Sortierreste (zB Siebüberlauf,	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Holz)					
AA	91307			für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung					Abfallart ist nicht zu verwenden für aufbereitete Abfälle zur Kompostierung
AA	91307	77	g	für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung	gefährlich kontaminiert				
UG	914			Sperrmüll					
AA	91401			Sperrmüll					
AA	91401	77	g	Sperrmüll	gefährlich kontaminiert				
AA	91402			heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert					
AA	91402	77	g	heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert	gefährlich kontaminiert				
UG	915			Straßenkehricht und Bankettschälgut					
AA	91501			Straßenkehricht					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91501	21		Straßenkehrriecht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung				
AA	91501	77	g	Straßenkehrriecht	gefährlich kontaminiert				
AA	91502			Bankettschälgut von Straßen					
AA	91502	60		Bankettschälgut von Straßen	gemäß Bundes- Abfallwirtschafts plan zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivieru ng				
AA	91502	77	g	Bankettschälgut von Straßen	gefährlich kontaminiert				
UG	916			Marktabfälle					
AA	91601			Viktualienmarkt- Abfälle					Materialien, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF. entsprechen
AA	91601	77	g	Viktualienmarkt- Abfälle	gefährlich kontaminiert				
UG	917			Grünabfälle					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91701			Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen					aus der Aufbereitung stammende Holzabfälle können bei Einhaltung der Vorgaben von Anlage 9, Kapitel 2.4 f) der Abfallverbrennungsver- ordnung (AVV) idgF. der Abfallart 17201 02 zugeordnet werden.
AA	91701	77	g	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	gefährlich kontaminiert				
AA	91702			Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen					
AA	91702	77	g	Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	91703			Bioabfallkomposte für die Landwirtschaft			91705 77 g		nicht nach Kompostverordnung hergestellt; zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelunge n der Bundesländer zu beachten; Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
AA	91704			Klärschlammkomposte für die Landwirtschaft			91705 77 g		nicht nach Kompostverordnung hergestellt; zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelunge n der Bundesländer zu beachten; Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF
AA	91705			sonstige Komposte					nicht nach Kompostverordnung hergestellt; zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelunge n der Bundesländer zu beachten;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF.
AA	91705	77	g	sonstige Komposte	gefährlich kontaminiert				
GR	92			Abfälle, die für die biologische Verwertung geeignet sind					
UG	921			Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft					Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind und gemäß der EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. biologisch verwertet werden dürfen

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92101			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung					Mischungen der Abfallgruppe 921, die gemäß Kompostverordnung idgF. zur Kompostierung zulässig sind und keine tierischen Anteile enthalten einschließlich mit biogenen Abfällen verunreinigtes Papier gemäß der Verordnung BGBI. 68/1992 idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92102			Mähgut, Laub					aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur gering belastetes Material entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92103			Obst- und Gemüseabfälle, Blumen					aus Garten- und Grünflächenbereich oder der Zubereitung von Nahrungsmitteln; auch Schnittblumen aus Blumenmärkten und Haushalten; Materialien, die nach der Kompostverordnung zur Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92104			Rinde für die biologische Verwertung					aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur lindanfreie Rinde (Grenzwert für den Verdachtsfall: 0,5

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									mg/kg TM); Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92105			Holz					aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Baumschnitt, unbehandeltes Holz, Strauchschnitt, Häckselgut und Sägemehl von unbehandeltem Holz; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt				aus dem Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung,

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Strauch- und Baumschnitt, auch geshreddert; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind. Informationen finden sich auch in der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) idgF. in Anlage 9 Kapitel 2.4 f).
AA	92105	68		Holz	aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz				aus dem Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; unbehandeltes Holz, Häckselgut, Hobelspäne, Sägemehl von ausschließlich mechanisch behandeltem Holz;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92105	69		Holz	Siebüberlauf zur Kompostierung				von Material aus Strauch- und Baumschnitt, aus unbehandeltem Holz, Häckselgut, Hobelspänen und Sägemehl von ausschließlich mechanisch behandeltem Holz; aus dem Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92106			Ernte- und Verarbeitungsrückstän- de					aus der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, Verarbeitung und dem Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Stroh, Getreidestaub, Spelze, Spelzenstaub, Reben, Ernterückstände; Rübenschnitzel, Rübenschwänze; Tabakabfälle; Rückstände aus der Tee- und Kaffeefabrikation; Vinsasse- und Melasserückstände; verdorbene Futtermittel und Futtermittelreste pflanzlicher Herkunft; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92107			pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste					pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln; Tee- und Kaffeesud, Getreide, Teig, Hefe, sonstige pflanzliche Speisereste; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92110			rein pflanzliche Press- und Filtrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion					auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwassererfass- ung (zB Stärkeschlamm, Schlamm aus der Tabakverarbeitung, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus der Weinbereitung, Schlamm aus Brennereien); Trester, Kerne, Schalen, Schrote, Obst-,

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Getreide- und Kartoffelschlempen oder Pressrückstände (zB von Ölmühlen, Treber), Filtrationskieselgur; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92111			verdorbenes Saatgut					nur ungebeiztes Saatgut; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92115			Unterwasserpflanzen					zB Algen; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92116			Friedhofsabfälle					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92117			Mycele					Bakterienbiomasse und Pilzmycel aus der pharmazeutischen Industrie, sofern für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92118			biologisch abbaubare Verpackungen					nicht chemisch veränderte Verpackungsmateriale n und „Warenreste“ ausschließlich natürlichen Ursprungs aus nachwachsenden Rohstoffen; zB Holzfasern, Baumwollfasern, Jute entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92120			Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung					Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppe 921; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden; Materialien, die nach der Kompostverordnung

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92121			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich					zur Vergärung; auch gebrauchtes Öl oder Fett, sofern ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92122			Schlamm aus der Speisefett und - ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft					zur Vergärung; auch Zentrifugenschlamm; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92123			Silosickersaft					aus der landwirtschaftlichen Erzeugung von Silagefutter; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92130		g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		92132		92132	zur Vergärung; aus der Raps- und pflanzlichen Altspeiseöl- Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethyleste r - AME); Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92131			Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester- Herstellung					zur Vergärung; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92132			Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		92130 g	92130 g		zur Vergärung; aus der Raps- und pflanzlichen Altspeiseöl- Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethyleste r - AME); Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
AA	92150			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, ausgenommen Schlüssel-Nummer 92130 g Glycerinphase, zur Vergärung					Mischungen der Abfallgruppe 921, die keine tierischen Anteile enthalten; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92199			aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF ohne tierische Anteile					zur Kompostierung aufbereitetes Material ausschließlich aus Mischungen der Abfallgruppe 921; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
UG	922			Weitere Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft und kommunale Klärschlämme					Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
AA	92201			kommunale Qualitätsklärschlämme					Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammk ompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92202			gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft					Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammk ompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
AA	92203			gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
AA	92205			Bleicherde					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92208			Kakaoschalen					auch Rückstände aus der Kakaofabrikation; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
AA	92210			chemisch modifizierte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“, biologisch abbaubar					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
AA	92211			Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppen 921 und 922					es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92212			kommunale Klärschlämme					Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Kompost aus Klärschlamm gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind.
UG	923			Zuschlagstoffe zur Kompostierung					Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost zulässigerweise geeignet sind.
AA	92301			Gesteinsmehl					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92302			Calciumcarbonatabfälle			92305 g		Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind. Carbonationskalk aus der Zuckerindustrie oder andere Kalkabfälle, sofern sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen.
AA	92303			Pflanzenasche					soweit nach Kompostverordnung idgF zulässig; eine Mischung aus Rost- und Flugasche ist der Spezifizierung Flugasche zuzuordnen; Materialien, die nach der Kompostverordnung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Kohlenasche die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
AA	92303	71		Pflanzenasche	Pflanzen- Rostaschen				Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF; keine Feinstflugasche; Materialien, die nach der Kompostverordnung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92303	73		Pflanzenasche	Pflanzen- Flugaschen				Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF; keine Feinstflugasche; Materialien, die nach der Kompostverordnung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind.
AA	92304			Erde					Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92305		g	Kalkabfälle (Calciumoxid,- hydroxid)				92302	zB Düngekalkabfälle, Ätzkalkabfälle. Diese Kalkabfälle dürfen als Zuschlagsstoffe für die Kompostierung ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP4 reizend, HP5 STOT einmalig 3 und HP14 gewässergefährdend aufgrund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen; beispielsweise Düngerkalk, Ätzkalk; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind.
UG	924			Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen					Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92401			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Kompostierung					Mischungen, die zur Kompostierung gemäß Kompostverordnung idgF geeignet sind; auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92402			Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Speisereste enthalten					Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haushaltsküchen stammenden Speisereste; unabhängig vom Sammelsystem, durch welches die Abholung erfolgt – nicht Material von Beförderungsmitteln aus grenzüberschreitendem Verkehr; Materialien, die nach der Kompostverordnung

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92403			Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend					zur Vergärung; geeignetes Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; auch gebrauchtes pflanzliches Öl oder Fett, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile enthalten sind; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92404			ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft					geeignetes Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, sofern keine gesetzlichen Regelungen der Verwertung entgegenstehen; keine Schlachtabfälle; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92405			Eierschalen					geeignetes Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92406			Pressfiltrerrückstände aus getrennter Prozessabwassererfass- ung der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie mit tierischen Anteilen					auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwassererfass- ung; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF.; Schlämme aus der Verarbeitung von tierischem Eiweiß gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. zur Futtermittelerzeugung; bei Schlämmen aus Schlachthöfen (geeignetes Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte in der jeweils geltenden Fassung); ausschließlich die Fraktion kleiner als 6 mm; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92408			Horn-, Huf-, Haar- und Federabfälle					Materialien gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; ohne anhaftende Fleischteile; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92409			Panseninhalt					Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92410			Fest- und Flüssigmist/ökologisch er Landbau					Fest- und Flüssigmist; Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92420			Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921 und 924 mit tierischen Anteilen					Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921 und 924; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92425			Molkereiabfälle					zur Vergärung; Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92426			Rohmilch					zur Vergärung; Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, zB Hemmstoffmilch; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92450			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung					auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92451			Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		92452 g	92452 g		Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Fette und aus der Veresterung von Gemischen pflanzlicher und tierischer Fette; Materialien der Verordnung über tierische Nebenprodukte sind entsprechend dieser Verordnung zu behandeln.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92452		g	Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		92451		92451	Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Fette und aus der Veresterung von Gemischen pflanzlicher und tierischer Fette; SN auch für Rohglycerin tierischer Herkunft mit gefährlichen Eigenschaften (zB erhöhter Methanolgehalt); Materialien der Verordnung über tierische Nebenprodukte sind entsprechend dieser Verordnung zu behandeln.
AA	92499			aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF					zur Kompostierung aufbereitetes Material aus Mischungen der Abfallgruppen 921 und 924; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
UG	925			Weitere Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen					Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92501			gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie tierischer Herkunft					Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92502			Fest- und Flüssigmist					aus Bereichen, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92503			Gelatinrückstände					Material gemäß EU- Verordnung über tierische Nebenprodukte iidgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF. erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92504			„Flotat“-Schlamm, Pressfiltrerrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklärschlammk ompost					Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammk ompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF.; kein Material der Kategorie 1 gemäß der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
AA	92506			Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit					Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925; es

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				tierischen Anteilen					ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92510			Schlachtabfälle und Nebenprodukte, zur Vergärung					Innereien, Tierfett, Blut, Fischabfälle, Geflügelabfälle, Schlachtkörperteile, Fleisch- und Hautreste, Därme; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; kein Material der Kategorie 1 gemäß der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	92511			Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung					Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt; ausschließlich aus chromfreier Verarbeitung; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung.
GR	94			Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung					
UG	941			Schlämme aus der Wasseraufbereitung					
AA	94101			Sedimentationsschlamm					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				m					
AA	94101	77	g	Sedimentationsschlamm	gefährlich kontaminiert				
AA	94102			Schlamm aus der Wasserenthärtung					
AA	94102	77	g	Schlamm aus der Wasserenthärtung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94102	91		Schlamm aus der Wasserenthärtung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94103			Schlamm aus der Eisenfällung					
AA	94103	77	g	Schlamm aus der Eisenfällung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94103	91		Schlamm aus der Eisenfällung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94104			Schlamm aus der Manganfällung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94104	77	g	Schlamm aus der Manganfällung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94104	91		Schlamm aus der Manganfällung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94105			Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitu ng					
AA	94105	77	g	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitu ng	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94105	91		Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitu ng	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94106			Schlamm aus der Dampfkesselreinigung					
AA	94106	77	g	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94106	91		Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94107			Kesselabschlamm					
AA	94107	77	g	Kesselabschlamm	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94107	91		Kesselabschlamm	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
UG	943			Nichtstabilisierte Schlämme aus mechanisch- biologischer Abwasserbehandlung, soweit sie nicht in anderen Positionen enthalten sind (Rohschlamm, Frishschlamm)					
AA	94301			Vorklärschlamm					
AA	94301	77	g	Vorklärschlamm	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94302			Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung					
AA	94302	77	g	Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung	gefährlich kontaminiert				
AA	94303			Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben					
AA	94303	77	g	Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben	gefährlich kontaminiert				
UG	945			Stabilisierte Schlämme aus mechanisch- biologischer Abwasserbehandlung von kommunalem Abwasser (1. AEV für kommunales Abwasser)					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94501			anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)			94801 g		Abfallart nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF; Klärschlämme gelten nicht als gefährlich gemäß HP14, wenn sie aus der biologischen Stufe stammen; Abfallart auch zu verwenden für kalkstabilisierte Schlämme. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									gewässergefährdend) aufweist

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94502			aerob stabilisierter Schlamm			94801 g		Abfallart nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF; Klärschlämme gelten nicht als gefährlich gemäß HP14, wenn sie aus der biologischen Stufe stammen; Abfallart auch zu verwenden für kalkstabilisierte Schlämme. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist
UG	947			Rückstände aus der Kanalisation und Abwasserbehandlung (ausgenommen Schlämme)					
AA	94701			Rechengut					
AA	94701	77	g	Rechengut	gefährlich kontaminiert				
AA	94702			Rückstände aus der Kanalreinigung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94702	77	g	Rückstände aus der Kanalreinigung	gefährlich kontaminiert				
AA	94704			Sandfanginhalte					
AA	94704	77	g	Sandfanginhalte	gefährlich kontaminiert				auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
AA	94704	91		Sandfanginhalte	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert				
AA	94705			Inhalte aus Fettfängen					
AA	94705	77	g	Inhalte aus Fettfängen	gefährlich kontaminiert				
UG	948			Schlämme aus der Abwasserbehandlung, die nicht der 1. AEV für kommunales Abwasser unterliegen					
AA	94801		g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		94804		94804	diese Abfallart ist zuzuordnen soweit der Schlamm nicht in anderen Positionen enthalten ist (zB für Schlämme aus der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									chem./phys. Behandlung)
AA	94801	91	g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	
AA	94802			Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung			94801 g		Abfallart auch zu verwenden für kalkstabilisierte Schlämme. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist; auch zur Herstellung von Müllkompost gemäß Kompostverordnung;

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									nur wenn der Abfall mit anderen gefährlichen Stoffen kontaminiert ist, ist die Abfallart 94801 g zu verwenden.
AA	94802	91		Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		94801 91 g		

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	94803			Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung			94801 g		Klärschlämme gelten als nicht gefährlich gemäß HP14, wenn sie aus der biologischen Stufe stammen; Abfallart auch zu verwenden für kalkstabilisierte Schlämme; Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist. Nur wenn der Abfall mit anderen gefährlichen Stoffen kontaminiert ist, ist die Abfallart 94801 g zu verwenden.
AA	94804			Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche		94801 g	94801 g		soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist; Abfallart

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Inhaltsstoffe					auch zu verwenden für kalkstabilisierte Schlämme aus der Abwasserbehandlung; Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist; diese Abfallart ist nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung; Klärschlämme gelten als nicht gefährlich nach HP14 gewässergefährdend, wenn sie aus der

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									biologischen Stufe stammen
AA	94804	91		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		94801 91 g		
UG	949			Abfälle aus der Gewässernutzung					
AA	94901			Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)					
AA	94901	77	g	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)	gefährlich kontaminiert				
AA	94902			Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken					Wird Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken zu einem Holzbrennstoff aufbereitet, und werden von dem aufbereiteten Abfall die Vorgaben von Anlage 9, Kapitel 2.4 lit. f der AVV eingehalten, so kann dieser Abfall der SN 17201 02 zugeordnet

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
									werden.
AA	94902	77	g	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken	gefährlich kontaminiert				
GR	95			Flüssige Abfälle aus Abfallbehandlungsanla- gen					
UG	951			Fäkalien aus Sammelgruben					
AA	95101			Fäkalien					
AA	95101	77	g	Fäkalien	gefährlich kontaminiert				
UG	952			Abwasser aus der MBA					
AA	95201			Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	95201	77	g	Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung	gefährlich kontaminiert				
AA	95202			Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung					
AA	95202	77	g	Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung	gefährlich kontaminiert				
UG	953			Deponiesickerwasser					
AA	95301		g	Deponiesickerwasser, mit gefährlichen Inhaltsstoffen				95302	
AA	95302			Deponiesickerwasser ohne gefährliche Inhaltsstoffe			95301 g		Wenn die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15 (Schadstoffe inklusive POPs) nicht erfüllt ist, ist auch HP14 gewässergefährdend nicht erfüllt, da die Beurteilung von HP 14 implizit in HP 15 enthalten ist. Die anderen HP-Kriterien sind zu bewerten

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
UG	954			Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen					
AA	95401			Wasch- und Prozesswässer					
AA	95401	77	g	Wasch- und Prozesswässer	gefährlich kontaminiert				
AA	95402			Wasser aus Nassentschlackung					
AA	95402	77	g	Wasser aus Nassentschlackung	gefährlich kontaminiert				
AA	95403		g	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Großfeuerungsanlagen		95404		95404	auch sonstige Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Feuerungsanlagen einschließlich (rußhaltige) Kaminreinigungsrückstände
AA	95403	91	g	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Großfeuerungsanlagen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert			31511	

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
AA	95404			Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		95403 g	95403 g		
AA	95404	91		Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert		95403 91 g		
GR	97			Abfälle aus dem medizinischen Bereich					
UG	971			Abfälle aus dem medizinischen Bereich					
AA	97101		gn	Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können, zB mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall gemäß ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, ausgegeben am 1. April 2020					
AA	97102			desinfizierte Abfälle, außer gefährliche					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Abfälle					
AA	97102	77	g	desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	97103			Körperteile und Organabfälle					die Vorschriften des jeweiligen Leichenbestattungsgese- tztes sind zu beachten
AA	97103	77	g	Körperteile und Organabfälle	gefährlich kontaminiert				
AA	97104			Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, gemäß ÖNORM S 2104					
AA	97104	77	g	Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, gemäß ÖNORM S	gefährlich kontaminiert				

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				2104					
AA	97105			Kanülen und sonstige verletzungsgefährdend e spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle u. dgl., gemäß ÖNORM S 2104					
AA	97105	77	g	Kanülen und sonstige verletzungsgefährdend e spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle u. dgl., gemäß ÖNORM S 2104	gefährlich kontaminiert				
GR	99			Sonstige Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle					
UG	991			Sonstige Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle					
AA	99102			Moorschlamm und					

GR UG AA	SN	SP	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Spiegel- eintrag	falls g (gefährlich) folgende SN	falls ausge- stuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen
				Heilerde					
AA	99102	77	g	Moorschlamm und Heilerde	gefährlich kontaminiert				
<u>Erklärungen zur Tabelle:</u>									
GR	Gruppe								
UG	Untergruppe								
AA	Abfallart								
SN	Schlüssel-Nummer								
Sp	Codestellen der Spezifizierung								
g	gefährlich								
gn	gefährlich, nicht ausstufbar								

Anhang 2

Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis

I. Allgemeine Zuordnungskriterien

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen; bei der Feststellung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen können zutreffendenfalls die im Anhang 4 Teil B angeführten Anmerkungen angewendet werden. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung verwendet werden.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die sachverständige Beurteilung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und vorhandene Informationen zu Abfallherkunft und Abfallqualität sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die Prozessbeschreibung einschließlich der Input- und Output Materialien des Prozesses, das Probenahmeprotokoll, der Analysenbericht oder die sachverständige Beurteilung sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang 3 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anhangs 4 zu bewerten. Bei Spiegeleinträgen gemäß Anhang 1 ist für die Zuordnung zu einer Abfallart immer eine Bewertung aller gefahrenrelevanter Eigenschaften gemäß Anhang 4 vorzunehmen. Kann das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft nicht ausgeschlossen werden, ist der Abfall im Sinne des Vorsorgeprinzips einer gefährlichen Abfallart zuzuordnen.

Wurde eine gefahrenrelevante Eigenschaft eines Abfalls sowohl durch eine Prüfung (Testung) als auch anhand der Konzentrationen gefährlicher Stoffe gemäß Anhang 3 bewertet, so sind die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend.

Bei Durchführung einer Prüfung sind, sofern in dieser Verordnung nicht anderes vorgegeben ist, die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. Nr. L 142 vom 31.5.2008 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung oder andere international anerkannte Prüfmethoden und Leitlinien anzuwenden.

II. Besondere Zuordnungskriterien

1. Metalle

1.1. Metalllegierungen

Die im Anhang 3 festgelegten Konzentrationsgrenzwerte gelten nicht für reine Metalllegierungen in massiver Form (nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt). Unter „massiver Form“ wird eine Partikelgröße von über 1 mm in zumindest einer Dimension verstanden. Für reine Metalllegierungen in massiver Form (nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt) gelten jedoch – sofern zutreffend – die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 3 sowie die unter HP 15 spezifizierten gefahrenrelevanten Eigenschaften mit den Gefahrenhinweisen H205 oder EUH044.

Metalllegierungen, die als gefährliche Abfälle anfallen (zB Quecksilberlegierungen wie Amalgame), sind im Anhang 1 eigens angeführt und mit einem „g“ (gefährlich) oder „gn“ (gefährlich, nicht ausstufbar) versehen.

1.2. Metallspäne und –schrotte

Wenn die mit Kühlschmiermitteln verunreinigten Metallspäne oder Metallschrotte in massiver Form mittels Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik, wie ausreichend langes Abtropfen, Sedimentieren, Zentrifugieren, Pressen oder gegebenenfalls einer Behandlung im Spänewäscher, vorbehandelt wurden und nur noch geringfügige Anhaftungen aufweisen, die nicht weiter abtropfen können („Tropffreiheit“), ist von einer nicht gefährlichen Abfallart auszugehen.

2. Mineralische Bau- oder Abbruchabfälle

Mineralische Bau- oder Abbruchabfälle sind der Abfallart SN 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ zuzuordnen, sofern dafür nicht eine andere, spezifischere Abfallart zur Anwendung kommt (zB Abfallart SN 54912 „Bitumen, Asphalt“ SN 31427 „Betonabbruch“, SN 31407 „Keramik“).

Gefährlich kontaminierte mineralische Bau- oder Abbruchabfälle (zB aus der Altlastensanierung) sind der Abfallart SN 31409 77 zuzuordnen, sofern eine spezifischere Abfallart den Abfall nicht besser beschreibt. Die Abfallart SN 31409 ist auch zu verwenden für gering mit nicht gefährlichen Mineralfasern verunreinigte mineralische Baurestmassen unter Berücksichtigung der Trennpflicht gem. § 6 Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idgF.

Die mineralische Feinfraktion aus der Aufbereitung von Baurestmassen ist der Abfallart SN 31409 23 zuzuordnen; wird eine gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt, hat eine Zuordnung zu der Abfallart SN 31409 77 g zu erfolgen.

Die Abfallart SN 31427 „Betonabbruch“ ist auch für Betonabfälle aus der Produktion zu verwenden.

3. Holzabfälle

Bau- und Abbruchholz ist der Abfallart SN 17202 „Bau- und Abbruchholz“ mit der erforderlichen Spezifizierung zuzuordnen, sofern es sich nicht um mit Teeröl oder mit nicht fixierten Salzen imprägnierte Holzabfälle (SN 17209 g oder SN 17208 g) oder gefährlich kontaminierte Holzabfälle aufgrund eines Schadensfalls handelt. Brandholz aus der Verbrennung von gefährlichem Holz ist der Abfallart SN 17213 g „Holzballagen, Holzabfälle und Holzwohle, durch organische Chemikalien“ zuzuordnen, Brandholz aus der Verbrennung von nicht gefährlichem Holz ist der Abfallart SN 17202 zuzuordnen.

Aus der Quellensortierung (zB bei Altstoffsammelzentren) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für ein Recycling geeignet sind, sind der Abfallart SN 17201 04 oder SN 17202 04 zuzuordnen.

Holzabfälle, die mit gefährlichen organischen Chemikalien wie Mineralölen (zB Werkstättenböden), nicht ausgehärteten Lacken (zB Produktionsausschuss), Lösemittel oder POP verunreinigt oder imprägniert sind, sind der gefährlichen Abfallart SN 17213 g zuzuordnen; ausgenommen sind nicht verunreinigte, lackierte oder organisch beschichtete Hölzer, wie zB Möbelholz oder Fensterholz.

4. Arzneimittel

Zytostatica, Zytotoxica sowie gemischte, nicht von geschultem Personal im Hinblick auf Zytostatica bzw. Zytotoxica sortierte Arzneimittel, sind der gefährlichen Abfallart SN 53510 g „Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel“ zuzuordnen.

5. Bitumen, Asphalt

PAK-haltiger Asphalt ist der Abfallart SN 54912 77 g „Bitumen, Asphalt“ zuzuordnen, sofern der PAK-Gehalt im Asphalt den Grenzwert von 300mg/kg TM überschreitet.

Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier (beides „PAK-frei“) sind der nicht gefährlichen Abfallart SN 18705 „Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier“ zuzuordnen. PAK-haltige Pappe und PAK-haltiges Papier (Dachpappe, Teerpappe) sind der Abfallart SN 54913 g „Teerrückstände“ zuzuordnen, sofern der PAK-Gehalt den Grenzwert von 300mg/kg TM überschreitet.

6. Halogenhaltige Abfälle

Als „halogenfrei“ gelten Mineralöl- und organische Lösemittelabfälle mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masseprozent. Als „halogenhaltig“ gelten Mineralöl- und Lösemittelabfälle mit einem Halogengehalt > 1 Masseprozent. Diese Abfälle sind den jeweils zutreffenden gefährlichen Abfallarten der SN-Gruppen 54 oder 55 zuzuordnen.

7. Abfälle von Farbmitteln und Anstrichmitteln

Farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle dürfen nur dann der nicht gefährlichen Abfallart SN 55510 „sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle“ zugeordnet werden, wenn die Gehalte an Schwermetallen, Lösemitteln, POP-, PAK- und bioziden Wirkstoffen unter dem eine gefahrenrelevante Eigenschaft auslösenden Grenzwert liegen.

8. Kunststoffe

Kunststoffabfälle, die mit ozonschichtschädigenden FCKW oder HFCKW geschäumt wurden und die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 ozonschichtschädigend erfüllen, sind der entsprechenden gefährlichen Abfallart für Kunststoffabfälle der SN-Gruppe 57 mit der Spezifizierung 77 zuzuordnen.

Kunststoffabfälle, die POP in Konzentrationen enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anhang 3 erfüllt ist, sind der entsprechenden Abfallart mit der Spezifizierung 77 zuzuordnen.

Weich-PVC-Abfälle, die Weichmacher mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (zB Phthalate wie DEHP) enthalten, sind der gefährlichen Abfallart SN 57116 „PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis“ mit der Spezifizierung 77 zuzuordnen. Auch Weich-PVC-Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken sind – sofern

die Nichtgefährlichkeit nicht nachweislich belegt werden kann – dieser gefährlichen Abfallart zuzuordnen.

Ausgehärtete, glasfaserverstärkte Kunststoffabfälle (keine Stäube) sind der Abfallart SN 57129 „sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle“ zuzuordnen. Ausgehärtete Carbonfaserverbundstoffe sind der Abfallart SN 57133 „Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet“, nicht ausgehärtete Carbonfaserverbundstoffe sind der Abfallart SN 57204 g „Carbonfaserverbundstoffe, nicht ausgehärtet“ zuzuordnen.

9. Shredderfraktionen

Wenn Elektroaltgeräte oder Altfahrzeuge nach dem Stand der Technik schadstoffentfrachtet wurden, besteht die Regelvermutung, dass die aus dem Shredderprozess resultierenden Fraktionen (SN 57801 „Shredderleichtfraktion metallarm“, SN 57803 „Shredderleichtfraktion metallreich“ und SN 57804 „Shredderschwerfraktion“) die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend nicht erfüllen und der Gehalt an relevanten bromierten Flammschutzmitteln unter den Grenzwerten für die Einstufung als gefährlicher Abfall liegt.

Im Fall einer Kontamination der Shredderfraktionen ist die gefährliche Abfallart SN 57805 g „gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen“ zuzuordnen.

10. Abfälle von Explosivstoffen

Nicht ausgelöste Airbags, Airbag-Module und Gurtstraffer sind der Abfallart SN 59101 gn „pyrotechnische Abfälle“ zuzuordnen.

11. Schlämme aus der Abwasserreinigung

a) Stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisiert) aus der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung von kommunalem Abwasser, die der 1. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind der jeweiligen Abfallart der SN-Gruppe 945 zuzuordnen; sofern diese Schlämme für die Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 2001/292, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden sollen, sind sie der jeweiligen Abfallart der SN-Gruppe 922 zuzuordnen.

b) Stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisiert) aus der Abwasserbehandlung, die nicht der 1. AEV für kommunales Abwasser unterliegen, sind der jeweiligen Abfallart der SN Gruppe 948 zuzuordnen.

Der Schlamm ist auf etwaige Gehalte an gefährlichen Stoffen zu bewerten. Für Schlamm aus der Abwasserbehandlung, der aus der biologischen Stufe der Abwasserreinigung stammt, gilt die Regelvermutung, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt.

c) Stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisiert) aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung sind der nicht gefährlichen Abfallart SN 94802 „Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung“ zuzuordnen. Stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisiert) aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung sind der nicht gefährlichen Abfallart SN 94803 „Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung“ zuzuordnen.

d) Sonstige nicht gefährliche stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisiert), soweit nicht in anderen Positionen enthalten, sind der Abfallart SN 94804 „Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe“ zuzuordnen. Sofern diese Schlämme zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung verwendet werden sollen, sind sie der jeweiligen Abfallart der SN-Gruppe 922 zuzuordnen.

Liegt der Verdacht einer Kontamination der unter a bis d genannten Schlämme mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen, zB durch eine Schädigung der biologischen Reinigungsstufe in der Kläranlage, vor, so sind die Schlämme der jeweils zutreffenden Abfallart der SN-Gruppe 948 zuzuordnen.

Für unter a bis d genannte nicht gefährliche kalkstabilisierte Schlämme besteht die Regelvermutung, dass trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid aufgrund der raschen Carbonatisierung, der Abfall keine der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3 und HP 14 ökotoxisch aufweist.

12. Aushubmaterial

Die Zuordnung von Aushubmaterial hat nach den folgenden Vorgaben je nach Art, Herkunft und Qualität zu erfolgen. Kann ein Aushubmaterial keiner der hier beschriebenen Abfallarten zugeordnet werden, ist es jener Abfallart zuzuordnen, die das Material in seiner Gesamtheit am besten beschreibt (zB SN 31409 (Bauschutt) SN 31218 oder 31220 (Schlacken)).

Unter Aushubmaterialien fallen insbesondere Bodenaushubmaterial, Bodenbestandteile, technisches Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan.

12.1. Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial

Die hier zusammengefassten Abfallarten sind ausschließlich für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial sowie für daraus (zB durch Siebung) gewonnene Bodenbestandteile (ausgenommen Recycling-Baustoffe gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan) zu verwenden.

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann; sowie Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch

				Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zur Verwertung oder § 13 DVO 2008 zur Deponierung

12.2. Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan

Folgende Abfallarten des Anhangs 1 sind für Recycling-Baustoffe, die gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans aus Aushubmaterialien hergestellt wurden, zu verwenden:

SN	Sp	Bezeichnung
31501		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan
31502		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan
31503		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan
31504		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan
31505		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse IN gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan

12.3. Sonstiges, nicht gefährliches Aushubmaterial

Für sonstiges, nicht gefährliches Aushubmaterial (insbesondere technisches Schüttmaterial, nicht gefährlich verunreinigtes Aushubmaterial sowie Fraktionen aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien) sind die folgenden Abfallarten des Anhangs 1 zu verwenden:

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan	
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die 1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhalten oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden können
31411	34	Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	nicht verunreinigtes Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht etc., das entsprechend technischen

				Anforderungen, zB einer bestimmten Sieblinie, hergestellt wurde und weniger als 5 Vol-% mineralische bodenfremde Bestandteile enthält; der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Vol-% betragen
31411	35	Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	nicht verunreinigtes Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht etc., das entsprechend technischen Anforderungen, zB einer bestimmten Sieblinie, hergestellt wurde und größer oder gleich 5 Vol-% mineralische bodenfremde Bestandteile enthält; der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Vol-% betragen
31411	33	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	Aushubmaterial, das 1. die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 3 und 4 DVO 2008 einhält oder 2. auf einem konkreten Inertabfalldeponiekompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann
31425		verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassendeponiequalität		verunreinigtes Aushubmaterial, das 1. die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 einhält oder 2. auf einem konkreten Baurestmassendeponiekompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann
31423	36	ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	nicht gefährliches ölverunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten Baurestmassendeponiekompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.
31424	37	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	nicht gefährliches sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten

				Baurestmassendeponiekompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.
--	--	--	--	--

Ölverunreinigtes Aushubmaterial der Abfallart SN 31423 36, das verfestigt wurde, ist weiterhin dieser Abfallart zuzuordnen; sonstig verunreinigtes Aushubmaterial der Abfallart SN 31424 37, das verfestigt wurde, ist weiterhin dieser Abfallart zuzuordnen.

Stehen für konkrete Aushubmaterialien spezifischere Abfallarten zur Verfügung zB Abfallart SN 31428 „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial“, SN 91502 „Bankettschälgut von Straßen“, SN 31625 „Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub“ oder SN 31426 „Dach- und Pflanzensubstrate“, dann sind diese Abfallarten zu verwenden.

Fraktionen aus der Behandlung von verunreinigtem, nicht gefährlichem Aushubmaterial sind gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für eine Verwertung nach erfolgter analytischer Untersuchung den jeweils zutreffenden Abfallarten SN 31411 38 (Qualitätsklasse A2), SN 31411 39 (Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität) oder SN 31411 33 (Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität) zuzuordnen.

Für Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlich verunreinigtem Aushubmaterial ist eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 nicht zulässig.

12.4. Zuordnung spezieller Aushubmaterialien

Für die Zuordnung von Gleisaushubmaterial – ausgenommen Untergrundmaterial (vertikale Einteilung 3 (VE 3) gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 DVO 2008) – gilt:

1. Die Zuordnung von Gleisaushubmaterial (insbesondere zu den Abfallarten SN 31411 33 (Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität), SN 31425 (verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassendeponiequalität)) hat auf Basis einer analytischen Untersuchung gemäß DVO 2008 zu erfolgen.
2. Gleisaushubmaterial aus Gleisbereichen mit geringer Kontaminationswahrscheinlichkeit (horizontale Einteilung 1 (HE 1) gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 DVO 2008) kann abweichend zu Z 1 auch ohne analytische Untersuchung der Abfallart SN 31411 33 zugeordnet werden, wenn eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt auf Basis einer visuellen und olfaktorischen Befundung sowie auf Basis etwaiger Vorkenntnisse bestätigt, dass keine Verunreinigung vorliegt oder zu erwarten ist.
3. Gleisaushubmaterial, das gemäß den Vorgaben der DVO 2008 auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf, ist der Abfallart SN 31411 39 (sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität) zuzuordnen.
4. Bei Gleisaushubmaterial mit einem Anteil von mehr als 50 Gewichtsprozent Gleisschotter (Korngröße größer 38 mm) ist die Abfallart SN 31467 „Gleisschottermaterial“, erforderlichenfalls mit der Spezifizierung 77, zu verwenden.

Die Zuordnung von Gleisaushubmaterial (ausgenommen Untergrundmaterial VE 3 gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 DVO 2008) zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 ist nicht zulässig.

Bankettschälgut aus der Bewirtschaftung von Straßen ist der Abfallart SN 91502, erforderlichenfalls mit der Spezifizierung 77, zuzuordnen. Bankettschälgut, welches gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung geeignet ist, ist der Abfallart SN 91502 60 zuzuordnen. Die Zuordnung von Bankettschälgut von Straßen zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 ist nicht zulässig.

12.5. Gefährliches Aushubmaterial

Aushubmaterial, das gemäß § 4 als gefährlicher Abfall gilt, ist je nach Art der Verunreinigung und der Herkunft einer entsprechenden gefährlichen Abfallart des Anhangs 1 zuzuordnen. Dabei kommen insbesondere die Abfallarten SN 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“, SN 31424 g „sonstig verunreinigtes Aushubmaterial“, SN 31429 g „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial“, SN 31441 g „Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“ oder SN 54504 g „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial“ in Betracht. Im Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Abfallart SN 31424 g „sonstig verunreinigtes Aushubmaterial“ zuzuordnen.

Kann auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung inklusive chemischer Analyse nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden, dass trotz entsprechender Vermutung keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen, so kann – nach einer erfolgten Ausstufung – eine Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart erfolgen. Eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 30 bis 32 ist dabei nicht zulässig.

Asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten mit mehr als 0,1 Masse% Asbest sind der Abfallart SN 31436 gn zuzuordnen.

12.6. Fraktionen aus der Behandlung von gefährlichen Aushubmaterialien

Fraktionen aus der Behandlung von gefährlichen Aushubmaterialien sind folgenden Abfallarten – je nach Art der Behandlung – zuzuordnen:

SN	Sp		Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
31482		g	Bodenbestandteile aus der biologischen Behandlung		
31483			Bodenbestandteile aus der thermischen Bodenbehandlung		keine Schlacken und Bettaschen aus der Abfall(mit)verbrennung
31484		g	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung		

Kann für Fraktionen aus einer konkreten Abfallbehandlung auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung inklusive chemischer Analyse nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen, sind diese nach einem Ausstufungsverfahren der nicht gefährlichen Abfallart SN 31482 88 oder SN 31484 88 zuzuordnen. Im Einzelfall können im Rahmen des Ausstufungsverfahrens mit entsprechender Begründung und bei entsprechender Qualität solcher Fraktionen auch andere Abfallarten, wie zB die Abfallarten SN 31500 bis SN 31504 zutreffen. Für Fraktionen aus der Behandlung von gefährlichem Aushubmaterial ist eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 nicht zulässig.

12.7. Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die Zuordnung zu den einzelnen Qualitätsklassen von Aushubmaterial der Abfallarten der SN 31411 29 bis 32

Für die grundlegende Charakterisierung und Zuordnung von Aushubmaterialien gelten die ergänzenden Vorgaben des Kapitels „Aushubmaterialien“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans.

Erstanalyse Boden – Gesamtgehalte

Parameter [mg/kg TM]	SN 31411 30 (Qualitätsklasse A1)	SN 31411 32 (Qualitätsklasse A2-G)	SN 31411 31 (Qualitätsklasse A2)	SN 31411 29 (Qualitätsklasse BA)
Arsen (als As)	20 ¹	30	30	50/200 ^{1,2}
Blei (als Pb)	100 ¹	100	150	150/500 ²
Cadmium (als Cd)	0,5, ^{1,3}	1,1	1,1	2/4 ^{1,2}
Chrom gesamt (als Cr)	90 ¹	90	90	300/500 ^{1,2}
Cobalt (als Co)	50	30	50	50 ¹
Kupfer (als Cu)	60 ¹	60	90	100/500 ^{1,2}
Nickel (als Ni)	60 ¹	55	60	100/500 ^{1,2}
Quecksilber (als Hg)	0,5 ¹	0,7	0,7	1/2 ^{1,2}
Zink (als Zn)	150 ¹	300	450	500/1.000 ^{1,2}
BTEX ⁴	0,5	1	1	1
KW-Index	50/100/200 ^{5,6}	20 ⁷	50/100/200 ⁵	50/100/200 ^{5,6}
PAK (16 Verbindungen)	2	2	4	4

PAK (Benz[a]pyren)	0,2	0,2	0,2	0,4
PCB (7 Verbindungen) ⁴	0,1	0,1	0,1	1
TOC (als C)	– ⁸	5.000 ⁷	10.000 ⁸	10.000 ^{6,8}

Erstanalyse Boden – Gehalte im Eluat

Parameter [mg/kg TM]	SN 31411 30 (Qualitätsklasse A1)	SN 31411 32 (Qualitätsklasse A2-G)	SN 31411 31 (Qualitätsklasse A2)	SN 31411 29 (Qualitätsklasse BA)
pH-Wert ¹	– ²	6,5–9,5	Kennwert: 4,5–9,5 ²	Kennwert: 4,5–9,5 ²
elektrische Leitfähigkeit ¹ [mS/m]	50	50	50	150
Abdampfrückstand	– ³	5.000	– ³	– ³
Aluminium (als Al)	– ³	– ³	– ³	– ³
Antimon (als Sb)	– ³	0,06	– ³	– ³
Arsen (als As)	0,3	0,1	0,3	0,5
Barium (als Ba)	10	5	10	10
Blei (als Pb)	0,3	0,1	0,3	0,5
Cadmium (als Cd)	0,03	0,03	0,03	0,05
Chrom gesamt (als Cr)	0,3	0,3	0,3	0,5
Cobalt (als Co)	1	0,1	1	1
Eisen (als Fe)	– ³	– ³	– ³	– ³
Kupfer (als Cu)	0,6	0,6	0,6	2
Molybdän (als Mo)	0,5	0,35	0,5	0,5
Nickel (als Ni)	0,4	0,2	0,4	0,4
Quecksilber (als Hg)	0,01	0,01	0,01	0,01
Selen (als Se)	0,1	0,1	0,1	0,1
Silber (als Ag)	0,2	0,2	0,2	0,2
Zink (als Zn)	4	4	4	4
Zinn (als Sn)	2	0,5	2	2
Ammonium (als N)	8	3,5 ⁴	8	8 ⁵
Cyanide – leicht freisetzbar (als CN)	0,2	0,1	0,2	0,2
Fluorid (als F)	20	15	20	20
Nitrat (als N)	100	70	100	100
Nitrit (als N)	2	0,5 ⁴	2	2 ⁵
Phosphat (als P)	5	1 ⁴	5	5
Sulfat (als SO ₄)	2.500	1.500	2.500	2.500 ⁶
AOX als (Cl)	0,3 ⁷	0,3 ⁷	0,3 ⁷	0,3 ⁷
KW-Index	5	1	5	5
Phenolindex	– ³	0,05	– ³	– ³
anionenaktive Tenside (als)	1	1	1	1

mBAS) ⁸				
TOC (als C)	– ³	100	100 ⁹	100 ⁹

Ergänzung für Qualitätsklasse A2-G (Verwertung im und unmittelbar über dem Grundwasser) – Gehalte im Eluat

Parameter [mg/kg TM]	SN 31411 32 (Qualitätsklasse A2-G)
Beryllium (als Be)	0,05
Bor (als B)	5
Mangan (als Mn)	0,5
Thallium (als Tl)	0,1
Vanadium (als V)	0,5
Chrom VI (als Cr)	0,2
Chlorid (als Cl)	1.000
Cyanide gesamt (als CN)	0,1

13. Rückstände aus dem Betrieb von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen

13.1. Aschen und Stäube aus sonstigen Mitverbrennungsanlagen und Bettaschen aus der Wirbelschichtfeuerung

Aschen und Stäube aus sonstigen Mitverbrennungsanlagen, die die Vorgaben der Anlage 8 Kapitel 1.3 der Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl II 2002/389, in der jeweils geltenden Fassung, einhalten und in denen nur Abfälle, für die ein Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 Kapitel 2.12 AVV vorliegt, verbrannt werden und Bettasche aus der Wirbelschichtfeuerung sind der Abfallart SN 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“ zuzuordnen, sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (zB HP 14 ökotoxisch durch hohe Zinkoxidgehalte) erfüllt werden. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung dieser Aschen die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.

Falls die Abfälle gefahrenrelevante Eigenschaften (zB höhere Gehalte an Schwermetallen, PAK oder POP) aufweisen, ist die gefährliche Abfallart SN 31308 g „Schlacke und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen“ oder die gefährliche Abfallart SN 31309 g „Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen“ zu verwenden.

13.2. Kohlenasche

Aschen und Stäube aus Kraftwerksanlagen, die die Vorgaben der Anlage 8 Kapitel 1.2 AVV einhalten und in denen nur Abfälle, für die ein Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 8 Kapitel 2.12 AVV vorliegt, verbrannt werden, sind der Abfallart SN 31305 „Kohlenasche“ zuzuordnen, sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften erfüllt werden.

13.3. Holzasche

Für die Zuordnung von Rückständen aus Holzvergasungsanlagen, die Biomasse und keine Abfälle einsetzen, ist die SN 31306 „Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)“ zu verwenden.

14. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein, tropffrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

14.1. Verpackungen mit gefährlichen Restinhalten

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde von gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung

der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im folgenden CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, als gefährlich oder mit dem Hinweis "darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden" zu kennzeichnenden Stoffen und Mischungen sind der stofflich entsprechenden Abfallart für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen. Abfälle von gefassten Gasen sind der relevanten Abfallart der SN-Gruppe 598 zuzuordnen.

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
17213		g Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt		auch Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Hölzern, die mit organischen Holzschutzmitteln imprägniert sind (ausgenommen nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Hölzer wie zB Möbel oder Fenster und Türen). Abfallart auch zu verwenden für Brandholz aus der unvollständigen Verbrennung von gefährlichem Holz
17214		g Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt		
18714		g Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch		
18715		g Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch		
31468	77	g Weißglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
31469	77	g Buntglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
35106		g Eisenmetalleballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten		
35327		g NE-Metalleballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten		
54929		g gebrauchte Ölgebinde		
57127		g Kunststoffballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)		
58203		g textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		
58204		g textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend		

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
		anorganisch		
59803		g Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten		ausgenommen sind entleerte nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen, die nur mit dem Gefahren-Piktogramm „Flamme“ gekennzeichnet sind; diese sind der Abfallart des jeweiligen Verpackungsmaterials zuzuordnen
59804		g Gase in Stahldruckflaschen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		sofern brennbar, toxisch, ätzend oder ozonschichtschädigend
91201	77	g Gemische von Verpackungsmaterialien	gefährlich kontaminiert	SN nur zu verwenden für Gemische aus Kartonagen, Papier, Kunststoffabfällen sowie Holz und Textilabfällen

14.2. Gefährliche restentleerte Verpackungen

Restentleerte Gebinde von gemäß CLP-Verordnung entweder mit dem Symbol „explodierende Bombe“, dem Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“ oder mit dem Symbol „Gesundheitsgefahr“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Abfallart für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen. Dies gilt auch für die mit den jeweiligen Piktogrammen nach der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967 S. 1, gekennzeichneten, restentleerten Gebinde.

Piktogramme gemäß CLP-Verordnung:



Piktogramme gemäß Richtlinie 67/548/EWG



Spraydosen, die Reste entzündlicher Treibmittel enthalten, sind der gefährlichen Abfallart SN 59803 g „Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten“ zuzuordnen. Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln weisen eine Kennzeichnung mit dem Gefahren-Piktogramm „Flamme“ auf. Nur diese sind,

sofern es sich um entleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen handelt, der nicht gefährlichen Abfallart des jeweiligen Verpackungsmaterials zuzuordnen.

15. Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anhang 3 zutrifft, oder besteht die begründete Annahme, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anhang 3 zutrifft und es existiert keine zutreffende, gefährliche Abfallart, so ist die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

16. Verfestigte, immobilisierte oder stabilisierte Abfälle

Ein verfestigter, immobilisierter oder stabilisierter Abfall ist der ursprünglichen Abfallart mit der Spezifizierung 91 „verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert“ zuzuordnen; ausgenommen davon sind zementverfestigte Asbestabfälle, welche der Abfallart SN 31412 gn „Asbestzement“ ohne Spezifizierung zuzuordnen sind.

Abweichend dazu sind grundsätzlich nicht gefährliche Abfälle, die auf Grund einer Kontamination als gefährlich einzustufen sind und anschließend immobilisiert oder stabilisiert werden, mit der Abfallart des nicht gefährlichen Abfalls und der Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu kennzeichnen.

Werden mehrere Abfälle gemeinsam verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert, so erfolgt die Zuordnung zum überwiegenden, den Charakter der Mischung bestimmenden Abfall. Werden zB NE-metallhaltige Filterstäube der Abfallart SN 31217 g und FE-metallhaltige Stäube der Abfallart SN 31223 g gemeinsam stabilisiert, so wird die Mischung, abhängig vom Verhältnis von NE-Metall zu FE-Metall in der Abfallmischung einer der beiden gefährlichen Abfallarten mit der Spezifizierung 91 „verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert“ zugeordnet.

Werden stabilisierte oder gefährliche immobilisierte Abfälle zum Zweck der Deponierung durch den Deponiebetreiber zur Ausstufung angezeigt, werden sie nach der Ausstufung der Abfallart SN 31511 zugeordnet.

17. Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können

Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	gemäß Anlage 2 der DVO 2008
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	gemäß Anlage 2 der DVO 2008
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	gemäß Anlage 2 der DVO 2008; ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen (inklusive Rückbaumaßnahmen): Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	gemäß Anlage 2 der DVO 2008

18. Künstliche Mineralfaserabfälle und Mineralwolleabfälle

Es ist zwischen Mineralfaserabfällen und Mineralwolleabfällen zu unterscheiden.

18.1. Künstliche Mineralfaserabfälle und Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften

Künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und künstliche Mineralfaserabfälle unbekannter Herkunft (hinsichtlich der Herstellung) sind der Abfallart SN 31437 41 gn „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften“ mit der Spezifizierung „Künstliche Mineralfaserabfälle“ zuzuordnen, sofern die Nichtgefährlichkeit nicht nachweislich belegt werden kann.

Mineralwolleabfälle, die keiner spezifischen Abfallart (SN 31437 42 gn, 43 gn, 44 gn) zugeordnet werden können und gefahrenrelevante Fasereigenschaften aufweisen (zB Schlackenwolle), sind der Abfallart SN 31437 41 gn zuzuordnen.

Bestimmte Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und jene Mineralwolleabfälle unbekannter Herkunft (zB aus Abbruchtätigkeiten) sind mit der jeweils zutreffenden Spezifizierung wie folgt zuzuordnen:

SN	Sp		Bezeichnung	Spezifizierung
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle

Die in diesem Punkt angeführten Abfallarten sind auch zu verwenden für gering mit Baurestmassen verunreinigte, gefährliche künstliche Mineralfaser- oder Mineralwolleabfälle.

18.2. Künstliche Mineralfaserabfälle und Mineralwolleabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften

Künstliche Mineralfaserabfälle, die nachweislich keine gefahrenrelevanten Fasereigenschaften aufweisen, sind der Abfallart SN 31416 41 „Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften“ mit der Spezifizierung „künstliche Mineralfaserabfälle“ zuzuordnen.

Mineralwolleabfälle, die keiner spezifischen Abfallart (SN 31416 42,43,44) zugeordnet werden können und keine gefahrenrelevante Fasereigenschaften aufweisen (zB Schlackenwolle), sind der Abfallart SN 31416 41 zuzuordnen.

Abfälle von künstlichen Mineralfasern und Mineralwollen, die mit einem Gütesiegel wie dem „RAL-Gütesiegel“ der Gütegemeinschaft Mineralwolle oder dem EUCEB-Zeichen (European Certification Board for Mineral Wool Products) gekennzeichnet sind, sind der nicht gefährlichen Abfallart SN 31416 mit der jeweils zutreffenden Spezifizierung zuzuordnen.

Bestimmte Mineralwolleabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften sind mit der jeweils zutreffenden Spezifizierung wie folgt zuzuordnen:

SN	Sp		Bezeichnung	Spezifizierung
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle

Der analytische Nachweis des Nichtzutreffens der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 7 karzinogen ist durch eine Untersuchung der Mineralfasern mittels Bestimmung des längengewichteten mittleren

geometrischen Faserdurchmessers, abzüglich des zweifachen geometrischen Standardfehlers (LWGMD-2SE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 220 vom 24.08.2009 S. 1, und Einstufung der Fasern gemäß CLP-Verordnung zu erbringen. Bei Mineralwolleabfällen, bei denen der Hersteller bekannt ist und es sich um keine vermischten Mineralwolleabfälle handelt, kann auch mittels chemischer Untersuchung des Massengehalts an Oxiden und Vergleich mit in Verkehr gesetzten als biologisch eingestuften Mineralwollen der Nachweis erbracht werden, dass es sich um biologische Fasern und somit um nicht gefährliche Mineralwolleabfälle handelt. Zum Zweck des Nachweises der Nichtgefährlichkeit künstlicher Mineralfasern und Mineralwollen ohne Gütesiegel sind die maßgeblichen Anmerkungen gemäß Anhang 4 Teil B zu berücksichtigen.

Hydroponische Substrate ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (zB Steinwolle) sind der Abfallart SN 31430 zuzuordnen.

19. Deponiesickerwasser

Deponiesickerwasser, das die Eluatwerte der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 15 einhält, kann der nicht gefährlichen Abfallart SN 95302 zugeordnet werden, da die Bewertung von HP 14 gewässergefährdend implizit in der Bewertung von HP 15 enthalten ist. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass keine andere gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt ist.

20. Glycerin

20.1. Glycerinphase aus der Biodieselerzeugung

Glycerinphase aus der Biodieselerzeugung weist aufgrund des Methanolgehalts gefahrenrelevante Eigenschaften auf und ist den nachfolgenden Abfallarten gemäß Anhang 1 zuzuordnen:

SN	Sp		Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
55370		g	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutzmittel		Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel. Diese Abfallart ist auch zu verwenden für Glycerinphase aus der Biodieselherstellung, sofern sie nicht den Anforderungen der Abfallart SN 92130 oder SN 92452 entspricht.
92130		g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		zur Vergärung; aus der Raps- und pflanzlichen Altspeiseöl-Veresterung (Rapsölmethylester – RME, Altspeisefettmethylester -AME); Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
92452		g	Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		Glycerinphase aus der Veresterung tierischer Fette und aus der Veresterung von Gemischen pflanzlicher und tierischer Fette; SN auch für Rohglycerin

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
				tierischer Herkunft mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; Materialien der Verordnung über tierische Nebenprodukte sind entsprechend dieser Verordnung zu behandeln.

20.2. Glycerin oder Rohglycerin

Rohglycerin ohne gefahrenrelevante Eigenschaften ist je nach Herkunft und vorgesehener Behandlung den folgenden Abfallarten zuzuordnen:

SN	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweis
55355		Glycerin		
92132		Rohglycerin aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette		zur Vergärung; aus der Raps- und pflanzlichen Altspeiseöl-Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethylester-AME); Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind
92451		Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Öle und Fette		Rohglycerin aus der Veresterung tierischer Fette und aus der Veresterung von Gemischen pflanzlicher und tierischer Fette; Materialien der Verordnung über tierische Nebenprodukte sind entsprechend dieser Verordnung zu behandeln.

Rohglycerin mit gefahrenrelevanten Eigenschaften ist der Abfallart SN 55355 „Glycerin“ mit der Spezifizierung 77 gefährlich kontaminiert zuzuordnen. Rohglycerin mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, das für die biologische Behandlung geeignet ist, ist wie Glycerinphase der Abfallart SN 92130 g bzw. SN 92452 g zuzuordnen.

1 Ist für Bodenaushubmaterial der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, gilt der höhere Grenzwert.

2 1 mg/kg TM bei einem pH-Wert ≥ 6 ; pH-Wert nach ÖNORM EN 15933 „Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung des pH-Werts“, ausgegeben am 1. Oktober 2012

3 nur bei Verdacht zu untersuchen

4 50 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC \leq 5.000 mg/kg TM

100 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC $>$ 5.000 mg/kg TM und \leq 20.000 mg/kg TM

200 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC $>$ 20.000 mg/kg TM

5 Für humus- und torfhaltiges Bodenaushubmaterial können im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde Ausnahmen festgelegt werden.

6 Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Behörde ein TOC Gesamtgehalt bis zu 10.000 mg/kg TM festgelegt werden. In diesem Fall beträgt der Grenzwert für den KW-Index 100 mg/kg TM.

7 Für Material zur Bodenrekultivierung gelten die Kennwerte der "Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung (Rekultivierungsrichtlinie), 2. Auflage, 2012, wobei sich diese auf den Einbauzustand beziehen.

8 Im Falle einer Deponierung eines Bodenaushubmaterials gelten für pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit die entsprechenden Grenzwerte des Anhangs 1 DVO 2008.

9 Für Material zur Bodenrekultivierung gelten für den pH-Wert die jeweiligen Bestimmungsmethoden und Kennwerte der Rekultivierungsrichtlinie.

10 Der Wert ist zu bestimmen und im Analysenbericht anzugeben.

11 In Abstimmung mit der Behörde können im Einzelfall bei Ammonium bis zu 8 mg/kg TM, bei Nitrit bis zu 2 mg/kg TM und bei Phosphat bis zu 5 mg/kg TM als Grenzwert festgelegt werden.

12 In Abstimmung mit der Behörde kann im Einzelfall ein dreifach höherer Grenzwert festgelegt werden.

13 Für gipshaltiges Bodenaushubmaterial können im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde Ausnahmen festgelegt werden.

14 Gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter EOX nicht mehr als 0,3 mg/kg TM beträgt.

15 nur bei Verdacht zu untersuchen

16 Grenzwert gilt nicht für Material zur Bodenrekultivierung

Anhang 3
Gefahrenrelevante Eigenschaften

1. explosiv (HP 1)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 1 gilt als erfüllt für:</p> <p>Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inst. Expl. H200 – Expl. 1.1 H201 – Expl. 1.2 H202 – Expl. 1.3 H203 – Expl. 1.4 H204 – Selbstzers. A H240 – Org. Perox.A H240 – Selbstzers. B H241 – Org. Perox.B H241 <p>zugeordnet ist, enthalten.</p> <p>Testung nach Klasse 1 oder bei organischen Peroxiden nach Klasse 5.2 oder bei selbstzersetzlichen Stoffen nach Klasse 4.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der jeweils geltenden Fassung</p>
2. brandfördernd (HP 2)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 2 gilt als erfüllt für:</p> <p>Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oxid. Gas 1 H270 – Oxid. Fl. 1 H271 – Oxid. Festst. 1 H271 – Oxid. Fl. 2 H272 – Oxid. Fl. 3 H272 – Oxid. Festst. 2 H272 – Oxid. Festst. 3 H272 <p>zugeordnet ist, enthalten.</p> <p>Testung nach Klasse 5.1 des ADR</p>
3. entzündbar (HP 3)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 3 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; – festen oder flüssigen Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; – festen Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; – gasförmigen Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; – Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; – sonstigen entzündbaren Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. <p>Enthalten Abfälle einen oder mehrere Stoffe, denen einer der Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Entz. Gas 1 H220 – Entz. Gas 2 H221 – Aerosol 1 H222 – Aerosol 2 H223 – Entz. Fl. 1 H224 – Entz. Fl. 2 H225 – Entz. Fl. 3 H226 – Entz. Festst.1 H228 – Entz. Festst. 2 H228 – Selbstzers. CD H242 – Selbstzers. EF H242 – Org. Perox. CD H242 – Org. Perox. EF H242 – Pyr. Fl. 1 H250 – Pyr. Festst.1 H250 – Selbsterh. 1 H251 – Selbsterh. 2 H252 – Wasserreakt. 1 H260 – Wasserreakt. 2 H261 – Wasserreakt. 3 H261 <p>zugeordnet ist, gelten sie als entzündbar. Testung nach ADR:</p> <ul style="list-style-type: none"> – flüssige Abfälle auf Klasse 3 – gasförmige Abfälle auf Klasse 2 mit den Buchstaben F, TF oder TFC – feste Abfälle auf Klasse 4.1 oder Klasse 4.2 oder Klasse 4.3* – feste oder flüssige Abfälle auf Klasse 5.2, soweit es organische Peroxide betrifft <p>* Die Testung kann auch gemäß ÖNORM S 2120 “Bestimmung der Entwicklung von entzündbaren Gasen in festen Abfällen bei Kontakt mit Wasser“, ausgegeben am 15. Mai 2013 nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 erfolgen.</p>
4. reizend – Hautreizung und Augen- schädigung (HP 4)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 4 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 1 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit Hautverätzung 1A (H314) als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten; – Abfälle, die 10 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit Augenschäden 1 (H318) als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten; – Abfälle, die 20 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit Hautreizung 2 (H315) und /oder Augenreizung 2 (H319) als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten. <p>$\sum c \text{ H314 (Hautverätzung 1A)} \geq 1\% \rightarrow \text{HP4}$</p> <p>$\sum c \text{ H318} \geq 10\% \rightarrow \text{HP4}$</p> <p>$\sum [c \text{ H315} + c \text{ H319} + c (\text{H315}+\text{H319})] \geq 20\% \rightarrow \text{HP4}$</p> <p><u>Berücksichtigungsgrenzwert:</u> bei einer Beurteilung auf Hautverätzung 1A (H314), Hautreizung 2 (H315), Augenschäden 1 (H318) und Augenreizung 2 (H319): 1,0 Masse%</p> <p><u>Einstufung:</u> Enthalten Abfälle einen oder mehrere Stoffe, denen einer der oben genannten Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei denen eine oder mehrere der angegebenen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden, in Konzentrationen über</p>

	<p>dem Berücksichtigungsgrenzwert, so ist der Abfall nach HP 4 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Abfälle, die Stoffe, denen H314 (Hautverätzung 1A, 1B oder 1C) zugeordnet ist, in Mengen von 5 Masse % oder mehr enthalten, sind nach HP 8 als ätzend einzustufen. HP 4 findet keine Anwendung, wenn der Abfall als HP 8 eingestuft ist.</p>
<p>5. spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr (HP 5)</p>	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 5 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 1 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit den Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes: H370 (STOT einm. 1) oder H372 (STOT wdh. 1) als spezifisch Zielorgan toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 10 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit den Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes H371 (STOT einm. 2) oder H373 (STOT wdh. 2) oder H304 (Asp. 1) als spezifisch Zielorgan toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 20 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit den Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes H335 (STOT einm. 3) als spezifisch Zielorgan toxisch eingestuften Stoffen enthalten. <p><u>Einstufung:</u> Enthalten Abfälle einen oder mehrere Stoffe, denen einer der oben genannten Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist, und bei denen eine oder mehrere der angegebenen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden, so ist der Abfall nach HP 5 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Enthalten Abfälle einen oder mehrere Stoffe, die als Aspirationsgefahr 1 eingestuft sind, und erreicht oder überschreitet die Summe dieser Stoffe die Konzentrationsgrenze, so ist der Abfall nur dann nach HP 5 als gefährlich einzustufen, wenn die kinematische Viskosität (*) insgesamt (bei 40 °C) 20,5 mm²/s nicht übersteigt.</p> <p>(*) Die kinematische Viskosität ist nur für Flüssigkeiten zu bestimmen.</p>
<p>6. akut toxisch (HP 6)</p>	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 6 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 0,1 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H300 (akut tox. 1 oral) oder H330 (akut tox. 1 inhal.) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 0,25 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H300 (akut tox. 2 oral) oder H310 (akut tox. 1 dermal) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 0,5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H330 (akut tox. 2 inhal.) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 2,5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H310 (akut tox. 2 dermal) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 3,5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H331 (akut tox. 3 inhal.) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H301 (akut tox. 3 oral) als akut toxisch eingestuften Stoffen

	<p>enthalten;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 15 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H311 (akut tox. 3 dermal) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 22,5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H332 (akut tox. 4 inhal.) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 25 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H302 (akut tox. 4 oral) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 55 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H312 (akut tox. 4 dermal) als akut toxisch eingestuften Stoffen enthalten. <p><u>Berücksichtigungsgrenzwerte:</u> Für akute Toxizität 1, 2 oder 3 (H300, H310, H330, H301, H311, H331): 0,1 Masse% Für akute Toxizität 4 (H302, H312, H332): 1,0 Masse%</p> <p><u>Einstufung:</u> Erreicht oder überschreitet die Summe der Konzentrationen aller in einem Abfall enthaltenen Stoffe, denen ein oben genannter Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code „akut toxisch“ sowie ein Gefahrenhinweis-Code zugeordnet ist, die angegebene Konzentrationsgrenze, so ist der Abfall nach HP 6 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Enthält ein Abfall mehr als einen als akut toxisch eingestuften Stoff, so ist die Summe der Konzentrationen nur für Stoffe innerhalb derselben Gefahrenkategorie erforderlich.</p>
7. karzinogen (HP7)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 0,1 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit den Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Code H350 (karz. 1A oder karz. 1B) als karzinogen eingestuften Stoffen enthalten; – Abfälle, die 1,0 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit den Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Code H351 (karz. 2) als karzinogen eingestuften Stoffen enthalten. <p><u>Einstufung:</u> Enthalten Abfälle einen Stoff, dem einer der oben genannten Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der angegebenen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 7 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Enthalten Abfälle mehr als einen als karzinogen eingestuften Stoff, wird der Abfall nur dann nach HP 7 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.</p>
8. ätzend (HP 8)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 8 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 5 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als hautätzend H314 (1A, 1B oder 1C) zu kennzeichnenden Stoffen enthalten. <p>$\sum c H314 \geq 5\% \rightarrow HP 8$</p> <p><u>Berücksichtigungsgrenzwert:</u> in einer Beurteilung auf Hautätzung H314 (1A, 1B, 1C): 1,0 Masse%</p>
9. infektiös (HP 9)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 9 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit gemäß dem Stand der Technik definierten gefährlichen Erregern behafteten

	<p>Abfall;</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen der Risikogruppen 2, 3 und 4 gemäß Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000 S. 21; – mit gemäß Gesetz vom 6. August 1909 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl. Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung, und weiterer veterinärrechtlicher Vorschriften meldepflichtigen Erregern behafteten Abfall; – aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen als infektiös einzustufenden Abfall.
10. reproduktionstoxisch (HP 10)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 10 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 0,3 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit H360 (repr. 1A oder 1B) als reproduktionstoxisch eingestuft Stoffen enthalten; – Abfälle, die 3,0 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit H361 (repr. 2) als reproduktionstoxisch eingestuft Stoffen enthalten. <p><u>Einstufung:</u> Enthalten Abfälle einen Stoff, dem einer der oben genannten Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der angegebenen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 10 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Enthält ein Abfall einen oder mehrere Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind, so wird der Abfall nur dann nach HP 10 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.</p>
11. mutagen (HP 11)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 11 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 0,1 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H340 (mutag. 1A oder 1B) als mutagen eingestuft Stoffen enthalten; – Abfälle, die 1,0 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß CLP-Verordnung mit H341 (mutag. 2) als mutagen eingestuft Stoffen enthalten. <p><u>Einstufung:</u> Enthalten Abfälle einen Stoff, dem einer der oben genannten Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes zugeordnet ist und bei dem eine der angegebenen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten wird, so ist der Abfall nach HP 11 als gefährlich einzustufen.</p> <p>Enthält ein Abfall mehr als einen als mutagen eingestuft Stoff, so wird der Abfall nur dann nach HP 11 als gefährlich eingestuft, wenn ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze erreicht oder überschreitet.</p>
12. Freisetzung eines akut toxischen Gases (HP 12)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 12 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die mit den folgenden Gefahren: <ul style="list-style-type: none"> – entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige GaseEUH029 – entwickelt bei Berührung mit Säure giftige GaseEUH031 – entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige GaseEUH032 <p>gekennzeichnet sind bzw. als Chemikalienreste, Fehlchargen oder Produktionsabfälle mit diesen Gefahren zu kennzeichnen wären, unabhängig von der Art des akut toxischen Gases, das durch Kontakt mit Säure oder Wasser freigesetzt wird, ohne weitere Testung;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, deren Gehalt an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden folgende

	<p>Grenzwerte* übersteigt:</p> <p>S²⁻ freisetzbar 10 000 mg/kg TM</p> <p>CN⁻ freisetzbar 1 000 mg/kg TM</p> <p>*Bestimmung gemäß ÖNORM S 2119 „Bestimmung von bei pH 4 leicht freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden in Abfällen“, ausgegeben am 1. März 2000</p>
13. sensibilisierend (HP 13)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 13 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die 10 Masse% oder mehr an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit H317 „kann allergische Hautreaktionen verursachen“ oder H334 „kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen“ als sensibilisierend eingestuften Stoffen enthalten, sofern ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze von 10 Masse% erreicht oder überschreitet.
14. ökotoxisch (HP 14)	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gilt als erfüllt für:</p> <p>Ozonschichtschädigende Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die einen als „die Ozonschicht schädigend“ eingestuften Stoff enthalten, dem der Gefahrenhinweis H420 gemäß CLP-Verordnung zugeordnet ist, sofern die Konzentration dieses Stoffes den Konzentrationsgrenzwert von 0,1 Masse% erreicht oder überschreitet. <p>[c(H420) ≥ 0,1 %]</p> <p>Gewässergefährdende Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die einen oder mehrere als „akut gewässergefährdend“ eingestufte Stoffe enthalten, denen der Gefahrenhinweis H400 gemäß CLP-Verordnung zugeordnet ist, sofern die Summe der Konzentrationen dieser Stoffe den Konzentrationsgrenzwert von 25 Masse% erreicht oder überschreitet. <p>[Σ c (H400) ≥ 25 %]</p> <p><u>Berücksichtigungsgrenzwert: 0,1 Masse%</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die einen oder mehrere als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2 oder 3“ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H410, H411 oder H412 gemäß CLP-Verordnung zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen aller als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1“ (H410) eingestuften Stoffe, multipliziert mit 100, zuzüglich der Summe der Konzentrationen aller als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2“ (H411) eingestuften Stoffe, multipliziert mit 10, zuzüglich der Summe der Konzentrationen aller als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3“ (H412) eingestuften Stoffe, den Konzentrationsgrenzwert von 25 Masse% erreicht oder überschreitet. <p>[100 × Σc (H410) + 10 × Σc (H411) + Σc (H412) ≥ 25 %]</p> <p><u>Berücksichtigungsgrenzwerte:</u> Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H410 zugeordnet ist: 0.1 Masse% Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H411 oder H412 zugeordnet ist: 1,0 Masse%.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, die einen oder mehrere als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2, 3 oder 4“ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H410, H411, H412 oder H413 gemäß CLP-Verordnung zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen aller als „chronisch gewässergefährdend“ eingestuften Stoffe den Konzentrationsgrenzwert von 25 Masse% erreicht oder überschreitet.

	<p>$[\Sigma c H410 + \Sigma c H411 + \Sigma c H412 + \Sigma c H413 \geq 25 \text{ \%}]$</p> <p><u>Berücksichtigungsgrenzwerte:</u> Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H410 zugeordnet ist: 0,1 Masse%, Für Stoffe, denen der Gefahrenhinweis H411, H412 oder H413 zugeordnet ist: 1,0 Masse%.</p> <p>Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweis-Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H400 sehr giftig für Wasserorganismen - H410 sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung - H411 giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung - H412 schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung - H413 kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung <p>Anmerkung: Σ = Summe und c = Konzentrationen der Stoffe.</p> <p>Alternativ zu den Berechnungsformeln können auch Bio-Tests gemäß Anhang 4 durchgeführt werden.</p>																																							
<p>15. Entwicklung einer gefahrenrelevanten Eigenschaft, die ursprünglicher Abfall nicht unmittelbar aufweist (HP 15)</p>	<p>Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 15 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, denen einer der Gefahrenhinweise oder eine der zusätzlichen Gefahren: <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr der Massenexplosion bei Feuer H205 - in trockenem Zustand explosiv EUH001 - kann gefährliche Peroxide bilden EUH019 - Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss EUH044 <p>zugeordnet ist, es sei denn, der Abfall liegt in einer Form vor, die unter keinen Umständen explosive oder potenziell explosive Eigenschaften zeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, deren Gesamtgehalt an Schadstoffen die folgenden Grenzwerte übersteigt: <table border="1" data-bbox="414 1272 1370 1975"> <tr> <td colspan="3">I. Gehalte anorganisch (Königswasserauszug):</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td>20</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Parameterumfang Gesamtgehalte [mg/kg]:^{1,2,3} Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Cobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Selen, Silber, Vanadium, Zink, Zinn</td> </tr> <tr> <td colspan="3">II. Gehalte organisch:</td> </tr> <tr> <td>PAK⁴</td> <td>300</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>Benzo-(a) pyren</td> <td>50</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>POX</td> <td>1 000</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>Kohlenwasserstoff-Index⁵</td> <td>20 000</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>BTEX⁶</td> <td>200</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>Phenole (freie)</td> <td>10 000</td> <td>mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie - Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten: <table border="1" data-bbox="414 1877 1370 1975"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">III. A Eluatwerte</td> <td style="text-align: center;">III. B Gesamtgehalte</td> </tr> <tr> <td>Parameter</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	I. Gehalte anorganisch (Königswasserauszug):			Quecksilber	20	mg/kg TM	Parameterumfang Gesamtgehalte [mg/kg]: ^{1,2,3} Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Cobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Selen, Silber, Vanadium, Zink, Zinn			II. Gehalte organisch:			PAK ⁴	300	mg/kg TM	Benzo-(a) pyren	50	mg/kg TM	POX	1 000	mg/kg TM	Kohlenwasserstoff-Index ⁵	20 000	mg/kg TM	BTEX ⁶	200	mg/kg TM	Phenole (freie)	10 000	mg/kg TM	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie - Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten: <table border="1" data-bbox="414 1877 1370 1975"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">III. A Eluatwerte</td> <td style="text-align: center;">III. B Gesamtgehalte</td> </tr> <tr> <td>Parameter</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				III. A Eluatwerte	III. B Gesamtgehalte	Parameter		
I. Gehalte anorganisch (Königswasserauszug):																																								
Quecksilber	20	mg/kg TM																																						
Parameterumfang Gesamtgehalte [mg/kg]: ^{1,2,3} Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Cobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Selen, Silber, Vanadium, Zink, Zinn																																								
II. Gehalte organisch:																																								
PAK ⁴	300	mg/kg TM																																						
Benzo-(a) pyren	50	mg/kg TM																																						
POX	1 000	mg/kg TM																																						
Kohlenwasserstoff-Index ⁵	20 000	mg/kg TM																																						
BTEX ⁶	200	mg/kg TM																																						
Phenole (freie)	10 000	mg/kg TM																																						
<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie - Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten: <table border="1" data-bbox="414 1877 1370 1975"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">III. A Eluatwerte</td> <td style="text-align: center;">III. B Gesamtgehalte</td> </tr> <tr> <td>Parameter</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				III. A Eluatwerte	III. B Gesamtgehalte	Parameter																																		
	III. A Eluatwerte	III. B Gesamtgehalte																																						
Parameter																																								

pH-Wert	⁷		2 – 11,5	
Antimon	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
Arsen	25	mg/kg TM	2,5	mg/l
Barium	300	mg/kg TM	30	mg/l
Beryllium	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
Bor	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
Blei	50	mg/kg TM	5	mg/l
Cadmium	5	mg/kg TM	0,5	mg/l
Chrom gesamt	70	mg/kg TM	7	mg/l
Chrom VI	20	mg/kg TM	2	mg/l
Cobalt	50	mg/kg TM	5	mg/l
Kupfer	100	mg/kg TM	10	mg/l
Molybdän	30	mg/kg TM	3	mg/l
Nickel	40	mg/kg TM	4	mg/l
Quecksilber	0,5	mg/kg TM	0,05	mg/l
Selen	7	mg/kg TM	0,7	mg/l
Silber	10	mg/kg TM	1	mg/l
Thallium	20	mg/kg TM	2	mg/l
Vanadium	200	mg/kg TM	20	mg/l
Zink	200	mg/kg TM	20	mg/l
Zinn	200	mg/kg TM	20	mg/l
Cyanid gesamt	200	mg/kg TM	20	mg/l
Cyanid leicht freisetzbar	20	mg/kg TM	2	mg/l
Fluorid (als F)	500	mg/kg TM	50	mg/l
Ammonium (als N)	10 000	mg/kg TM	1 000	mg/l
Nitrit (als N)	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	200	mg/kg TM ⁸	30	mg/l
PAK ⁴	1,5	mg/kg TM ⁸	0,15	mg/l
EOX ⁹	30	mg/kg TM	3	mg/l
Phenolindex	1 000	mg/kg TM	100	mg/l
– Abfälle, deren Gehalte an folgenden persistenten organischen Schadstoffen (POP) die jeweils angegebenen Grenzwerte überschreiten:				
DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl) ethan), Chlordan, Hexachlorcyclohexane (einschließlich Lindan), Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Chlordecon, Aldrin, Pentachlorbenzol, Mirex,	50	mg/kg		

	Toxaphen, Hexabrombiphenyl, Endosulfan, Polychlorierte Naphthaline (PCN), Dicofol jeweils:		
	PCB gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Buchstabe a der Richtlinie 96/59/EG ¹⁰	30	mg/kg
	PCDD/PCDF (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) ¹¹	10 000	ng TE/kg
	Abfälle, deren Gehalte an Hexachlorbutadien (HCBd), polybromierten Diphenyl- ethern (Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta-, DecaBDE), Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihren Derivaten, chlorierten Alkanen C10-C13 (kurzkettige chlorierte Paraffine=SCCPs), Hexabromcyclododecan (HBCD), welche die POP- Konzentrationsgrenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP-V überschreiten, sowie Pentachlorphenol, welches den Grenzwert gemäß Stockholm Konvention von 100 mg/kg überschreitet, erfüllen die jeweilige gefahrenrelevante Eigenschaft entsprechend der Einstufung dieser Schadstoffe gemäß CLP-Verordnung unter Heranziehung der Grenzwerte dieses Anhangs.		

1 Grenzwerte gelten nicht für chemisch beständige Metalllegierungen in massiver Form

2 Durch Umrechnung auf die am wahrscheinlichsten zutreffende Verbindung ist der Bezug zur maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaft herzustellen.

3 Wenn aufgrund von Vorerhebungen, von Vorkenntnissen oder aufgrund von Beobachtungen im Zuge der Probenahme anzunehmen ist, dass ein Abfall relevante Mengen an zusätzlichen gefährlichen Schadstoffen wie zB Beryllium, Bor oder Thallium enthält, sind diese ergänzend zu untersuchen.

4 Summe der 16 PAK nach EPA: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)- und Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dibenz(a,h)anthracen sowie Benzo(g,h,i)perylene

5 gilt nicht für Asphalt und Bitumen

6 Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol

7 Der pH-Wert ist zu bestimmen.

8 Eluat gemäß ÖNORM S 2117 „Herstellung eines Eluates aus ungemahlten Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter“, ausgegeben am 1. Februar 2018

9 gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter AOX den angegebenen Grenzwert nicht überschreitet

10 Summe der Kongenere PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180 sowie polychlorierte Terphenyle (PCT), Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyltribromdiphenylmethan. Gemäß EU-POP-V ist für Altöle und Mineralöle (Betriebsmittel) die Berechnungsmethode gemäß ÖNORM EN 12766-1 „Mineralölerzeugnisse und Gebrauchttöle - Bestimmung von PCBs und verwandten Produkten - Teil 1: Trennung und Bestimmung von ausgewählten PCB Congeneren mittels Gaschromatographie (GC) unter Verwendung eines Elektroneneinfang-Detektors (ECD)“, ausgegeben am 1. September 2000 und ÖNORM EN 12766-2 „Mineralölerzeugnisse und Gebrauchttöle - Bestimmung von PCBs und verwandten Produkten - Teil 2: Berechnung des Gehaltes an polychlorierten Biphenylen (PCB)“, ausgegeben am 1. Jänner 2002 vorgegeben, die eine Multiplikation der Kongenere mit dem Faktor 5 zur Abschätzung der Gesamt-PCB vorsieht. Im Falle anderer Abfälle ist das Analysenergebnis der 7 Kongenere nicht mit dem Faktor 5 zu multiplizieren. Für die Bestimmung und Berechnung der Gehalte an PCT ist die ÖNORM EN 12766-3 „Mineralölerzeugnisse und Gebrauchttöle - Bestimmung von PCBs und verwandten Produkten - Teil 3: Bestimmung und Berechnung der Gehalte von polychlorierten Terphenylen (PCT) und polychlorierten Benzyltoluolen (PCBT) mittels Gaschromatographie unter Verwendung eines Elektroneneinfangdetektors (ECD)“, ausgegeben am 1. Februar 2005 anzuwenden.

11 Toxizitätsäquivalente (TE) gemäß Anlage 3 Abfallverbrennungsverordnung (AVV)

Anhang 4

A. Untersuchung und Bewertung von Abfällen

Für die Bewertung des Abfalls sind alle relevanten Informationen – insbesondere Informationen über die Art und Herkunft des Abfalls und daraus resultierende mögliche Kontaminationen sowie Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen – heranzuziehen. Soweit sich die Bewertung auf einen wiederholt aus einem definierten Prozess anfallenden Abfall bezieht, sind die prozesstypischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität bei der Bewertung mitzubersichtigen.

Für die Bewertung, ob ein Abfall einer gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfallart zuzuordnen ist, sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang 3 maßgeblich. Dabei können gegebenenfalls die in Teil B angeführten Anmerkungen A, B, D, F, J, L, M, P, Q, R und U zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen oder die in Teil B angeführten Anmerkungen 1, 2, 3 und 5 zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen bei der Feststellung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen berücksichtigt werden.

Falls das Zutreffen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, ist die Bewertung der jeweiligen gefahrenrelevanten Eigenschaft mit entsprechender Begründung der Nicht-Gefährlichkeit ohne zusätzliche analytische Untersuchungen zu dokumentieren (zB in einem Beurteilungsnachweis).

Wurde eine gefahrenrelevante Eigenschaft eines Abfalls sowohl durch eine Prüfung (Testung) als auch anhand der Konzentrationen gefährlicher Stoffe gemäß Anhang 3 bewertet, so sind die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend.

Für die **Zuordnung zu einer Abfallart** kann die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenaufbereitung und Abfalluntersuchung nach den Vorgaben der DVO 2008 durchgeführt werden. Für **Ausstufungen** haben die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenaufbereitung und Abfalluntersuchung nach den Vorgaben der DVO 2008 von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen. Sowohl für die Zuordnung zu einer Abfallart als auch für die Ausstufung hat die Untersuchung und Bewertung von flüssigen Abfällen nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Wenn aufgrund von Vorerhebungen, von Vorkenntnissen oder aufgrund von Beobachtungen im Zuge der Probenahme anzunehmen ist, dass ein Abfall relevante Mengen an gefährlichen Schadstoffen, die nicht vom üblichen Parameterumfang umfasst sind, enthält, sind diese sowohl bei der Zuordnung als auch bei der Ausstufung ergänzend zu untersuchen.

Für die allgemeine Ausstufung durch den Abfallbesitzer ist das Nichtzutreffen aller gefahrenrelevanten Eigenschaften nachzuweisen. Dazu ist das Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaften analytisch (chemisch, physikalisch oder biologisch), rechnerisch oder gegebenenfalls mit entsprechender Begründung zu entkräften, zum Beispiel kann der Entfall der Untersuchung einer gefahrenrelevanten Eigenschaft aufgrund der Abfallart, der Herkunft oder des Entstehungsprozesses des Abfalls begründet werden.

Für Untersuchungen ist neben dem Parameterumfang des Anhangs 4 Teil 1 Kapitel 4 DVO 2008 auch der Parameterumfang von HP12, HP15 nach Anhang 3 dieser Verordnung maßgeblich, wobei die Parameter S2- freisetzbar bei pH4, CN- freisetzbar bei pH4, PAK (im Eluat), Phenole, BTEX, PCB, polychlorierte Dioxine (PCDD/PCDF) und andere POP oder POX nur bei Verdacht aufgrund der Abfallart, der Herkunft oder des Entstehungsprozesses zu untersuchen sind.

Die chemischen Analysen haben, mit Ausnahme der Parameter des Unterkapitels „Bestimmung zusätzlicher Parameter“ in Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4 DVO 2008, von einer dafür akkreditierten Prüfstelle zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Akkreditierung für die Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF erforderlich.

Die Vorgehensweise der Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte (bezogen auf den Parameter oder die Verbindung in Abhängigkeit der jeweiligen gefahrenrelevanten Eigenschaft) hat gemäß Anhang 4 DVO 2008 zu erfolgen, dies inkludiert die jeweiligen Toleranzbereiche und Toleranzwerte. Die Berücksichtigungsgrenzwerte gemäß Anhang 3 bleiben davon unberührt.

Für eine Ausstufung zum Zweck der Deponierung durch den Deponiebetreiber ist ein Beurteilungsnachweis gemäß DVO 2008, der die Zulässigkeit der Ablagerung bestätigt, erforderlich. Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit unter konkreten Deponiebedingungen gilt als erbracht, wenn der Abfall gemäß den Vorgaben der DVO 2008 auf dem jeweiligen konkreten Kompartiment oder Kompartimentsabschnitt zulässigerweise ablagerbar ist.

Wenn kein POP-Abfall gemäß EU-POP-V vorliegt und die Deponierungsverbote und die maßgeblichen Grenzwerte nach Anhang 1 der DVO 2008 eingehalten werden, bedarf es hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis 3, HP 9, HP 12, HP 14 bezüglich Ozonschichtschädigung und HP 15 bezüglich der physikalischen Eigenschaften sowie der Peroxidbildung keiner weiteren expliziten Bewertung, deren Nichtzutreffen ist dennoch zu begründen. Bei Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien sowie Massenabfalldeponien bedarf es auch hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 bezüglich Gewässergefährdung keiner weiteren expliziten Bewertung. Die Bewertung dieser gefahrenrelevanten Eigenschaften ist in der Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung implizit enthalten.

Hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4 bis HP 8, HP 10, HP 11 und HP 13 bedarf es einer Bewertung, ob von diesen Abfällen unter konkreten Deponiebedingungen Gefährdungen ausgehen.

Für Untersuchungen ist der Parameterumfang des Anhangs 4 Teil 1 Kapitel 4 DVO 2008 maßgeblich.

Die chemischen Analysen haben, mit Ausnahme der Parameter des Unterkapitels „Bestimmung zusätzlicher Parameter“ in Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4 DVO 2008, von einer dafür akkreditierten Prüfstelle zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Akkreditierung für die Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF erforderlich. Die Vorgehensweise der Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte hat gemäß Anhang 4 DVO 2008 zu erfolgen, dies inkludiert die jeweiligen Toleranzbereiche und Toleranzwerte. Die Berücksichtigungsgrenzwerte gemäß Anhang 3 bleiben davon unberührt.

1. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 3

Soweit das Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 3 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind diese gefahrenrelevanten Eigenschaften nach den im ADR vorgesehenen Testvorschriften zu überprüfen.

2. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4, HP 5, HP 6, HP 7, HP 8, HP 10 HP 11 und HP 13

Soweit das Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4, HP 5, HP 6, HP 7, HP 8, HP 10, HP 11 und HP 13 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind die als relevant anzusehenden Stoffe unter Berücksichtigung der Einstufung nach der CLP-Verordnung zu bestimmen und gemäß Anhang 3 zu bewerten. Bei der Bestimmung von Parametern ist das Ergebnis auf die am wahrscheinlichsten zutreffende Verbindung umzurechnen.

3. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 9

Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 9 ist jedenfalls bei als infektiös einzustufenden Fäkalien (SN 13705 g, SN 13706 g und SN 13707 g), bei Versuchstieren (SN 13401 g) und bei medizinischen Abfällen, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen (SN 97101 g), sowie bei Lebendimpfstoffen (SN 53508 g) als zutreffend anzusehen. Für andere Abfallarten ist eine Bewertung dann notwendig, wenn auf Grund der Art oder Herkunft des Abfalls oder einer zu vermutenden Kontamination mit infektiösen Keimen ein Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 9 zu erwarten ist. Grundlage der Bewertung kann eine mikrobiologische Untersuchung, die genaue Kenntnis der Herkunft des Abfalls oder die Kenntnis über eine entsprechende Vorbehandlung (zB Autoklavierung) der Abfälle sein.

4. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 12

Soweit das Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 12 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, ist der Gehalt der Parameter Cyanid leicht freisetzbar bei pH 4 und Sulfid leicht freisetzbar bei pH 4 zu bestimmen und gemäß Anhang 3 zu bewerten. Abfälle, die mit den Gefahren EUH029, EUH031 und EUH032 gekennzeichnet sind oder als Chemikalienreste, Fehlchargen oder Produktionsabfälle mit diesen Gefahren zu kennzeichnen wären, sind unabhängig von der Art des akut toxischen Gases, das durch Kontakt mit Säure oder Wasser freigesetzt wird, ohne weitere Testung als gefährlich einzustufen; eine Ausstufung dieser Abfälle ist nicht zulässig.

Für die Ausstufung gefährlicher Abfälle hat die Bestimmung der Parameter Cyanid leicht freisetzbar bei pH 4 und Sulfid leicht freisetzbar bei pH 4 durch eine grundlegende Charakterisierung und für Abfallströme und wiederkehrend anfallende Abfälle zusätzlich durch Übereinstimmungsbeurteilungen des Abfalls gemäß Anhang 4 DVO 2008 zu erfolgen.

5. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14

Soweit das Zutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind die auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls als relevant anzusehenden gemäß CLP-Verordnung einzustufenden

Inhaltsstoffe zu bestimmen und gemäß Anhang 3 zu bewerten. Bei der Bestimmung von Parametern ist das Ergebnis auf die am wahrscheinlichsten zutreffende Verbindung umzurechnen.

Eine allfällige Testung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 bezüglich die Gewässergefährdung hat nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der ÖNORM S 2117 „Herstellung eines Eluates aus ungemahlene Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter“, ausgegeben am 1. Februar 2018, durch einen Limittest oder gegebenenfalls einen EC 50-Test zu erfolgen. Alternativ kann auch die ÖNORM EN 14735 „Charakterisierung von Abfällen – Herstellung von Abfallproben für ökotoxikologische Untersuchungen“, ausgegeben am 1. August 2006, herangezogen werden. Bei einer Testung sind zumindest drei Testorganismen, repräsentiert durch Süßwasseralggen, Leuchtbakterien und Daphnien entsprechend dem Stand der Technik zu bewerten.

5.1. Häufigkeit der Bewertung von HP14 gewässergefährdend im Rahmen von Ausstufungsverfahren

Bei einmalig anfallenden Abfällen ist jede Abfallcharge hinsichtlich des Nichtzutreffens der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend zu bewerten.

Bei der Ausstufung eines Abfallstroms, für den der Nachweis der gleichbleibenden Qualität des Prozesses erbracht wird, ist ein Nachweis für das Nichtzutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend spätestens nach vier Jahren ab Beginn des Beurteilungszeitraums neuerlich zu erbringen. Wenn zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit über den Limittest hinaus ein EC 50-Test notwendig war, ist der Nachweis für das Nichtzutreffen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend spätestens nach zwei Jahren ab Beginn des Beurteilungszeitraums neuerlich zu erbringen.

Bei wiederkehrend anfallenden Abfällen ist jede Abfallcharge hinsichtlich des Nichtzutreffens der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend zu bewerten.

5.2. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend bei verunreinigten Aushubmaterialien

Für Aushubmaterial gemäß § 4 Abs. 3 ist im Zuge einer allgemeinen Ausstufung eine Bewertung von HP 14 gewässergefährdend für die Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart vorzunehmen.

Für Aushubmaterial gemäß § 4 Abs. 3, ist im Zuge einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung auf einer Baurestmassendeponie, Reststoffdeponie sowie Massenabfalldeponie die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend mit der Zulässigkeit der Ablagerung implizit mitbeurteilt.

Für Aushubmaterial, das nicht unter § 4 Abs. 3 fällt und das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabelle 5 und 6 DVO 2008 einhält gilt die Regelvermutung, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend nicht zutrifft.

Für Aushubmaterial, das nicht unter § 4 Abs. 3 fällt und die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabelle 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ist mit der Bewertung der Zulässigkeit der Ablagerung die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend implizit mitbeurteilt.

6. Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 15

Für die Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 15 sind die auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls relevanten, begrenzten Parameter – mit Ausnahme der Gefahrenhinweise oder zusätzlichen Gefahren H205, EUH001, EUH019 oder EUH044 – gemäß Anhang 3 analytisch zu untersuchen und mit den Grenzwerten des Anhangs 3 zu vergleichen.

Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, denen einer der Gefahrenhinweise oder zusätzlichen Gefahren H205, EUH001, EUH019 oder EUH044 zuzuordnen ist, sind als gefährlich nach HP 15 einzustufen. Dies gilt nicht, wenn der Abfall in einer Form vorliegt, die unter keinen Umständen explosive oder potenziell explosive Eigenschaften zeigt.

Für die Ausstufung gefährlicher Abfälle hat die Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 15 hinsichtlich der begrenzten Parameter inklusive der Gesamtgehalte der Parameter Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Cobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Selen, Silber, Vanadium, Zink, Zinn, durch eine grundlegende Charakterisierung und für Abfallströme und für wiederkehrend anfallende Abfälle durch zusätzliche Übereinstimmungsbeurteilungen gemäß DVO 2008 zu erfolgen. Wenn aufgrund von Vorerhebungen, von Vorkenntnissen oder aufgrund von Beobachtungen im Zuge der Probenahme anzunehmen ist, dass ein Abfall relevante Mengen an zusätzlichen gefährlichen Schadstoffen wie zB Beryllium, Bor oder Thallium enthält, sind diese ergänzend zu untersuchen. Die

Einhaltung der Grenzwerte gemäß HP 15 ist zu beurteilen. Die Beurteilung hat jedenfalls auf Basis einer chemischen Untersuchung zu erfolgen.

B. Bei der Klassifikation von Abfällen zu berücksichtigende Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen gemäß Anhang VI Teil 1 der CLP-Verordnung

Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3.1. Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Anmerkung A:

Der Name des Stoffes muss auf dem Kennzeichnungsetikett mit einer der in der Liste des Anhangs VI Teil 3 CLP-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden.

In einigen Fällen wird in Anhang VI Teil 3 CLP-Verordnung eine allgemeine Beschreibung wie „...verbindungen“ oder „...salze“ verwendet. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett den korrekten Namen angeben und dabei Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.4. CLP-Verordnung gebührend beachten.

Anmerkung B:

Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können.

In Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“.

In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter „%“ ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Anmerkung D:

Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführt.

Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

Anmerkung F:

Dieser Stoff kann einen Stabilisator enthalten. Wenn dieser Stabilisator die mit der Einstufung in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung angegebenen gefährlichen Eigenschaften des Stoffes verändert, so sollten die Einstufung und die Kennzeichnung des Stoffes in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Gemische vorgenommen werden.

Anmerkung J:

Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Kohlen- und Ölderivate in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung.

Anmerkung L:

Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung.

Anmerkung M:

Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,005 Gewichtsprozent Benzo[a]pyren (EINECS-Nr. 200-028-5) enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Kohlenderivate in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung.

Anmerkung P:

Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält.

Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-) 260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden.

Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung.

Anmerkung Q:

Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- Mit einem Kurzzeit-Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als zehn Tage beträgt.
- Mit einem Kurzzeit-Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 40 Tage beträgt.
- Bei einem geeigneten Intraperitonealtest ergaben sich keine Belege für übermäßige Karzinogenität.
- Bei einem geeigneten Langzeit-Inhalationstest blieben eine relevante Pathogenität oder neoplastische Veränderungen aus.

Anmerkung R:

Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend für Fasern, bei denen der längengewichtete mittlere geometrische Durchmesser abzüglich der zweifachen geometrischen Standardabweichung größer ist als 6 µm.

Anmerkung U:

Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3.2. Anmerkungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen
Anmerkung 1:

Die angegebenen Konzentrationen oder — bei Fehlen einer entsprechenden Angabe — die in der CLP-Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.

Anmerkung 2:

Die angegebenen Konzentrationen der Isocyanate sind als Gewichtsprozent des freien Monomers, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.

Anmerkung 3:

Die angegebenen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent der in Wasser gelösten Chromationen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.

Anmerkung 5:

Die Konzentrationsgrenzwerte für gasförmige Gemische werden in Volumenprozent angegeben.

Anhang 5

Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung 2020

ANZEIGE ZUR **ALLGEMEINEN AUSSTUFUNG**¹ (Gemäß § 5 iVm § 6 Abfallverzeichnisverordnung)

1. ANZEIGER (ABFALLBESITZER)	
1.1. FIRMENNAME oder bei Einzelunternehmen/privaten Personen VOR- UND NACHNAME:	
1.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
1.3. TELEFONNUMMER:	1.4. PERSONEN-GLN (falls im EDM registriert):
1.5. E-MAIL:	
2. BEILIEGENDER BEURTEILUNGSNACHWEIS	zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung
2.1. KENNUNG:	2.2. AUSSTELLUNGSDATUM

ANZEIGE ZUR **AUSSTUFUNG ZUM ZWECK DER DEPONIERUNG**¹ (Gemäß § 5 iVm § 7 Abfallverzeichnisverordnung)

3. ANZEIGER (DEPONIEINHABER)	
3.1. FIRMENNAME oder bei Einzelunternehmen VOR- UND NACHNAME:	
3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
3.3. TELEFONNUMMER:	3.4. PERSONEN-GLN (falls im EDM registriert):
3.5. E-MAIL:	
4. KONKRETES DEPONIEKOMPARTIMENT	auf dem die Ablagerung erfolgt
4.1. BEZEICHNUNG/NAME des konkreten Kompartiments	4.2. DEPONIEKLASSE

		<input type="checkbox"/> Bodenaushubdeponie <input type="checkbox"/> Inertabfaldeponie <input type="checkbox"/> Baurestmassendeponie <input type="checkbox"/> Reststoffdeponie <input type="checkbox"/> Massenabfaldeponie
5.	BEILIEGENDER BEURTEILUNGSNACHWEIS	zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit unter Deponiebedingungen gemäß § 5 Abs. 2 Abfallverzeichnisverordnung
5.1.	KENNUNG:	5.2. AUSSTELLUNGSDATUM

 Ausstufung einer Einzelcharge²

6.	MASSE DES ABFALLS³		Kilogramm (kg)
7.	HERKUNFT/ART DES ABFALLS (gemäß Anhang 4 DVO 2008)		
7.1.	<input type="checkbox"/>	Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit	
7.2.	<input type="checkbox"/>	Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit	
7.3.	<input type="checkbox"/>	Produktions- oder Energiegewinnungsprozess (unbehandelt)	
7.4.	<input type="checkbox"/>	Abfallbehandlungsprozess (ausgenommen Stabilisierung oder Immobilisierung)	
7.5.	<input type="checkbox"/>	Stabilisierung oder Immobilisierung gemäß § 14 DVO 2008	
7.6.	<input type="checkbox"/>	Sonstige Einzelcharge	

 Ausstufung eines Abfallstroms oder Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls²

8.	MAX. ANFALLSMENGE pro Jahr^{3,4}		Kilogramm (kg)
9.	HERKUNFT/ART DES ABFALLS (gemäß Anhang 4 DVO 2008)		
9.1.	<input type="checkbox"/>	Produktions- oder Energiegewinnungsprozess (unbehandelt)	
9.2.	<input type="checkbox"/>	Abfallbehandlungsprozess (ausgenommen Stabilisierung oder Immobilisierung)	
9.3.	<input type="checkbox"/>	Aushubmaterial einer eingetragenen Altlast (nur für wiederkehrend anfallende Abfälle möglich)	
9.4.	<input type="checkbox"/>	Stabilisierung oder Immobilisierung gemäß § 14 DVO 2008	

10.	NÄHERE BESCHREIBUNG DER HERKUNFT des Abfalls
zB Art und Standort des Produktionsbetriebes, des Bauvorhabens oder der Abfallbehandlung; besondere Eigenschaften etc.	

--	--

11.	ABFALLART VOR AUSSTUFUNG (gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung)	
Schlüsselnummer	Spezifizierung	(Kurz)bezeichnung / Anmerkung
12.	ABFALLART NACH AUSSTUFUNG (gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung)	
Schlüsselnummer	Spezifizierung	(Kurz)bezeichnung / Anmerkung

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, an. Der Abfall soll auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der Abfallart gemäß Angabe im Punkt 12 zugeordnet werden.

Ich bestätige die Identität der auszustufenden Abfälle mit den im beiliegenden Beurteilungsnachweis beurteilten Abfällen sowie die Einhaltung des Vermischungsverbotese gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002.

DATUM	Stampiglie und Unterschrift des Abfallbesitzers/Deponieinhabers

1 Die Felder „ANZEIGE ZUR ALLGEMEINEN AUSSTUFUNG“ und „ANZEIGE ZUR AUSSTUFUNG ZUM ZWECK DER DEPONIERUNG“ sind alternativ auszufüllen. Eine Ausstufung ist entweder als allgemeine Ausstufung oder als Ausstufung zur Deponierung möglich.

2 Die Felder „Ausstufung einer Einzelcharge“ und „Ausstufung eines Abfallstroms oder Ausstufung eines wiederkehrend anfallenden Abfalls“ sind alternativ auszufüllen.

3 Im Falle der Stabilisierung oder Immobilisierung ist im oberen Feld die Masse vor und im unteren Feld die Masse nach der Stabilisierung oder Immobilisierung anzugeben. Ansonsten ist nur das obere Feld zu verwenden.

4 Maximal technische mögliche Menge an Abfall, die in einem Jahr bei dem konkreten Prozess anfallen kann

Anlage 6
ÖNORM
S 2104

Abfälle aus dem medizinischen Bereich

(Anlage 6 als PDF dokumentiert)



Abfälle aus dem medizinischen Bereich

Waste from medical institutions

Déchets provenant du domaine médical

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards International 2020

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung,
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: service@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und
Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: service@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Webshop: www.austrian-standards.at/webshop

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

ICS 11.020; 13.030.30

Ersatz für ÖNORM S 2104:2008-07

Zuständig Komitee 157
Abfallwirtschaft

ÖNORM S 2104:2020-04**Inhalt**

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Abfälle aus dem medizinischen Bereich	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen.....	5
4.3 Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen.....	6
4.4 Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen	6
4.5 Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle	7
4.5.1 Abfälle von Arzneimitteln	7
4.5.2 Desinfektionsmittel (SN 53507 g)	7
4.5.3 Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	7
4.5.4 Fotochemikalien	8
4.5.5 Laborabfälle und Chemikalienreste	8
4.5.6 Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile (SN 13401 gn, SN 13403, SN 13404)	8
4.5.7 Tierische Fäkalien.....	8
4.5.8 Küchen- und Kantinenabfälle	8
4.5.9 Elektroalt- und Elektronikaltgeräte.....	9
4.5.10 Batterien	9
5 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragter	9
6 Sammlung, Bereitstellung und Transport der Abfälle	9
6.1 Allgemeine Kriterien	9
6.2 Abfallbehälter	10
6.2.1 Säcke für medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr	10
6.2.2 Behälter für medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr	10
6.2.3 Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle.....	11
6.2.4 Behälter für mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen	11
6.2.5 Behälter für zytotoxische Arzneimittel	11
6.2.6 Großcontainer für Abfälle gemäß 4.2 und 4.3	11
6.2.7 Behälter für Tierkörper gemäß 4.5.6	11
6.3 Bereitstellung der Abfälle	11
6.3.1 Zwischenlagerung	11
6.3.2 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4	12
6.3.3 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.5.9 und 4.5.10	12
7 Innerbetrieblicher Transport der Abfälle	12
7.1 Allgemeines	12
7.2 Transportwege.....	12
7.3 Transportmittel	12
7.4 Transportfrequenz	12
8 Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich	13
9 Abfalldesinfektion	13
Anhang A(normativ) Liste ansteckender Stoffe gemäß ADR	14
Literaturhinweise	17

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe ÖNORM S 2104:2008, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Es erfolgte eine Aktualisierung für sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle (siehe 4.5).
- Die Anforderungen an Behälter für Abfälle aus dem medizinischen Bereich wurden an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst (siehe 6.2).
- Die Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich wurde aufgrund der geänderten Anforderungen aktualisiert (siehe Abschnitt 8).
- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Diese ÖNORM richtet sich an Personen, die mit der Erzeugung und dem Umgang (Bereitstellung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung und Entsorgung) von Abfällen aus dem medizinischen Bereich befasst sind, sowie an Gewerbetreibende aus dem Kosmetikbereich (siehe Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung).

Bei der Umsetzung dieser ÖNORM sollte eine Zusammenarbeit der betreffenden Beauftragten (aus den Bereichen Hygiene, Abfall, Gefahrgut, Datenschutz, Sicherheit, Brandschutz u. dgl.) angestrebt werden.

Unter <https://www.austrian-standards.at/info-oenormen> finden Sie allgemeine Informationen zur Erstellung von Standards, ihrer Anwendung sowie der Bedeutung einiger spezifischer Benennungen und Regeln, nach deren Inhalt erstellt wird.

Personenbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind im Sinne der Gleichstellung für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt die ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen aus dem medizinischen Bereich fest, um die Gefährdung von Personen durch Verletzung, Infektion oder Vergiftung sowie eine Umweltgefährdung zu vermeiden.

Diese ÖNORM ist nicht auf radioaktive Abfälle anzuwenden, es sei denn, dass diese Abfälle nach strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen wie inaktive Abfälle entsorgt werden dürfen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des jeweiligen Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN ISO 7765-1, *Kunststofffolien und -bahnen – Bestimmung der Schlagfestigkeit nach dem Fallhammerverfahren – Teil 1: Eingrenzungsverfahren (ISO 7765-1)*

ÖNORM EN ISO 23907, *Schutz vor Stich- und Schnittverletzung – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Einmalbehälter für spitze und scharfe Abfälle (ISO 23907-1:2019)*

ÖNORM S 2105, *Klassifizierung und Verpackung von gefährlichen Abfällen für den Transport*

RGBl. Nr. 5/ 1907, Apothekengesetz

RGBl. Nr. 177/ 1909, Tierseuchengesetz – TSG

ÖNORM S 2104:2020-04

BGBI. Nr. 1/1957, *Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG*

BGBI. Nr. 522/1973, *Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR*

BGBI. Nr. 16/1975, *Tierärztegesetz*

BGBI. Nr. 293/1986, *AIDS-Gesetz*

BGBI. Nr. 310/1994, *Hebammengesetz – HebG*

BGBI. I Nr. 108/1997, *Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG*

BGBI. I Nr. 145/1998, *Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG*

BGBI. I Nr. 169/1998, *Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998*

BGBI. I Nr. 44/1999, *Blutsicherheitsgesetz 1999 – BSG 1999*

BGBI. I Nr. 102/2002, *Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002*

BGBI. I Nr. 141/2003, *Tiermaterialiengesetz – TMG*

BGBI. Nr. 126/2005, *Zahnärztegesetz – ZÄG*

BGBI. II Nr. 141/2003, *Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende*

BGBI. II Nr. 121/2005, *Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO*

BGBI. II Nr. 237/1998, *Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA*

BGBI. II Nr. 570/2003, *Abfallverzeichnisverordnung*

BGBI. II Nr. 102/2017, *Abfallbehandlungspflichtenverordnung*

Verordnung (EU) Nr. 142/ 2011 *der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Abfall aus dem medizinischen Bereich
Abfall aus Einrichtungen, die dem AIDS-Gesetz, Apothekengesetz, Ärztegesetz, Zahnärztegesetz, Hebammengesetz, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, den Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, dem Blutsicherheitsgesetz oder Tierärztegesetz unterliegen, sowie Abfall aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten

3.2 Abfallbereitstellung
kurzzeitige Zwischenlagerung von Abfällen am Ort der Entstehung oder in einem geeigneten Bereich für Sammlung oder Transport, weitgehend unter Verwendung von Sammelbehältern

3.3 Abfallbehälter für Abfälle aus dem medizinischen Bereich
Gebinde für die Sammlung und für den Transport von Abfällen aus dem medizinischen Bereich

3.4

mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall

Abfall, der mit bestimmten Erregern melde- und anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet ist und durch den eine Verbreitung dieser Krankheiten zu befürchten ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Gefahr einer Verbreitung ergibt sich aus der Art der Krankheitserreger unter Berücksichtigung ihrer Ansteckungsgefährlichkeit, Überlebensfähigkeit, des Übertragungsweges, dem Ausmaß und der Art der Kontamination sowie der Menge des Abfalls.

Anmerkung 2 zum Begriff: Insbesondere fallen darunter mit Erregern folgender Krankheiten kontaminierte Abfälle:

- 1) virusbedingtes, hämorrhagisches Fieber, Pocken, Affenpocken;
- 2) Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creuzfeld-Jakob-Krankheit.

3.5

mikrobiologische Kulturen

absichtlich vermehrte Krankheitserreger in und auf Nährmedien

3.6

Abfalldesinfektion

irreversibles Inaktivieren oder Abtöten von pathogenen Mikroorganismen im Abfall durch dafür geeignete und überprüfte Desinfektionsverfahren

4 Abfälle aus dem medizinischen Bereich

4.1 Allgemeines

Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der getrennten Sammlung zum Zwecke der Verwertung sind weitestgehend zu nutzen, soweit dies aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen vertretbar ist. Die Verwendung medizinischer Einwegartikel ist auf hygienische Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Umweltrelevanz zu überprüfen. Dabei ist das Prinzip der Vorsorge und Nachhaltigkeit gemäß AWG 2002 zu berücksichtigen.

Auf nationaler Ebene sind die Schlüsselnummern (SN) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden.

Getrennt zu sammelnde Einzelfraktionen sind jener SN zuzuordnen, die den Abfall (gemäß AWG 2002) am besten beschreibt.

4.2 Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen

Zu den Abfällen, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen, zählen:

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus z. B. Krankenhäusern, Arzt-, Tierarzt- und Zahnarztpraxen, Hauskrankenpflege und dem kosmetischen Bereich gemäß 4.3 a), sofern diese in der Zusammensetzung mit gemischten Siedlungsabfällen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Betrieben vergleichbar sind,
- Sperrmüll,
- biogene Abfälle,
- Straßenkehrschutt,
- Altstoffe (z. B. Röntgenfilme; Verpackungen aus Kunststoff, Glas, Papier, Metall, Karton, Holz).

ÖNORM S 2104:2020-04

4.3 Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen

Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, sind nachfolgend angeführt.

a) Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104)

Zu den Abfällen ohne Verletzungsgefahr zählen Gemische aus Wundverbänden und Gipsverbänden, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Vorlagen, Tampons, Einmalartikel (z. B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel oder Ähnliches, auch wenn diese blutig sind, sowie Medizinprodukte, die nicht restentleerbar und mit ausreichend aufsaugendem Material konditioniert sind (z. B. Dialysesets, gelgefüllte Absaugsysteme).

b) Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105)

Zu den Abfällen mit Verletzungsgefahr zählen Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie z. B. Lanzetten und Skalpelle, auch wenn es sich um Sicherheitsprodukte handelt.

c) Nassabfälle (SN 97104)

Zu den Nassabfällen zählen nicht restentleerte, z. B. mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei deren Transport die Gefahr des Flüssigkeitsaustritts besteht.

Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln. Bei der Entleerung der Gebinde sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

d) Körperteile und Organabfälle (SN 97103)

Hierzu zählen Amputate, Plazenten u. dgl. Die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

4.4 Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen

Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen, sind nachfolgend angeführt.

a) mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle;

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können insbesondere bei folgenden Krankheiten sowie Erregern derartige Abfälle entstehen:

- 1) virusbedingtes, hämorrhagisches Fieber, Pocken, Affenpocken,
- 2) Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creutzfeld-Jakob-Krankheit;

b) nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß [Anhang A](#);

c) nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen, die Erreger der Risikogruppe 2 gemäß Verordnung biologische Arbeitsstoffe enthalten.

Solange Abfälle gemäß 4.4 nicht desinfiziert sind, sind diese der SN 97101gn zuzuordnen.

4.5 Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle

Im Folgenden sind weitere im medizinischen Bereich anfallende Abfälle als Beispiele gemeinsam mit Hinweisen für die Behandlung angegeben. Einzelne Abfälle, z. B. Konzentrate, können den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes unterliegen. Weitere Hinweise zur Einstufung sind der ÖNORM S 2105 zu entnehmen.

4.5.1 Abfälle von Arzneimitteln

Das Gefährdungspotential von Arzneimitteln ist aus der allgemeingültigen Zusammensetzung (Signatur) abzuleiten.

a) Arzneimittel mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (SN 53510 g)

Dazu zählen zytotoxische Arzneimittel, unsortierte Arzneimittel mit gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung.

Nicht benötigte zytostatische Zubereitungen sowie Gemische aus zytotoxischen Arzneimittelabfällen mit sonstigen Arzneimitteln sind unter dem gleichen Abfallcode zu entsorgen.

Unsortierte Arzneimittel, die gemeinsam zur Entsorgung bereitgestellt werden und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie gefahrenrelevante Anteile enthalten, sind ebenso der SN 53510 zuzuordnen.

b) Mit flüssigen Zytostatika behaftete Abfälle (z. B. restentleerte Gebinde und Schlauchsysteme, Tupfer, Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Aufwischtücher) dürfen wie Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104) gemäß 4.3 a) und Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105) gemäß 4.3 b) entsorgt werden.

ANMERKUNG Der Umgang mit Zytostatika ist primär ein Themenbereich des Arbeitnehmerschutzes.

c) Arzneimittel ohne gefahrenrelevante Eigenschaften (SN 53501)

Es sind nur solche Arzneimittel als nicht gefährlich einzustufen, welche keine zytotoxischen oder zytostatischen Bestandteile enthalten bzw. bei denen eine entsprechende fachgerechte Trennung von Arzneimitteln mit gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnisverordnung erfolgt ist.

4.5.2 Desinfektionsmittel (SN 53507 g)

Eine allfällige Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist eine Entsorgung über das Abwasser unzulässig, sind Desinfektionsmittel als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

4.5.3 Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände

Quecksilber (Hg) in metallischer Form entwickelt bereits bei Raumtemperatur giftige Dämpfe. Daher ist es dringend erforderlich, dass im medizinischen Bereich alle Quecksilberemissionen eingeschränkt werden.

a) Quecksilberthermometer und andere quecksilberhaltige Geräte (SN 35326 gn)

Bei Verwendung von quecksilberhaltigen Thermometern ist bei einem Bruch das sofortige Einsammeln der quecksilberhaltigen Rückstände in geeigneten Behältern sicherzustellen (luftdicht, z. B. Quecksilber mit Wasser überschichten; mechanisch nichtgreifbare Quecksilberreste dürfen mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden).

b) Amalgam im zahnärztlichen Bereich (SN 35326 gn)

Amalgamreste und Rückstände aus Amalgamabscheideanlagen sind aufgrund ihres Quecksilbergehaltes der Schlüsselnummer SN 35326 gn zuzuordnen.

ÖNORM S 2104:2020-04

4.5.4 Fotochemikalien

a) Fixierbäder (SN 52707 g)

Fixierbäder sind als gefährlicher Abfall grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen.

b) Entwicklerbäder (SN 52723 g)

Entwicklerbäder sind gefährlicher Abfall und getrennt zu sammeln.

Eine allfällige Entsorgung von Spül- und Waschwasser als Abwasser ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4.5.5 Laborabfälle und Chemikalienreste

Laborabfälle und Chemikalienreste sind nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stoffeigenschaften getrennt zu sammeln und einer SN zuzuordnen (SN 59305 g oder SN 59306).

Eine allfällige Entsorgung von *in vitro*-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ist dies nicht zulässig, sind diese als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

4.5.6 Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile (SN 13401 gn, SN 13403, SN 13404)

Tierkörper, die mit Krankheitserregern gemäß [Anhang A](#) oder mit Krankheitserregern, die nur in Kulturen gemäß [Anhang A](#) zuzuordnen wären, behaftet sind, sind wie gefährliche Abfälle gemäß [4.4 a\)](#) oder [4.4 c\)](#) zu behandeln.

Die Vorschriften des Tiermaterialengesetzes sind zu beachten.

4.5.7 Tierische Fäkalien

a) Tierische Fäkalien, durch die eine Übertragung von Krankheiten und/oder die Freisetzung von pharmakologisch wirksamen Stoffen nicht anzunehmen ist, gelten als nicht gefährlicher Abfall (SN 13701, SN 13702, SN 13703, SN 13704, SN 92502).

b) Streu und Exkremate aus Tierhaltungen, durch die eine Übertragung von Krankheiten und/oder die Freisetzung von pharmakologisch wirksamen Stoffen anzunehmen ist, gelten als gefährlicher Abfall (SN 13705 gn, SN 13706 gn und SN 13707 gn).

Die Vorschriften des Tiermaterialengesetzes sind zu beachten.

4.5.8 Küchen- und Kantinenabfälle

Küchen- und Kantinenabfälle umfassen folgende Abfälle:

- Küchen- und Kantinenabfälle (SN 91202, SN 92402),
- Inhalte von Fettabscheidern (SN 12501, SN 92403, SN 92121),
- Speiseöle und -fette (SN 12302, SN 92121),
- überlagerte Lebensmittel (SN 11102, SN 92402).

Bei der Entsorgung von Küchen- und Kantinenabfällen mit tierischen Anteilen sind die Vorgaben des Tiermaterialengesetzes (TMG) und der Verordnung (EU) 142/2011 zu beachten. Darin finden sich Vorgaben zu Verträgen, Kennzeichnung der Behälter, Genehmigung und Registrierung des Übernehmers.

Backwaren, die zwar unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt wurden, bei denen diese jedoch nicht die charakteristische Hauptzutat darstellen, unterliegen nicht der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und dürfen daher ohne Behandlung verfüttert werden, z. B. Brot, Gebäck, Feinbackwaren inklusive Mischbrot, Butterkipferl.

4.5.9 Elektroalt- und Elektronikaltgeräte

Bei der Entsorgung von derartigen Geräten aus dem medizinischen Bereich sind die Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung und der Abfallbehandlungspflichtenverordnung zu berücksichtigen.

Elektroalt- und Elektronikaltgeräte können gefährliche Komponenten (z. B. Batterien, Strahlenquellen, Filterplatten [z. B. bei Sicherheitswerkbänken], Hydrauliköl; Körperflüssigkeiten, Gewebereste, Reagenzien) enthalten. Elektroaltgeräte, in welchen Lithiumbatterien eingebaut sind und welche möglicherweise mit ansteckungsgefährdenden Stoffen der Kategorie A kontaminiert sind oder solche enthalten, unterliegen dem Gefahrstoffbeförderungsgesetz (siehe ADR 2019, 2.2.62.1.5.9 b). Vor einer Übergabe an einen Entsorger muss mit dem Entsorger die konkrete Vorgangsweise abgeklärt werden.

4.5.10 Batterien

Die Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung sind einzuhalten.

Insbesondere bei Lithiumbatterien und bei Geräten, die diese enthalten, besteht eine erhöhte Brandgefahr. Lithiumbatterien unterliegen dem Gefahrstoffbeförderungsgesetz. Sie sind getrennt von anderen Batterien zu sammeln, wenn die festgelegte Nennenergie in Wh oder die Masse an metallischem Lithium gemäß ADR überschritten werden.

ANMERKUNG 1 Unter Batterien werden auch Akkumulatoren (Akkus) verstanden.

ANMERKUNG 2 Die entsprechenden Vorgaben des ADR sollten bereits bei Sammlung und Lagerung berücksichtigt werden (siehe auch 6.3.3).

Auch große Bleiakkumulatoren und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, welche mit Flüssigkeiten gefüllt sind (Säuren oder Laugen) sind entsprechend dem ADR zu klassifizieren und zu kennzeichnen.

5 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragter

Soweit es das AWG 2002 erfordert, ist in medizinischen Einrichtungen (mit mehr als 20 Beschäftigten) ein Abfallwirtschaftskonzept – im Krankenhaus unter Beiziehung des Hygieneteams – zu erstellen. Auch im medizinischen Bereich sind die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Altstoffsammlung zu nutzen, wenn dies aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

Das Abfallwirtschaftskonzept, insbesondere die Trennrichtlinien, sind allen Personen zur Kenntnis zu bringen, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind.

Es liegt im Ermessen des für den medizinischen Bereich Verantwortlichen, über die in [Abschnitt 4](#) getroffenen Festlegungen hinausgehend, den einzelnen Abfallarten weitere Abfälle zuzuordnen.

Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern müssen einen Abfallbeauftragten bestellen.

6 Sammlung, Bereitstellung und Transport der Abfälle

6.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich sind die Abfälle gemäß [Abschnitt 4](#) getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Ist eine gemeinsame weitere Behandlung möglich und zulässig, dürfen verschiedene Abfallarten gemeinsam gesammelt und bereitgestellt werden.

Die Sammlung, insbesondere der verletzungsgefährdenden Abfälle, hat am Ort der Entstehung (z. B. Patientenzimmer, Ambulanzbereich) zu erfolgen. Die Sammlung und Bereitstellung aller Abfälle im medizinischen Bereich sind so durchzuführen, dass Manipulationen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden. Behälter zur Sammlung von Abfällen sollten Vorrichtungen zum Öffnen ohne direkten Handkontakt aufweisen.

ÖNORM S 2104:2020-04

Bei der Sammlung von Chemikalien, Reagenzien, Reinigungsmitteln sowie Desinfektionsmittel ist darauf zu achten, dass diese beim Vermischen untereinander heftig reagieren können und es hierbei zu einer Selbstentzündung, Brand oder Gasentwicklung kommen kann.

Bei Nutzung von gebrauchten Gebinden ist darauf zu achten, dass allfällige Restinhalte zu keiner Gefährdung führen und äußerliche Verunreinigungen zuvor entfernt werden. Die Gebinde sind neu zu bezeichnen (alte Gefahrenkennzeichnungen sind vor Verwendung zu entfernen oder unkenntlich zu machen).

Die Verunreinigung der Außenseite und Griffe der Behälter, das Umfüllen der bereitgestellten Abfälle sowie das Aufwirbeln von Staub oder Aerosolen sind zu vermeiden. Für verrottbare und/oder Ungeziefer anziehende Abfälle sind verschließbare Behälter einzusetzen.

Für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen kommen sowohl Einweg- als auch Mehrwegbehälter in Frage. Für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4 sollten Einwegbehälter verwendet werden. Werden Mehrwegbehälter verwendet, dürfen diese nur nach einer Desinfektion wiedereingesetzt werden (innerbetrieblicher Transport). Ein etwaiges Reinigungsintervall von Mehrweggebinden ist mit dem Hygieneverantwortlichen abzustimmen.

Die Teile der Verpackungen, die unmittelbar mit den Abfällen in Berührung kommen, dürfen durch chemische oder sonstige Einwirkungen dieser Abfälle nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls müssen sie mit einer geeigneten Innenauskleidung versehen sein. Diese Teile der Verpackungen dürfen keine Bestandteile enthalten, die mit dem Inhalt reagieren und dabei gefährliche Stoffe bilden oder diese Teile erheblich schwächen.

Es ist zu beachten, dass durch eine geeignete Kennzeichnung (z. B. Text, Symbol, Farbe) der Inhalt der Abfallbehälter gemäß dieser ÖNORM nach der jeweiligen Abfallart klassifizierbar sein muss.

Der Berechtigungsumfang der Abfallsammler zur Übernahme der Abfälle ist durch den Entsorger per Genehmigungsbescheid nachzuweisen bzw. kann im EDM Portal¹⁾ überprüft werden.

6.2 Abfallbehälter

6.2.1 Säcke für medizinische Abfälle ohne Verletzungsgefahr

Für Abfallsammelsäcke werden die Anforderungen erfüllt, wenn gemäß ÖNORM EN ISO 7765-1 ein Wert von mindestens 130 g und die Schweißnahtfestigkeit von mindestens 80 % der Folienfestigkeit eingehalten werden.

Sammelsäcke für Abfälle sind mit geeigneten Verschlusshilfen (Draht, Schnur, Kunststoffclips u. dgl.) vor der Zwischenlagerung bzw. vor dem Transport zu verschließen.

6.2.2 Behälter für medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr

Zur Vermeidung von Verletzungen sind für die getrennte Sammlung und Bereitstellung von Abfällen mit Verletzungsgefahr gemäß 4.3 b) Behälter mit folgenden zusätzlichen Kriterien zu verwenden:

- durchstichfest gemäß ÖNORM EN ISO 23907-1:2019, 4.2.4,
- ausreichend bruchfest,
- dauerhaft verschließbar.

Es wird empfohlen, diese Sammelbehälter aus Gründen der Verletzungsprävention nur zu etwa drei Viertel zu füllen. Danach sind sie dicht und dauerhaft zu verschließen. Sammelbehälter aus Pappe sind für Abfälle mit Verletzungsgefahr gemäß 4.3 b) nicht geeignet.

Ausreichend bruchfest sind die Behälter dann, wenn sie bei üblicher Befüllung (3/4 mit Nadeln) und Raumtemperatur bei einem Sturz aus Arbeitstischhöhe (1m) nicht zu Bruch gehen.

¹⁾ Elektronisches Datenmanagement Portal. Verfügbar unter: https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

6.2.3 Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle

Die Behälter für Nassabfälle, Körperteile und Organabfälle gemäß 4.3 c) und d) müssen wie folgt ausgeführt sein:

- ausreichend bruchfest,
- flüssigkeitsdicht.

Ausreichend bruchfest sind die Behälter dann, wenn sie bei üblicher Befüllung und Raumtemperatur bei einem Sturz aus 1,2 Meter Höhe nicht zu Bruch gehen und der Deckel sich nicht vom Behälter ablöst.

Eine Baumusterprüfung der Behälter ist nicht erforderlich.

6.2.4 Behälter für mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen

Mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle gemäß 4.4 a) 2) sowie nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß 4.4 c) unterliegen bei außerbetrieblichem Transport dem ADR, Klasse 6.2, UN-Nummer 3291. Die Verpackungsanweisung P 621, ADR ist zu beachten. Die Behälter müssen baumustergeprüft sein.

Behälter für die ausschließlich innerbetriebliche Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß 4.4 a) 2) und 4.4 c) müssen nicht baumustergeprüft sein.

6.2.5 Behälter für zytotoxische Arzneimittel

Abfälle gemäß 4.5.1 a) unterliegen dem ADR, Klasse 6.1. Die Behälter müssen baumustergeprüft sein.

6.2.6 Großcontainer für Abfälle gemäß 4.2 und 4.3

Dazu zählen Presscontainer und Mulden. Es muss sichergestellt sein, dass während des Transports kein Inhalt, insbesondere Flüssigkeit, austreten kann.

Nassabfälle gemäß 4.3 c) sowie Organabfälle gemäß 4.3 d) dürfen nicht verdichtet werden.

6.2.7 Behälter für Tierkörper gemäß 4.5.6

Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes sind einzuhalten. Bei geeigneter Größe der Abfälle dürfen auch Behälter gemäß 6.2.3 oder 6.2.4 verwendet werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Abfälle dem ADR, Klasse 6.2 zuzuordnen sind.

6.3 Bereitstellung der Abfälle

Auf die Vorschriften für die Lagerung von gefährlichen Abfällen – wie z. B. die Vorschriften für die Lagerung brennbarer und/oder Wasser gefährdender Flüssigkeiten – ist Bedacht zu nehmen.

6.3.1 Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung dient der kurzzeitigen, gesicherten Aufbewahrung der Abfälle zur Bereitstellung für Sammlung und Transport. Die Bestimmungen des AWG 2002 sind zu berücksichtigen.

Eine Verdichtung von in dieser ÖNORM genannten Abfällen in Presscontainern ist so vorzunehmen, dass es zu keiner Gefährdung kommt.

Aus hygienischen Gründen sind Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

Bei der Verwendung dichter Behälter sind bei Bedarf Maßnahmen zu treffen, die einen Druckaufbau verhindern (z. B. Kühlung, Entlüftungseinrichtung).

ÖNORM S 2104:2020-04

6.3.2 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.3 und 4.4

a) Lager in Gebäuden

Wände und Fußböden müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Auf eine entsprechende Be- und Entlüftung ist zu achten. Die Räume sind so zu situieren, dass eine Erwärmung der gelagerten Abfälle vermieden wird.

In Mehrzweckräumen muss eine Einrichtung zur Händereinigung und -desinfektion vorhanden sein. In Räumen, die der Bereitstellung von Abfällen dienen, müssen die Plätze für die Sammlung von Abfällen als solche gesondert gekennzeichnet sein (z. B. durch Piktogramme). Die Zwischenlagerung von Abfällen auf Verkehrsflächen, wie z. B. Gängen, ist nicht zulässig.

b) Lager im Freien

Die Aufstellplätze müssen so gewählt werden, dass eine Geruchsbelästigung vermieden wird. Im Allgemeinen ist eine Entfernung von mindestens 6 m von Fenstern und sonstigen Gebäudeöffnungen ausreichend. Nach Möglichkeit ist der Aufstellplatz gegen Sicht abzuschirmen und zu überdachen.

Die Standplätze und die Transportwege sind zu befestigen und müssen leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze müssen für Transportfahrzeuge leicht erreichbar sein.

Zusätzlich müssen Standplätze für Abfälle gemäß 4.4 gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert und vor Witterung und Wärmeeinwirkung geschützt und gesondert gekennzeichnet werden.

6.3.3 Anforderungen an Zwischenlager für Abfälle gemäß 4.5.9 und 4.5.10

Die speziellen Bestimmungen des Brandschutzes aus der Abfallbehandlungspflichtenverordnung sind einzuhalten.

7 Innerbetrieblicher Transport der Abfälle

7.1 Allgemeines

Grundsätzlich müssen Entsorgungstransporte getrennt von Versorgungstransporten durchgeführt werden.

7.2 Transportwege

Transportwege sind so festzulegen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird sowie eine Beeinträchtigung des Betriebes weitgehend ausgeschlossen ist.

7.3 Transportmittel

Es sind Transportmittel mit und ohne Motorantrieb sowie ortsfeste Fördereinrichtungen (z. B. automatische Transportanlagen) zu verwenden.

Freie Abwurfschächte sind mit Unterdrucksystemen auszustatten.

Transportmittel, insbesondere deren Ladeflächen und Laderäume, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

7.4 Transportfrequenz

Die Transportfrequenz ist entsprechend den betrieblichen und hygienischen Erfordernissen im Abfallwirtschaftskonzept detailliert festzulegen. Jedenfalls ist die Häufigkeit so zu wählen, dass durch den

bereitgestellten Abfall weder eine Belästigung noch eine Gefährdung von Personen, Tieren, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Umwelt entstehen kann.

Interne und externe Entsorgungsfrequenzen sind aufeinander abzustimmen.

8 Behandlung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich

Abfälle gemäß 4.3 b), c) und d), die eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, dürfen grundsätzlich nicht in eine mechanische oder mechanisch-biologische Anlage gelangen, Abfälle gemäß 4.3 a) nur nach entsprechender Anlagengenehmigung. In jedem Fall sind entsprechende hygienische Vorkehrungen zu treffen.

Es wird empfohlen, mit gefährlichen Erregern behaftete Abfälle gemäß 4.4 a) 1) vor dem Transport zu desinfizieren.

Nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß 4.4 b) in Verbindung mit [Anhang A](#) sind jedenfalls vor dem Transport zu desinfizieren (gemäß [Abschnitt 9](#)).

Werden Abfälle gemäß 4.4 desinfiziert, können diese danach den entsprechenden Abfällen gemäß 4.3 zugeordnet werden (z. B. Schutzkleidung, mikrobiologische Kulturen).

Gemäß § 15 AWG 2002 ist die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit zu beauftragen. Dies ist mit dem Entsorger schriftlich zu vereinbaren.

9 Abfalldesinfektion

Die Abfalldesinfektion ist grundsätzlich thermisch vorzunehmen. Eine chemische Abfalldesinfektion ist nur dann zulässig, wenn eine thermische Abfalldesinfektion nicht vorhanden oder nicht geeignet ist. Die Abfalldesinfektion ist innerhalb des medizinischen Bereichs durchzuführen.

ANMERKUNG 1 Desinfektionsgeräte, die im medizinischen Bereich verwendet werden, stellen keine gemäß AWG 2002 genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage dar.

Anhang A (normativ)

Liste ansteckender Stoffe gemäß ADR

A.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Menschen (UN 2814)

Folgende ansteckungsgefährlichen Stoffe können für den Menschen eine Gefahr darstellen:

Mikroorganismen

- Bacillus anthracis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella abortus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella melitensis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Brucella suis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Burkholderia mallei – Pseudomonas mallei – Rotz (nur mikrobiologische Kulturen),
- Burkholderia pseudomallei – Pseudomonas pseudomallei (nur mikrobiologische Kulturen),
- Chlamydia psittaci – aviäre Stämme (nur mikrobiologische Kulturen),
- Clostridium botulinum (nur mikrobiologische Kulturen),
- Coccidioides immitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Coxiella burnetii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers,
- Dengue-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Escherichia coli, verotoxigen (nur mikrobiologische Kulturen),
- Ebola-Virus,
- Flexal-Virus,
- Francisella tularensis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Guanarito-Virus,
- Hantaan-Virus,
- Hanta-Virus, das hämorrhagisches Fieber mit Nierensyndrom hervorruft,
- Hendra-Virus,
- Hepatitis-B-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Herpes-B-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- humanes Immundefizienz-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),

- hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- japanisches Encephalitis-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Junin-Virus,
- Kyasanur-Waldkrankheit-Virus,
- Lassa-Virus,
- Machupo-Virus,
- Marburg-Virus,
- Affenpocken-Virus,
- Mycobacterium tuberculosis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Nipah-Virus,
- Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers,
- Polio-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Tollwut-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rickettsia prowazekii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rickettsia rickettsii (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rifttal-Fiebertvirus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- Sabia-Virus,
- Shigella dysenteriae type 1 (nur mikrobiologische Kulturen),
- Zecken-Encephalitis-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Pocken-Virus,
- Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis (nur mikrobiologische Kulturen),
- West-Nil-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Gelbfieber-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Yersinia pestis (nur mikrobiologische Kulturen).

A.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Tiere, UN 2900

Folgende ansteckungsgefährlichen Stoffe können für Tiere eine Gefahr darstellen:

Mikroorganismen

- Virus des afrikanischen Schweinefiebers (nur mikrobiologische Kulturen),
- Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur mikrobiologische Kulturen),
- klassisches Schweinefieber-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Maul- und Klauenseuche-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),

ÖNORM S 2104:2020-04

- Virus der Dermatitis nodularis (lumpy skin disease) (nur mikrobiologische Kulturen),
- Mycoplasma mycoides – Erreger der infektiösen bovinen Pleuropneumonie (nur mikrobiologische Kulturen),
- Kleinwiederkäuer-Pest-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Rinderpest-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Schafpocken-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Ziegenpocken-Virus (nur mikrobiologische Kulturen),
- Virus der vesikulären Schweinekrankheit (nur mikrobiologische Kulturen),
- Vesicular stomatitis virus (nur mikrobiologische Kulturen).

Literaturhinweise

- [1] ÖNORM K 2710, *Amalgamabscheider – Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung*
- [2] ÖNORM S 2007, *Abfallwirtschaft – Biologische Abfallbehandlung – Begriffe*
- [3] ÖNORM S 2025, *Aufstellplätze für Abfallsammelbehälter – Abmessungen*
- [4] ÖNORM S 2600, *Radioaktiver Abfall – Richtlinien für die Sammlung*
- [5] ÖNORM S 2601-1, *Radioaktiver Abfall – Teil 1: Planungsgrundlagen und Richtlinien für die temporäre Lagerung (ausgenommen Abklinganlagen)*
- [6] ÖNORM S 2601-2, *Radioaktiver Abfall – Teil 2: Planungsgrundlagen und Richtlinien für die temporäre Lagerung von radioaktiven Flüssigkeiten in Abklinganlagen*
- [7] ÖNORM EN 840-1, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 1: Behälter mit 2 Rädern und einem Nennvolumen bis 400 l für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [8] ÖNORM EN 840-2, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 2: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1300 l mit Flachdeckel(n), für Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [9] ÖNORM EN 840-3, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 3: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1300 l mit Schiebedeckel(n), für Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [10] ÖNORM EN 840-4, *Fahrbare Abfallsammelbehälter – Teil 4: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1700 l mit Flachdeckel(n), für breite Schüttungen für Zapfenaufnahme oder BG-Schüttungen und/oder für breite Kammschüttungen – Maße und Formgebung*
- [11] ÖNORM EN 13592, *Kunststoffsäcke für die Abfallsammlung aus Haushalten – Typen, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [12] ISO 23907-2, *Sharps injury protection – Requirements and test methods – Part 2: Reusable sharps containers*
- [13] BGBl. Nr. 186/1950, *Epidemiegesetz 1950, idgF*
- [14] BGBl. Nr. 215/1959, *Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 (insbesondere WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990), idgF*
- [15] BGBl. Nr. 102/1961, *Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF – SHD – G), idgF*
- [16] BGBl. Nr. 137/1967, *Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter (RID); Anlage I zum Anhang B – einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), idgF*
- [17] BGBl. Nr. 127/1968, *Tuberkulosegesetz, idgF*
- [18] BGBl. Nr. 227/1969, *Strahlenschutzgesetz, idgF*
- [19] BGBl. Nr. 194/1994, *Gewerbeordnung 1994, idgF*
- [20] BGBl. Nr. 47/1972, *Strahlenschutzverordnung, idgF*
- [21] BGBl. Nr. 306/1994, *Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, idgF*

ÖNORM S 2104:2020-04

- [22] BGBL. II Nr. 227/1997, *Festsetzungsverordnung 1997*, idgF
- [23] BGBL. II Nr. 222/1998, *Indirekteinleiterverordnung – IEV*, idgF
- [24] BGBL. II Nr. 42/2003, *Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung*, idgF
- [25] BGBL. II Nr. 268/2003, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (AEV Medizinischer Bereich)*, idgF
- [26] BGBL. II Nr. 160/2012, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (RecyclingholzV)*, idgF
- [27] BGBL. II Nr. 341/2012, *Abfallnachweisverordnung 2012*, idgF
- [28] BGBL. II Nr. 16/2013, *Nadelstichverordnung – NastV*, idgF
- [29] BGBL. II Nr. 135/2013, *Änderung der Abfallverbrennungsverordnung (AVV-Novelle 2013)*, idgF
- [30] Burgenland: LGBL. Nr. 16/1970, *Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz*, idgF
- [31] Kärnten: LGBL. Nr. 61/1971, *Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG*, idgF
- [32] Niederösterreich: LGBL. Nr. 93/1978, *NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978*, idgF
- [33] Oberösterreich: LGBL. Nr. 40/1985, *OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985*, idgF
- [34] Salzburg: LGBL. Nr. 84/1986, *Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986*, idgF
- [35] Steiermark: LGBL. Nr. 45/1992, *Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992*, idgF
- [36] Tirol: LGBL.Nr. 33/1952, *Gemeindesaniättsdienstgesetz*, idgF
- [37] Vorarlberg: LGBL. Nr. 58/1969, *Bestattungsgesetz*, idgF
- [38] Wien: LGBL. Nr. 37/1970, *Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz*, idgF
- [39] 93/88/EWG – L 268/93, *Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (7. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16, Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)*, idgF
- [40] 2000/54/EG – L 262/21, *Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)*
- [41] 2000/532/EG – L 226/00, *Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle*
- [42] 2001/118/EG – L47/01, *Entscheidung der Kommission vom 16. Jänner 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis*
- [43] VERORDNUNG, EU 2016/679, *Datenschutzgrundverordnung DSGVO*
- [44] ÖWAV RB 517:2019, *Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern erlaubnispflichtiger Abfallsammler gemäß § 24a), AWG 2002*
- [45] *Branchenkonzept für Abfälle aus dem medizinischen Bereich: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, 2005*



Wichtige Informationen für Anwender von ÖNORMEN

Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management.

Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

[http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/
standards-professionell-managen/](http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/)

Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur>
<http://www.austrian-standards.at/seminare>

Kontakt

Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: service@austrian-standards.at

Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

Österreich

www.austrian-standards.at

ISO 9001:2015

www.ris.bka.gv.at

Anlage 7

ÖNORM

S 2117

**Herstellung eines Eluates aus ungemahlene Abfallproben mit einer Korngröße kleiner
10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen
Parameter**

(Anlage 7 als PDF dokumentiert)



Herstellung eines Eluates aus ungemahlene Abfallproben mit einer Korngröße kleiner 10 mm für die Untersuchung der aquatischen Ökotoxizität und der organischen Parameter

Preparation of an eluate from unground waste samples with a grain size smaller than 10 mm for the analysis of the aquatic ecotoxicity and the organic parameters

Production d'un éluat à partir d'échantillons non moulus d'une grandeur inférieure à 10 mm pour l'analyse de l'écotoxicité aquatique et des paramètres organiques

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards International 2018

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung, Ausnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!
E-Mail: publishing@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: service@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at
Webshop: www.austrian-standards.at/webshop
Tel.: +43 1 213 00-300
Fax: +43 1 213 00-355

ICS 13.030.01

Zuständig Komitee 202
Charakterisierung von Böden und
Analyseverfahren für Böden, Abfälle und
Schlämme

ÖNORM S 2117:2018-02**Inhalt**

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe	4
4 Geräte und Reagenzien	6
5 Lagerung der Laboratoriumsproben	7
6 Probenvorbereitung	7
6.1 Korngrößenreduzierung.....	7
6.2 Bestimmung des Trockenmassegehalts.....	7
7 Herstellung des Eluates	7
7.1 Messprobe.....	7
7.2 Auslaugungsverfahren.....	8
7.3 Trennvorgang für Flüssigkeiten und Feststoffe	8
7.4 Lagerung des Eluates	9
8 Herstellung der Prüfgemische für die ökotoxikologischen Prüfungen	9
8.1 Allgemeines.....	9
8.2 Prüfgemisch für Limit-Tests gemäß Verordnung (EG) Nr. 440/2008	9
8.3 Prüfgemisch für ökotoxikologische Tests (ECX) mit Ausnahme der Limit-Tests	9
8.4 Blindprobe für die Anwendung des Auslaugungsverfahrens	9
9 Dokumentation und Prüfbericht	10
Anhang A (informativ) Entscheidungsbaum zur ökotoxikologischen Bewertung	11
Literaturhinweise	12

Vorwort

In Europa kann die Charakterisierung von Abfällen und deren Gefährdungsabschätzung unter anderem anhand wässriger Eluate, die nach unterschiedlichen Verfahren – beispielsweise nach ÖNORM EN 12457-2, ÖNORM EN 12457-4 oder ÖNORM EN 14735 – hergestellt werden können, erfolgen.

Von diesen Verfahren wird in Österreich ÖNORM EN 12457-4 unter anderem in der Deponieverordnung 2008 verbindlich vorgeschrieben. Diese sieht insbesondere eine Korngröße von unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung) und ein Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg Abfall vor. Jedoch ist in ÖNORM EN 12457-4 die Vorgehensweise für die Herstellung eines Eluates zur Bestimmung von organischen Parametern (außer TOC/DOC) nicht geregelt.

Im europäischen Normenwesen wurde zur Charakterisierung von Abfällen zur Herstellung von Abfallproben für ökotoxikologische Untersuchungen ÖNORM EN 14735 veröffentlicht, die eine maximale Korngröße von 4 mm (ohne bzw. mit Korngrößenreduzierung) und ein Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg Abfall vorsieht.

Gemäß dem aktuell geltenden EU-Abfallrecht hat die Prüfung von Abfällen auf gefahrenrelevante Eigenschaften nach bzw. in Anlehnung an die chemikalienrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Es wird dabei auf die einschlägigen Methoden der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 vom 30. Mai 2008 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/735 vom 14. Februar 2017 verwiesen. Die in diesen beiden Verordnungen zur Ermittlung der aquatischen Ökotoxizität enthaltenen Methoden regeln zwar die tatsächliche Durchführung der Bestimmungen an Testlösungen (in weiterer Folge „Prüfgemische“ genannt), jedoch nicht die Herstellung der Prüfgemische aus den zu untersuchenden Abfällen.

Die vorliegende ÖNORM basiert auf den Europäischen Normen ÖNORM EN 12457-4 und ÖNORM EN 14735. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um einerseits zu verhindern, dass Untersuchungen an zwei verschiedenen Eluaten durchgeführt werden müssen und andererseits, damit keine Vorinformationen aus (früheren) Abfallcharakterisierungen verloren gehen. Es wird somit für die Bewertung von Abfällen eine einheitliche Eluatherstellung zugrunde gelegt. Darüber hinaus können die verschiedenen in den Eluaten untersuchten Parameter ohne zusätzliche Untersuchungen mit den Ergebnissen der Ökotoxizitätsprüfungen in Relation gestellt werden (siehe auch [Anhang A](#)).

Angemerkt wird, dass bei Abfällen mit sehr niedriger spezifischer Dichte (zB Dämmplatten) die Elution nach dieser ÖNORM mit einer Einwaage von 0,090 kg bezogen auf die Trockenmasse und einem L/S-Verhältnis von 10 l/kg Abfall nicht durchführbar sein kann. Dessen ungeachtet können andere Ökotoxizitätsuntersuchungen (zB EC50 gemäß Verordnung (EG) 440/2008) verwendet werden.

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende ÖNORM regelt die erforderlichen Arbeitsschritte, die durchzuführen sind, bevor Prüfungen der aquatischen Ökotoxizität von Abfällen bzw. die Bestimmung von organischen Bestandteilen im Eluat durchgeführt werden. Der Zweck der vorliegenden ÖNORM ist die Festlegung der Herstellung der Prüfgemische. Insbesondere wird in der vorliegenden ÖNORM die Herstellung von Prüfgemischen für die in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 angeführten „Limit-Tests“ geregelt.

Diese ÖNORM ist für feste und schlammige Abfälle anwendbar.

2 Normative Verweise

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM S 2117:2018-02

ÖNORM EN 12880, *Charakterisierung von Schlämmen – Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehaltes*

ÖNORM EN 14346, *Charakterisierung von Abfällen – Berechnung der Trockenmasse durch Bestimmung des Trockenrückstandes oder des Wassergehaltes*

ÖNORM EN ISO 3696, *Wasser für analytische Laborzwecke – Spezifikation und Prüfverfahren (ISO 3696:1987)*

ÖNORM EN ISO 5667-3, *Wasserbeschaffenheit – Probenahme – Teil 3: Konservierung und Handhabung von Wasserproben (ISO 5667-3:2012)*

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Auslaugungsmittel en leachant

Flüssigkeit, die in einer Auslaugungsprüfung verwendet wird

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.6]

3.2 Auslaugungsprüfung en leaching test

Prüfung, bei der ein Material mit einem Auslaugungsmittel in Kontakt gebracht wird und einige Bestandteile des Materials extrahiert werden

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.7]

3.3 einstufiges Schüttelverfahren en one stage batch test

Auslaugungsprüfung, bei der eine vorgegebene Menge eines Stoffes in einem Schritt mit einer vorgegebenen Menge eines Auslaugungsmittels ausgelaugt wird

3.4 Eluat en eluate

Lösung, die durch eine Auslaugungsprüfung erhalten wird

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.3]

3.5 Flüssigabfall en liquid waste

Abfall, der in einem vorgegebenen Zeitraum von weniger als 8 h aus einer Öffnung bis zum oberen Niveau der Öffnung vollkommen austritt

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe ÖNORM EN 12457-4:2003, Anhang B.

3.6

Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis

L/S-Verhältnis

en liquid/solid ratio

Verhältnis zwischen der Gesamtmenge der bei dieser Extraktion mit dem Abfall in Berührung kommenden Flüssigkeit (*L* in Liter) und der Trockenmasse der Probe (*S* in kg)

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis wird durch *L/S* abgekürzt und in l/kg angegeben.

3.7

Laboratoriumsprobe

en laboratory sample

Probe oder Teilprobe(n), die dem Labor übergeben oder von diesem erhalten wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn die Laboratoriumsprobe durch Unterteilen, Mischen, Brechen oder eine Verbindung dieser Arbeitsgänge weiterbearbeitet (reduziert) wird, ist das Ergebnis die Untersuchungsprobe. Wenn keine Bearbeitung der Laboratoriumsprobe erforderlich ist, ist die Laboratoriumsprobe die Untersuchungsprobe. Für die Durchführung der Prüfung oder Analyse wird aus der Untersuchungsprobe eine Messprobe entnommen.

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.5]

3.8

Messprobe

en measuring sample

Menge aus der Untersuchungsprobe, die zur quantitativen Bestimmung der ökotoxischen Eigenschaften durch biologische Prüfungen und/oder zur Ermittlung anderer interessierender Eigenschaften entnommen wird; üblicherweise von bekannter Masse

3.9

ökotoxische Eigenschaften

en ecotoxicological properties

potenzielle nachteilige Wirkungen auf biologische Systeme, die ein Abfall durch seine Beschaffenheit verursachen kann

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.2.]

3.10

Prüfgemisch

en test mixture

Gemisch aus dem Eluat und dem jeweiligen Verdünnungsmedium

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.13]

3.11

Schlamm

en sludge

Gemisch aus flüssigen und festen Stoffen

3.12

Trockenmassegehalt

en dry matter content

in Prozent ausgedrücktes Verhältnis zwischen der nach ÖNORM EN 14346 oder ÖNORM EN 12880 für Schlämme bestimmten Masse des Trockenrückstandes und der entsprechenden Rohmasse

ÖNORM S 2117:2018-02

3.13

Untersuchungsprobe **en test sample**

aus der Laboratoriumsprobe entnommene (und gegebenenfalls bearbeitete) Probe, aus der Messproben für biologische Prüfungen oder Analysen genommen werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Zur Bearbeitung der Untersuchungsprobe zählen die Korngrößenreduzierung, die Herstellung eines wässrigen Extrakts u. dgl.

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.15]

3.14

Verdünnungsmedium **en dilution medium**

für die Herstellung von Kontrollansätzen und Prüfgemischen verwendeter flüssiger oder fester Stoff

[QUELLE: ÖNORM EN 14735:2006, 3.1]

4 Geräte und Reagenzien

Die im Folgenden genannten Geräte und Reagenzien sind jedenfalls für die Herstellung eines Eluates nach dieser ÖNORM erforderlich:

- Flaschen aus Glas oder Polyethylen hoher Dichte (HDPE) oder Polypropylen (PP) nach ÖNORM ISO 5667-3, mit Verschlüssen aus inertem Werkstoff, zB PTFE (Polytetrafluorethylen).

Für eine Bestimmung organischer Bestandteile sind Flaschen aus Glas zu verwenden.

- Überkopfschüttler (Umdrehungen $5 \cdot \text{min}^{-1}$ bis $10 \cdot \text{min}^{-1}$) oder ein Walzentisch mit einer Drehzahl von etwa $10 \text{ Umdrehungen} \cdot \text{min}^{-1}$.

Es dürfen andere Misch- oder Schüttelgeräte verwendet werden, vorausgesetzt, sie haben sich als gleichwertig erwiesen.

- Druckfiltrationsgerät.
- Vorgespülte oder ähnlich gereinigte $0,45\text{-}\mu\text{m}$ -Membranfilter für die Filtration.
- Glasfasermikrofilter ohne Bindemittel für die Filtration zwecks Bestimmung der organischen Stoffanteile mit einem mittleren Abscheidegrad $\leq 0,7 \mu\text{m}$.

ANMERKUNG 1 Geeignete Glasfasermikrofilter sind zB Whatman GF/F oder Macherey-Nagel MN GF-5¹⁾.

- Zerkleinerungsvorrichtung: ein Backenbrecher oder eine Schneidvorrichtung.
- Sieb mit einer Maschenweite von 10 mm.
- Zentrifuge, die bei mindestens 2500 g betrieben werden kann, mit Zentrifugenbehältern, die gegenüber den Analyten ein geringes Sorptionsvermögen zeigen (Ausschluss von Memoryeffekten und Minderbefunden).

ANMERKUNG 2 Für die Untersuchung organischer Parameter haben sich Zentrifugenbehälter aus PFA (Perfluoralkoxy-Polymere), PTFE oder Edelstahl bewährt.

- Wägeeinrichtung, auf 0,0001 kg ablesbar.
- Wasser entsprechend Grad 3 gemäß ÖNORM EN ISO 3696.

¹⁾ Whatman GF/F und Macherey-Nagel MN GF-5 sind Beispiele für geeignete, handelsübliche Produkte. Diese Angabe dient nur zur Information der Anwender dieser ÖNORM und bedeutet keine Anerkennung dieser genannten Produkte.

5 Lagerung der Laboratoriumsproben

Die Lagerungsbedingungen müssen entsprechend gestaltet werden, um Veränderungen auf die Ergebnisse möglichst gering zu halten.

ANMERKUNG 1 Eine Lagerungsdauer unter 2 Monaten und/oder eine Lagerung bei niedriger Temperatur (5 ± 2) °C sind für die meisten Abfallarten geeignet, um die Eigenschaften der Abfallproben beizubehalten.

Biologisch aktive Abfallproben sind innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme zu untersuchen. Andernfalls darf die Probe bei einer Temperatur von (5 ± 2) °C maximal 72 Stunden lang aufbewahrt werden.

ANMERKUNG 2 Ein Einfrieren kann zu Veränderungen der Eigenschaften der Abfallprobe führen.

6 Probenvorbereitung

6.1 Korngrößenreduzierung

Bei der Durchführung der Prüfungen muss die Korngröße von mindestens 95 % (Masse) des Materials kleiner 10 mm sein. Zu diesem Zweck ist die Laboratoriumsprobe zu sieben. Wenn das Überkorn 5 % (Masse) überschreitet, ist der gesamte Überkornanteil mit einer Zerkleinerungsvorrichtung zu zerkleinern. Auf keinen Fall darf das Material gemahlen werden. Nicht zerkleinerbare Stoffe (zB Metallteile wie Muttern, Bolzen, Schrott) in der Probe sind auszusondern und die Masse und Beschaffenheit des Stoffes aufzuzeichnen. Das für die Größenreduzierung angewendete Verfahren ist aufzuzeichnen. Die Untersuchungsprobe für die Prüfung wird durch allfällige Vereinigung und anschließende Homogenisierung, mit Ausnahme des nicht zerkleinerbaren Materials, erhalten.

ANMERKUNG Faserförmiges Material und Kunststoff können, sofern es sich nicht um biologisch aktives Material handelt, nach kryogener Behandlung besser zerkleinert werden.

Jeder Bearbeitungsschritt, der zu einem Feuchtigkeitsverlust oder zu sonstigen Verlusten an Analyten aus der Probe führen kann, ist möglichst zu vermeiden.

Die gesamte Messprobe, die das Korngrößenkriterium erfüllt, darf nicht getrocknet werden.

6.2 Bestimmung des Trockenmassegehalts

Für diese Bestimmung ist eine Teilmenge der gemäß 6.1 aufbereiteten Untersuchungsprobe, die nicht für die Herstellung des Eluates verwendet wird, heranzuziehen. Der Trockenmassegehalt (Trockenrückstand) ist nach ÖNORM EN 14346 oder für Schlämme nach ÖNORM EN 12880 zu bestimmen.

7 Herstellung des Eluates

7.1 Messprobe

Aus der Untersuchungsprobe ist eine Messprobe mit einer Gesamtmasse M_G (gemessen mit einer Ablesegenauigkeit von 0,0001 kg) und mit einer Trockenmasse (M_T) von $0,090 \text{ kg} \pm 0,005 \text{ kg}$ herzustellen. Es ist zulässig, Messproben größeren Umfangs und ein entsprechend größeres Volumen des Auslaugungsmittels einzusetzen.

ÖNORM S 2117:2018-02

$$M_G = \frac{100 \cdot M_T}{TG} \quad (1)$$

Es bedeutet:

TG der Trockenmassegehalt, in %

M_T die Trockenmasse der Messprobe, in kg

M_G die Masse der ungetrockneten Messprobe, in kg

7.2 Auslaugungsverfahren

- Die Auslaugung ist bei Raumtemperatur (20 ± 5) °C durchzuführen.
- Die Messprobe ist in eine Flasche überzuführen.
- Eine entsprechende Menge Auslaugungsmittel (L) ist hinzuzufügen, sodass sich ein Flüssigkeits-/ Feststoffverhältnis (L/S) von $(10 \pm 0,2) \text{ l} \cdot \text{kg}^{-1}$ während der Extraktion ergibt. Es sollte darauf geachtet werden, dass eine gründliche Durchmischung von Feststoff und Flüssigkeit erreicht wird.

$$L = 10 \cdot M_T - (M_G - M_T)$$

entspricht

$$L = 11 \cdot M_T - M_G \quad (2)$$

Es bedeutet:

L das Volumen des verwendeten Auslaugungsmittels, in l

M_T die Trockenmasse der Messprobe, in kg

M_G die Masse der ungetrockneten Messprobe, in kg

- Die verschlossene Flasche ist in einen Schüttler oder Walzentisch gemäß [Abschnitt 4](#) zu geben.
- Das Gemisch ist für eine Dauer von $(24 \pm 0,5)$ h zu schütteln.

ANMERKUNG Einige Abfälle können Gase freisetzen, wenn sie angefeuchtet werden. Beispiele hierfür sind Flugaschen aus der Abfallverbrennung und Sandstrahlabfälle, die Metallteile enthalten können. Bei Gasemissionen kann ein vorsichtiges Öffnen der Flasche für ein paar Minuten während der Auslaugung einen zu hohen Druckaufbau verhindern. Dieses Öffnen ist zu dokumentieren.

Das mit einem L/S -Verhältnis von 10/1 hergestellte Eluat weist eine Konzentration von 100 g trockener Abfall pro Liter auf.

7.3 Trennvorgang für Flüssigkeiten und Feststoffe

Die Trennung der festen und flüssigen Phase ist wie folgt durchzuführen:

Die in Suspension befindlichen Feststoffe sind für etwa 15 Minuten abzusetzen.

Für die Bestimmung der ökotoxikologischen Eigenschaften ist der Überstand anschließend über ein Filter gemäß [Abschnitt 4](#) mit einer Druckfiltrationseinheit gemäß [Abschnitt 4](#) zu filtrieren. Für die Bestimmung der organischen Parameter ist zur Druckfiltration ein Filter gemäß [Abschnitt 4](#) zu verwenden. Das Spülen des Filters mit Wasser oder einem anderen Lösemittel nach der Filtration ist nicht zulässig.

Wenn keine flüchtigen Bestandteile vorhanden sind, darf alternativ die Vakuumfiltration angewendet werden.

Wenn eine für die Filtration ausreichende Trennung der festen und flüssigen Phase durch Absetzen nicht erreicht wird, darf das Gemisch vor der Filtration maximal 30 min zentrifugiert werden.

ANMERKUNG Die Begrenzung der maximalen Dauer für die Zentrifugierung ist insbesondere bei Vorhandensein organischer Bestandteile erforderlich. Die Geschwindigkeit oder die g-Kraft der Zentrifuge hängen vom spezifischen Rotor ab.

Das Zentrifugat für die Bestimmung der organischen Stoffanteile darf grundsätzlich auch für die weitere Aufarbeitung zur Bestimmung der anorganischen Stoffanteile verwendet werden.

Das Eluat ist in eine entsprechende Anzahl von Teilproben für die verschiedenen chemischen bzw. ökotoxikologischen Analysen zu teilen. Die Aufbewahrung hat nach den Anforderungen gemäß ÖNORM EN ISO 5667-3 zu erfolgen.

7.4 Lagerung des Eluates

Eine Lagerung bei niedriger Temperatur (5 ± 2) °C ist für die meisten Eluate geeignet, um die Eigenschaften beizubehalten. Die maximale Lagerungsdauer richtet sich nach den zu analysierenden Parametern.

8 Herstellung der Prüfgemische für die ökotoxikologischen Prüfungen

8.1 Allgemeines

Die elektrische Leitfähigkeit und der pH-Wert des Eluates sind zu bestimmen.

Die Prüfungen sind grundsätzlich ohne Einstellung des pH-Werts der Messprobe durchzuführen.

Wird bei Prüfgemischen gemäß 8.2 bzw. 8.3 festgestellt, dass der pH-Wert einen wesentlichen Einfluss (zB Hemmung der Testorganismen) auf das Ergebnis der Ökotoxizitätsprüfungen hat, sind/ist die Ökotoxizitätsprüfung(en) nach Einstellung des pH-Wertes durchzuführen.

Ist eine Einstellung des pH-Wertes erforderlich, hat dies in den Prüfgemischen gemäß 8.2 bzw. 8.3 zu erfolgen, um einen Konzentrationsniederschlag zu vermeiden. Eine Filtration darf nicht erfolgen.

ANMERKUNG Der pH-Wert von Prüfgemischen kann sich vom pH-Wert der Messprobe entsprechend dem gewählten Verdünnungsbereich und der Pufferkapazität des Prüfmediums oder der Messprobe erheblich unterscheiden.

8.2 Prüfgemisch für Limit-Tests gemäß Verordnung (EG) Nr. 440/2008

Das Eluat wird für die unterschiedlichen ökotoxikologischen Untersuchungen für die Durchführung von Limit-Tests auf eine Endkonzentration von 100 mg trockener Abfall pro Liter in dem jeweiligen Prüfansatz gebracht. Das entspricht einer Gesamtverdünnung des Eluates von 1 : 1000.

8.3 Prüfgemisch für ökotoxikologische Tests (ECX) mit Ausnahme der Limit-Tests

In Abhängigkeit der Testkonzentrationen sind unterschiedliche Endkonzentrationen mit dem Verdünnungsmedium herzustellen.

8.4 Blindprobe für die Anwendung des Auslaugungsverfahrens

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind Blindproben ohne Abfalleinwaage durchzuführen. Die Ergebnisse der Blindproben sind zu bewerten.

ÖNORM S 2117:2018-02

9 Dokumentation und Prüfbericht

Um den Anforderungen der vorliegenden ÖNORM zu entsprechen, sind folgende Angaben so zu dokumentieren, dass sie bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen. Von den in der nachfolgenden Liste genannten Angaben sind die mit Stern (*) gekennzeichneten Punkte unbedingt in den Prüfbericht aufzunehmen. Alle Abweichungen von den Mindestanforderungen dieser ÖNORM sind ebenfalls im Prüfbericht zu dokumentieren.

- Verweis auf diese ÖNORM*;
- Beschaffenheit des Abfalls (zB körniger Abfall, Schlamm)*;
- Verweis auf die Laboratoriumsprobe* sowie auf die in der Probenahmennorm vorgeschriebenen Begleitdokumente;
- Datum der Probenahme*;
- Datum des Eintreffens der Laboratoriumsprobe im Labor*;
- Masse der Laboratoriumsprobe;
- Datum der Vorbereitung der Messprobe zur Bestimmung des Gehalts der Trockenmasse;
- Datum der Vorbereitung der Messprobe für die Auslaugungsprüfung;
- Lagerungsbedingungen*;
- Beschreibung der Vorbereitung des Abfalls mit Verweis auf die Abschnitte dieser ÖNORM, insbesondere: Verfahren der Größenreduzierung, einschließlich möglicher Trocknung, wenn erforderlich, Fraktion über 10 mm, Fraktion des nicht zerkleinerbaren Materials, Art der Teilung;
- Masse der ungetrockneten Messprobe M_G (in g) der Messprobe;
- Anschrift des Labors und Name(n) der verantwortlichen Person(en)*;
- Datum der Herstellung des Eluates*;
- Beschreibung der Extraktion mit Verweis auf die Abschnitte dieser ÖNORM, insbesondere Typ, Größe und Material der verwendeten Flasche, Typ und Einstellung der Schüttelvorrichtung;
- Temperatur, bei der die Prüfung durchgeführt wurde;
- Volumen des für die Extraktion zugegebenen Auslaugungsmittels, angegeben in Liter;
- Beschreibung der Flüssigkeits-/Feststoffphasentrennung mit Verweis auf die Abschnitte dieser ÖNORM, insbesondere die Art und die Eigenschaften des Filters, und bei einem spezifischen Verfahren eine vollständige und detaillierte Beschreibung dieses Verfahrens;
- Volumen des Eluates, angegeben in Liter;
- Ergebnisse von pH-Wert und Leitfähigkeit im Eluat*;
- Konditionierungsverfahren für die weitere Analyse des Eluates* (insbesondere pH-Wert-Einstellung, Verdünnung usw.).

Anhang A (informativ)

Entscheidungsbaum zur ökotoxikologischen Bewertung

Das Bild A.1 zeigt als Information ergänzend zur vorliegenden ÖNORM den Ablauf einer ökotoxikologischen Bewertung von Abfällen.

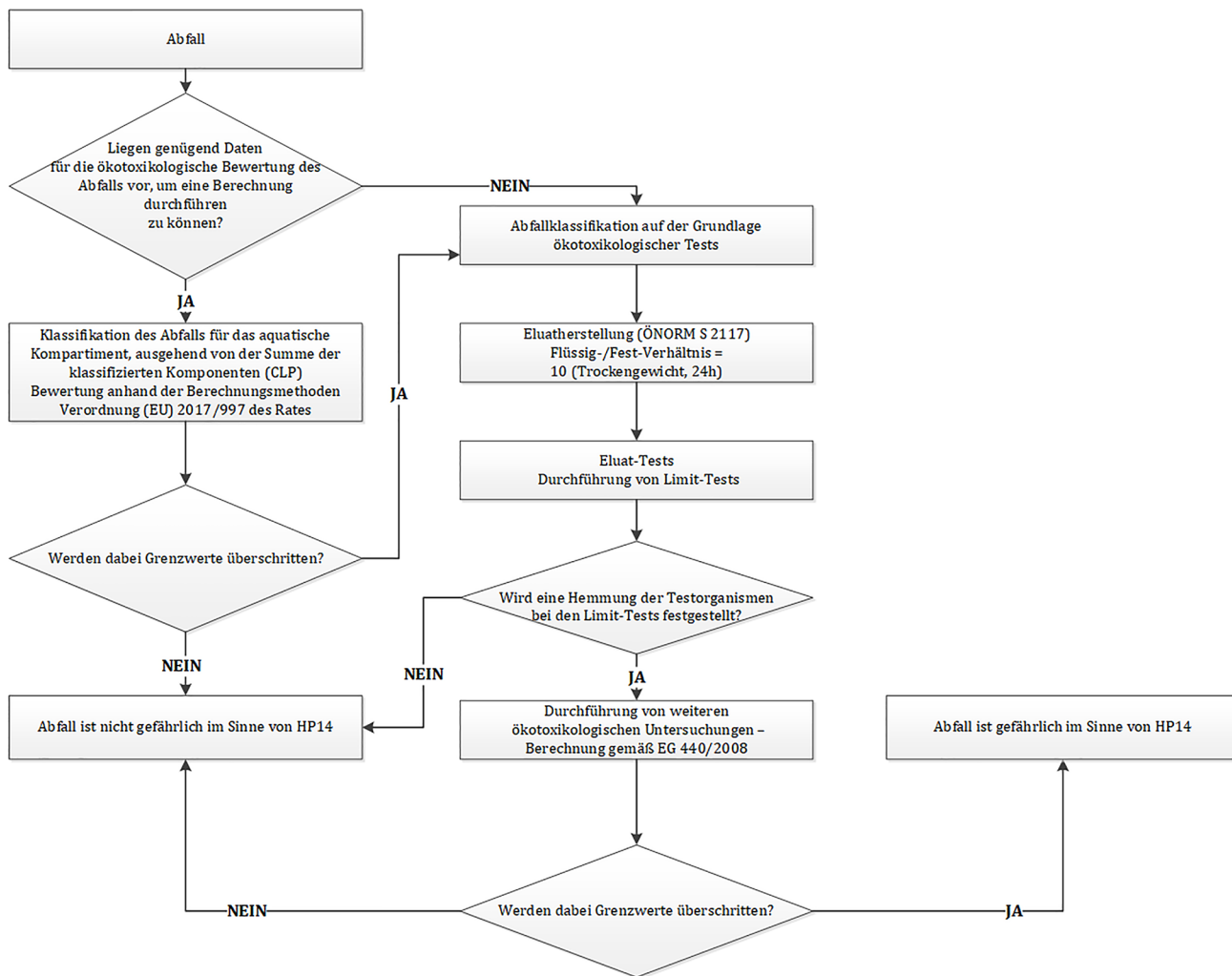


Bild A.1 — Ökotoxikologische Bewertung von Abfällen

ÖNORM S 2117:2018-02**Literaturhinweise**

- [1] *ÖNORMEN 12457-1, Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 1: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 2 l/kg für Materialien mit hohem Feststoffgehalt und mit einer Korngröße unter 4 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)*
- [2] *ÖNORMEN 12457-2, Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 2: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 4 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)*
- [3] *ÖNORMEN 12457-3, Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 3: Zweistufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 2 l/kg und 8 l/kg für Materialien mit hohem Feststoffgehalt und mit einer Korngröße unter 4 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)*
- [4] *ÖNORMEN 12457-4, Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)*
- [5] *ÖNORM EN 14735, Charakterisierung von Abfällen – Herstellung von Abfallproben für ökotoxikologische Untersuchungen*
- [6] *ÖNORM EN 14899, Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen – Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans*
- [7] *ÖNORM EN 16192, Charakterisierung von Abfällen – Analyse von Eluaten*
- [8] *ÖNORM EN 27888, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (ISO 7888:1985)*
- [9] *ÖNORM EN ISO 10523, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des pH-Wertes (ISO 10523:2008)*
- [10] *ÖNORM EN ISO 15088, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio) (ISO 15088:2007)*
- [11] *ISO 11465, Soil quality – Determination of dry matter and water content on a mass basis – Gravimetric method*
- [12] *DIN 19529, Elution von Feststoffen – Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg*
- [13] *BGBl. II Nr. 39/2008, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008 – DVO 2008), idgF*
- [14] *Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch", idgF*
- [15] *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, idgF*

- [16] *Verordnung (EU) 2017/735 der Kommission vom 14. Februar 2017 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), idgF*
- [17] MOSER H., RÖMBKE J. (Hrsg.) *Ecotoxicological Characterization of Waste, Results and Experiences of an International Ring Test*. Springer Verlag, Heidelberg, 2009

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANWENDER VON ÖNORMEN

Standards/Normen

Standards sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie dienen dem Wohl und der Sicherheit aller und machen das Leben einfacher. Standards, wie z. B. ÖNORMEN, stehen für Qualität und damit für Vertrauen in Produkte und Leistungen.

Sie werden in Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt, legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren Kriterien für deren Überprüfung.

Aktualität des Normenwerks/Wissen um Veränderungen

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Standards/Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Für den Anwender von Standards/Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, um sicherzustellen, dass Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen und Prozesse den aktuellen Markterfordernissen entsprechen.

Austrian Standards International bietet kundenspezifische Lösungen für ein professionelles Standards-Management. Informationen über die Angebote von Austrian Standards finden Sie hier:

<http://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/standards-professionell-managen/>

Internationale und ausländische Standards

Bei Austrian Standards können Sie auch Internationale Normen (ISO) beziehen, ebenso nationale Normen und Regelwerke aus anderen Ländern und Dokumente anderer in- und ausländischer Organisationen, die Regeln veröffentlichen.

Weiterbildung und Know-how-Transfer

Austrian Standards bietet zahlreiche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten rund um Standards: Fachliteratur zu einzelnen Standards, Seminare, Lehrgänge oder Fachkongresse. Autorinnen/Autoren und Vortragende wirken oft selbst an der Entwicklung der Standards mit und vermitteln Informationen und Know-how aus erster Hand. Mehr dazu auf:

<http://www.austrian-standards.at/fachliteratur> | <http://www.austrian-standards.at/seminare>

Kontakt

Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-355

E-Mail: service@austrian-standards.at

Austrian Standards

Heinestraße 38 | 1020 Wien

Österreich

www.austrian-standards.at

ISO 9001:2015

Anlage 8

ÖNORM

S 2119

Bestimmung von bei pH 4 leicht freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden in Abfällen

(Anlage 8 als PDF dokumentiert)



ÖNORM S 2119

Ausgabe: 2000-03-01

Auch Normengruppen S3 und U2

ICS 13.030.01

Bestimmung von bei pH 4 leicht freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden in Abfällen

Determination of sulfides and cyanides in waste easily liberatable at pH 4

Détermination des sulfures et cyanures aisément libérables à pH 4

Fortsetzung
ÖNORM S 2119 Seiten 2 bis 7

Medieninhaber und Hersteller: Österreichisches Normungsinstitut, A-1021 Wien
Copyright © ON - 2000. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
www.ris.bka.gv.at

Fachnormenausschuss 224
Charakterisierung von Abfällen

Preisgruppe 8

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Gefahren	3
4 Bestimmung von leicht freisetzbarem Sulfid	3
4.1 Grundlage des Verfahrens	3
4.2 Störungen	3
4.3 Reagenzien	3
4.4 Geräte	3
4.5 Durchführung	4
4.6 Angabe des Ergebnisses	4
5 Bestimmung von leicht freisetzbarem Cyanid	5
5.1 Grundlage des Verfahrens	5
5.2 Reagenzien	5
5.3 Geräte	5
5.4 Durchführung	5
5.5 Angabe des Ergebnisses	5
6 Analysenbericht	6
Anhang A (informativ): Literaturhinweise	7

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM beschreibt Methoden zur Bestimmung von bei pH 4 leicht freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden. Diese werden in der Festsetzungsverordnung als gefahrenrelevante Eigenschaften (Kriterium H12) angeführt, wenn sie die folgenden Grenzwerte übersteigen:

S^{2-} leicht freisetzbar	10 000 mg je kg TM	
CN^- leicht freisetzbar	1 000 mg je kg TM	(TM ... Trockenmasse)

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖNORM sind. Datierete Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nicht. Vertragspartner, die diese ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM M 6270	Untersuchung von Klärschlamm - Bestimmung des Wassergehaltes und der Trockenmasse
BGBl. II Nr. 227/1997	Festsetzungsverordnung 1997

3 Gefahren

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass leicht freisetzbare Cyanide und Sulfide sehr giftig sind; daher muss beim Umgang mit diesen Substanzen und ihren Lösungen ganz besonders vorsichtig vorgegangen werden. Alle Verfahrensschritte müssen in einem Abzug durchgeführt werden. Kontakt der Lösungen mit Haut und Augen ist zu vermeiden. Beim Pipettieren müssen stets Sicherheitspipetten verwendet werden. Proben und Lösungen, die freie Cyanide oder Sulfide enthalten, sind den Vorschriften gemäß zu entsorgen.

4 Bestimmung von leicht freisetzbarem Sulfid

4.1 Grundlage des Verfahrens

Die Probe wird bei pH 4 mit einer Pufferlösung gerührt und das freigesetzte Sulfid in einem Stickstoffstrom in eine Absorptionslösung aus 0,05-molarer Jod-Lösung eingeleitet. Danach wird die Konzentration an Sulfid maßanalytisch bestimmt.

4.2 Störungen

Folgende Ionen stören, wenn die nachfolgenden Konzentrationen in der Absorptionslösung überschritten werden:

- Cyanid 2 mg/l
- Iodid 20 mg/l
- Sulfit 700 mg/l
- Thiosulfat 900 mg/l

Diese Ionen täuschen einen nicht vorhandenen Gehalt an leicht freisetzbaren Sulfiden vor.

4.3 Reagenzien

4.3.1 Pufferlösung mit pH = 4,0

4.3.2 80 g Kaliumhydrogenphthalat, $C_8H_5KO_4$, sind in 920 ml warmem entionisiertem Wasser zu lösen

4.3.3 Jodlösung mit $c(J_2) = 0,05 \text{ mol/l}$

4.3.4 Natriumthiosulfat-Lösung $c(Na_2S_2O_3) = 0,1 \text{ mol/l}$

4.3.5 Stärkelösung

4.3.6 Stickstoff, rein

4.3.7 Entionisiertes Wasser

4.4 Geräte

4.4.1 Apparatur für die Abtrennung leicht flüchtiger Stoffe durch Strippen

Die in [Bild 1](#) gezeigte Apparatur oder eine gleich geeignete wird für die Bestimmung empfohlen. Sie besteht aus den folgenden Teilen:

- Dreihalskolben 500 ml mit Schliffverbindungen
- Tropftrichter 250 ml
- Waschflasche 250 ml als Absorptionsgefäß
- Magnetrührer mit Stäbchen.

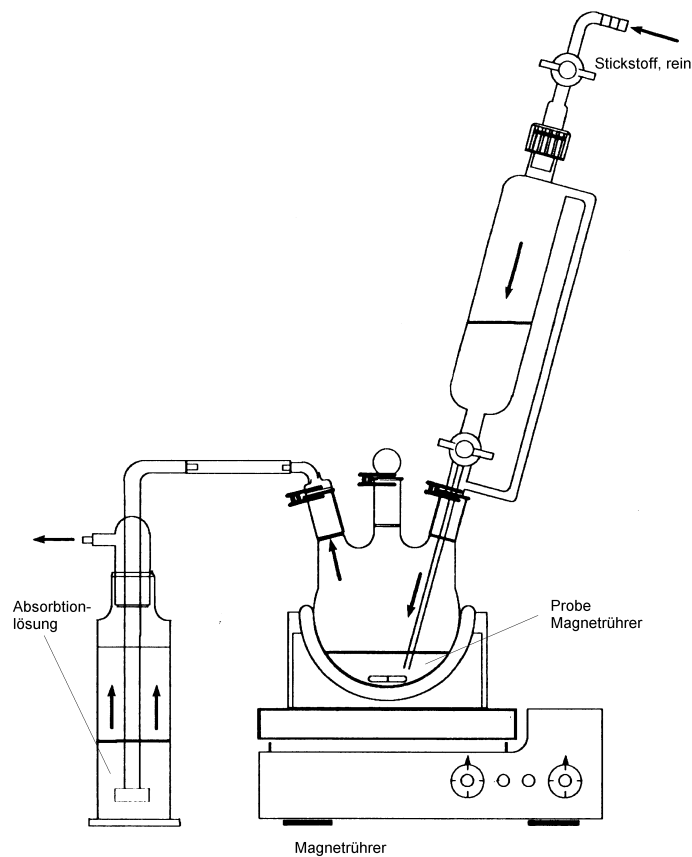


Bild 1

4.4.2 Durchflussmessgerät für die Messung des Durchsatzes an Stickstoff

4.4.3 Bürette 20 ml

4.5 Durchführung

In den Dreihalskolben wird ca. 1 g unbehandelte Probe des Abfalls auf 10 mg genau eingewogen. 20 ml Jod-Lösung gemäß 4.3.2 sind in die Waschflasche einzubringen. Danach ist die Apparatur nach Bild 1 zusammenzusetzen und mit Schlißklammern dicht zu verschließen. Dann werden 25 ml Phthalat-Pufferlösung gemäß 4.3.1 in den Tropftrichter eingebracht und der Magnetrührer eingeschaltet. Der Inhalt des Tropftrichters wird nun in den Dreihalskolben getropft (Geschwindigkeit ca. 1 Tropfen pro Sekunde), danach wird der Hahn des Tropftrichters geschlossen und der Kolbeninhalt 30 Minuten gerührt. Der Tropftrichter wird mit der Stickstoffleitung verbunden und der Gasdurchsatz nach Öffnen des Hahnes auf 30 Liter bis 60 Liter pro Stunde eingestellt. Nach weiteren 30 Minuten wird die Waschflasche der Apparatur so abgenommen, dass die Jod-Lösung vollständig in die Waschflasche ausgeblasen werden kann. Die Jodlösung wird nun mit der Natriumthiosulfat-Lösung gemäß 4.3.3 titriert, bis die Lösung farblos wird.

Unmittelbar vor Titrationsende sind als Indikator zur Endpunkterkennung einige Tropfen Stärkelösung gemäß 4.3.4 zuzugeben (Umschlag von blau nach farblos).

In einer Parallelprobe des Abfalls wird nach ÖNORM M 6270 die Trockenmasse (TM) bestimmt.

4.6 Angabe des Ergebnisses

Die Massenkonzentration an leicht freisetzbarem Sulfid $c(\text{S}^{2-})$ in mg/kg TM ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$c(\text{S}^{2-}) = \frac{(V_1 - V_0) \cdot f_1 \cdot 1000}{V_S} \quad (1)$$

V_1 20 ml Jodlösung (gemäß 4.3.2)

V_0 Volumen in ml der bei der Titration der Probe verbrauchten 0,1-molaren Natriumthiosulfat-Lösung gemäß 4.3.3

V_S Probenmenge in g TM

f_1 = 1,603 in mg/ml (Masse an Sulfid in mg, die 1 ml Jodlösung mit 0,05 mol/l entspricht).

5 Bestimmung von leicht freisetzbarem Cyanid

5.1 Grundlage des Verfahrens

Die Probe wird bei pH 4 mit EDTA- und Zink-Cadmiumsulfat-Lösung behandelt. Die freigesetzte Blausäure wird in einem Stickstoffstrom in ein Absorptionsgefäß mit Natriumhydroxid eingeleitet. Der Inhalt des Absorptionsgefäßes wird mit Silbernitrat-Lösung titriert. Überschüssige Silberionen bilden mit 5-(4-Dimethylaminobenzyliden)-rhodanin einen roten Silberkomplex.

5.2 Reagenzien

5.2.1 Pufferlösung pH = 4,0

80 g Kaliumhydrogenphthalat, $C_8H_5KO_4$, sind in 920 ml warmem entionisiertem Wasser zu lösen.

5.2.2 EDTA-Lösung

100 g Ethylen-dinitrilo-tetraessigsäure-Dinatriumsalz, $C_{10}H_{14}N_2Na_2O_8 \cdot 2H_2O$, sind in 940 ml warmem entionisiertem Wasser zu lösen.

5.2.3 Zink-Cadmiumsulfat-Lösung

100 g Zinksulfat-Heptahydrat, $ZnSO_4 \cdot 7 H_2O$, und 100 g Cadmiumsulfat-Oktahydrat, $3 CdSO_4 \cdot 8 H_2O$, sind in entionisiertem Wasser zu lösen und auf 1000 ml aufzufüllen.

5.2.4 Natriumhydroxid-Lösung mit $c(NaOH) = 1 \text{ mol/l}$

5.2.5 Silbernitrat-Lösung mit $c(AgNO_3) = 0,01 \text{ mol/l}$

5.2.6 Silbernitrat-Lösung mit $c(AgNO_3) = 0,001 \text{ mol/l}$

5.2.7 Indikatorlösung

0,02 g 5-(4-Dimethylaminobenzyliden)-rhodanin, $C_{12}H_{12}N_2OS_2$, sind in Propan-2-on (Aceton) zu lösen und mit Propan-2-on (Aceton) auf 100 ml aufzufüllen.

Diese Lösung ist etwa eine Woche stabil, wenn sie im Dunklen gelagert wird.

5.2.8 Entionisiertes Wasser

5.3 Geräte

Es werden die gleichen Geräte verwendet wie in 4.4 beschrieben.

5.4 Durchführung

In den Dreihalskolben wird ca. 1 g unbehandelte Probe des Abfalls auf 10 mg genau eingewogen. 10 ml der Natriumhydroxid-Lösung gemäß 5.2.4 sind in die Waschflasche einzubringen. Danach ist die Apparatur nach Bild 1 zusammzusetzen und mit Schlißklammern dicht zu verschließen. Dann werden 25 ml Phthalat-Pufferlösung gemäß 5.2.1, 5 ml Zink-Cadmiumsulfat-Lösung gemäß 5.2.3 und 5 ml EDTA-Lösung gemäß 5.2.2 in den Tropftrichter eingebracht. Der Tropftrichter wird mit der Stickstoffleitung verbunden und der Magnetrührer eingeschaltet. Der Inhalt des Tropftrichters wird in den Dreihalskolben getropft (Geschwindigkeit ca. 1 Tropfen pro Sekunde), danach wird der Gasdurchsatz nach Öffnen des Hahnes auf 30 Liter bis 60 Liter pro Stunde eingestellt. Nach 4 Stunden ist das Strippen zu beenden.

Der Inhalt des Absorptionsgefäßes ist in einen 50-ml-Titrationskolben überzuführen. Das Absorptionsgefäß ist dreimal mit je etwa 5 ml entionisiertem Wasser zu waschen, das Waschwasser ist ebenfalls in den Titrationskolben einzubringen. Dann werden 0,1 ml Indikatorlösung gemäß 5.2.7 zugesetzt. Die Spitze der Bürette, die die Silbernitrat-Lösung gemäß 5.2.6 enthält, ist in die Lösung einzutauchen. Unter Rühren (zB mit einem Magnetrührer) wird bis zum Umschlag von gelb nach rot titriert. Die Farbe ist nur kurze Zeit stabil.

Werden mehr als 30 ml Silbernitrat-Lösung gemäß 5.2.6 verbraucht, dann ist die Bestimmung unter Verwendung der Silbernitrat-Lösung gemäß 5.2.5 zu wiederholen. Die Blindwertbestimmung ist an 10 ml Natriumhydroxidlösung gemäß 5.2.4 durchzuführen.

Der Verbrauch an Silbernitrat bei der Blindwertbestimmung liegt meist bei 0,08 ml. Wird ein Blindwert von 0,2 ml überschritten, dann ist die Bestimmung mit neuen Chemikalien zu wiederholen.

In einer Parallelprobe des Abfalls wird nach ÖNORM M 6270 die Trockenmasse (TM) bestimmt.

5.5 Angabe des Ergebnisses

Die Massenkonzentration an leicht freisetzbarem Cyanid $c(CN^-)$ in mg/kg TM ist bei Verwendung der Silbernitrat-Lösung gemäß 5.2.6 nach folgender Formel zu berechnen:

$$c(CN^-) = \frac{(V_1 - V_0) \cdot f_1 \cdot 1000}{V_s} \quad (2)$$

Bei Verwendung der Silbernitrat-Lösung [gemäß 5.2.5](#) ist die folgende Formel zu verwenden:

$$c(\text{CN}^-) = \frac{(10 V_2 - V_0) \cdot f_1 \cdot 1000}{V_S} \quad (3)$$

Hierin bedeutet:

V_0 Volumen in ml der bei der Titration der Blindwertlösung verbrauchten Silbernitrat-Lösung [gemäß 5.2.6](#)

V_1 Volumen in ml der bei der Titration der Probe verbrauchten Silbernitrat-Lösung [gemäß 5.2.6](#)

V_2 Volumen in ml der bei der Titration der Probe verbrauchten Silbernitrat-Lösung [gemäß 5.2.5](#)

V_S Probenmenge in g TM

f_1 = 0,052 mg/ml (Masse an Cyanid in mg, die 1 ml Silbernitrat-Lösung mit 0,001 mol/l entspricht).

6 Analysenbericht

Der Analysenbericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- einen Hinweis auf diese ÖNORM
- das Ergebnis und die Berechnungsweise
- Angaben über Abweichungen von der in dieser ÖNORM festgelegten Vorgangsweise sowie alle Umstände, die das Ergebnis beeinflusst haben könnten
- Datum, Name des für die Analyse Verantwortlichen.

Anhang A (informativ): Literaturhinweise

ÖNORM M 6285 Wasseruntersuchung - Bestimmung von Gesamtcyanid und leicht freisetzbarem Cyanid

Anlage 9

ÖNORM

S 2120

Bestimmung der Entwicklung von entzündbaren Gasen in festen Abfällen bei Kontakt mit Wasser

(Anlage 9 als PDF dokumentiert)



ÖNORM S 2120

Ausgabe: 2013-05-15

Bestimmung der Entwicklung von entzündbaren Gasen in festen Abfällen bei Kontakt mit Wasser

Determination of the development of flammable gases within solid waste in case of contact with water

Détermination du développement des gaz inflammables à l'intérieur de déchets solides en cas de contact avec eau

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards Institute/
Österreichisches Normungsinstitut (ON)
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards Institute 2013.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

E-Mail: publishing@as-plus.at

Internet: www.as-plus.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: sales@as-plus.at

Internet: www.as-plus.at

Webshop: www.as-plus.at/shop

Tel.: +43 1 213 00-444

Fax: +43 1 213 00-818

ICS 13.030.10

zuständig Komitee 224
Charakterisierung von Abfällen

ÖNORM S 2120:2013**Inhalt**

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	4
3 Geräte	4
3.1 Prüfeinrichtung	4
4 Reagenzien	5
5 Probenaufbereitung	5
5.1 Probentransport und Probenaufbewahrung	5
5.2 Probenaufbereitung und -aufbewahrung	5
6 Durchführung der Untersuchung	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Vorbereitung der Apparatur und des Wassers	6
6.3 Durchführung	6
6.4 Prüfende	7
6.5 Auswertung	7
Anhang A (normativ) Messprotokoll	9
Anhang B (informativ) Beispiel für eine Prüfeinrichtung	11
B.1 Allgemeines	11
B.2 Zwischenentleerung des Eudiometerrohres	11
Anhang C (informativ) Umrechnung Gasvolumina in Abhängigkeit von Temperatur und Druck	13
C.1 Umrechnung der abgelesenen Gasvolumina auf Volumina bei 20 °C	13
Anhang D (informativ) Zusammenfassung der allgemeinen Anforderungen und Empfehlungen	14
Literaturhinweise	15

Vorwort

Bestimmte anorganische Abfälle, zB Reststoffe aus der Abfallverbrennung, können bei Kontakt mit Wasser brennbares Wasserstoffgas (H_2) bilden, wenn im Abfall metallisches Al, Mg, Zn oder vergleichbare unedle Metalle enthalten sind. Daraus können sich beim Transport, bei der Lagerung und auch bei der Ablagerung Gefahren ergeben, vor allem auch die Entstehung explosionsfähiger H_2 -Luft-Gemische.

Die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union (CLP-Verordnung) definiert feste oder flüssige Stoffe oder Gemische, die dazu neigen, sich durch Reaktion mit Wasser spontan zu entzünden oder in gefährlichen Mengen entzündbare Gase zu entwickeln.

Die CLP-Verordnung unterscheidet in Bezug auf die Transportrisiken drei Kategorien:

- Kategorie 1: Alle Stoffe und Gemische, die bei Raumtemperatur heftig mit Wasser reagieren.
- Kategorie 2: Alle Stoffe und Gemische, die bei Raumtemperatur leicht mit Wasser reagieren.
- Kategorie 3: Alle Stoffe und Gemische, die bei Raumtemperatur langsam mit Wasser reagieren.

Als Kriterium für die Zuordnung zur Kategorie 3 (unterste Kategorie) wurde in der CLP-Verordnung eine maximale Entwicklungsrate des entzündbaren Gases von mindestens $1 \text{ l/kg} \cdot \text{h}$ festgelegt.

Diese ÖNORM konkretisiert Testverfahren für die Zuordnung zur Kategorie 3.

Bei der praktischen Durchführung der Untersuchung der Gasbildung von Abfällen haben bereits in den Jahren 2009 bis 2011 mindestens drei spezialisierte Labors in Österreich Mängel in bestehenden Konventionen zur Untersuchung beobachtet, zB fluktuierende Gasmengen bei der Ausführung der Untersuchung gemäß Manual of Tests and Criteria [1] der UNECE, zB schlechte Reproduzierbarkeit, unklare Formulierung einzelner Schritte und nicht nachvollziehbare Temperaturentwicklung in den Proben.

Die vorliegende ÖNORM ist grundsätzlich eine Präzisierung des Abschnittes 33.4.1.4 „Test method for substances which in contact with water emit flammable gases“, Punkt 3.5, im Manual of Tests and Criteria [1]. Die im UN Manual of Tests and Criteria [1] festgelegten Probenmengen sind jedoch auf chemische Stoffe und Erzeugnisse hin ausgerichtet und führen bei manchen Abfällen zu einer erheblichen Streuung der Messwerte. Bei der Festlegung der Probenmenge wurde daher in der vorliegenden ÖNORM eine vom Manual of Tests and Criteria [1] abweichende Masse (200 g statt maximal 25 g) gewählt.

Zusätzlich zur maximalen Gasbildungsrate bei konstanter Temperatur wird auch die kumulative Gasmenge über eine bestimmte Zeit (im Normalfall 7 Stunden) festgelegt.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM gilt für die Bestimmung der Gasentwicklung von festen Abfällen bei Kontakt mit Wasser im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung und/oder der Ablagerung von Abfällen.

Diese ÖNORM kann auch für die Bestimmung des Gasbildungspotentials von Abfällen, ausgenommen Abfälle aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, gemäß Deponieverordnung 2008 herangezogen werden.

ÖNORM S 2120:2013

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN 12457-4, *Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)*

ÖNORM EN 15002, *Charakterisierung von Abfällen – Herstellung von Prüfmengen aus der Laboratoriumsprobe*

DIN 53804-1:2002, *Statistische Auswertung – Teil 1: Kontinuierliche Merkmale*

DIN 53804-1 Berichtigung 2:2007-12, *Statistische Auswertungen – Teil 1: Kontinuierliche Merkmale, Berichtigungen zu DIN 53804-1:2002-04*

3 Geräte

3.1 Prüfeinrichtung

Die Prüfeinrichtung besteht aus einem Reaktionsgefäß mit Thermostat und einer Gasmesseinrichtung. Ein Beispiel einer Prüfeinrichtung ist in [Bild B.1](#) abgebildet.

3.1.1 Reaktionsgefäß und Thermostat

Das Reaktionsgefäß mit Thermostat besteht aus folgenden Komponenten:

- Erlenmeyerkolben aus Glas mit Schliff, Nennvolumen 1 l;
- Heiz-Kühl-Labor-Wasserbad oder beheizbares Labor-Wasserbad, ausgestattet mit Umwälzpumpe, Thermostatregelung für $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$ sowie einem Metallgittereinsatz, der sicherzustellen hat, dass die Erlenmeyerkolben und deren Inhalt auch von unten mit Wasser gekühlt werden;
- Schliffaufsatz für den Erlenmeyerkolben (dient der Verjüngung des Querschnitts für einen gasdichten Anschluss von Gasleitungen);
- Gasleitungen zum Gasmessgerät (Gasleitungen vom Reaktionsgefäß zur Gasmesseinrichtung sind gasdicht und diffusionsbeständig gegenüber H_2 auszuführen; geeignet sind zB Teflon, PVC, Edelstahlrohr, Kupferrohr oder Kugelschliff-Glasverbindungen).

ANMERKUNG Bei der Verwendung von Leitungen aus PVC ist bei Verjüngung der Leitungen und Verwendung von Schläuchen mit Innendurchmesser von zB 3 mm oder 4 mm und einer Wanddicke von 1 mm eine ausreichende Diffusionsbeständigkeit gegeben. Weniger geeignet sind Silikonschläuche, da diese gegenüber H_2 nicht ausreichend diffusionsbeständig sind.

3.1.2 Gasmesseinrichtung

Die Gasmessung kann volumetrisch mittels Eudiometerrohr aus Glas, einer großen Gasbürette aus Glas oder mit automatisierten, messtechnisch geeigneten Methoden durchgeführt werden. Es kann beispielsweise eine ausreichend große Gasbürette einer Scheibler-Apparatur nach DIN 18129 verwendet werden.

ANMERKUNG 1 Falls Eudiometerrohre verwendet werden, sollten diese mit jeweils 2 Schliffhähnen an der Oberseite verbunden sein. Der Abstand der Teilstriche sollte jeweils 3,5 mm bis 5 mm betragen, das Gesamtvolumen 1 l bis 1,5 l. Empfohlen wird eine Graduierung mit Teilstrichen maximal à 10 ml.

ANMERKUNG 2 Neben volumetrischen Gasmesseinrichtungen sind vor allem Gasmessgeräte nach dem Balgen-Prinzip oder Kammer-Prinzip geeignet.

3.1.3 Weitere Einrichtungen

Weitere Einrichtungen sind:

- Präzisionswaage zur Bestimmung der Masse der Analysenprobe;
- jeweils ein Thermometer für die Raumtemperatur und Temperatur des Wasserbades, Genauigkeit $\pm 0,5$ °C;
- mindestens 3 Messzylinder, Nennvolumen 500 ml;
- erforderlichenfalls Ausgleichsgefäße mit einem Volumen von mindestens 1,5 l zur Speicherung des verdrängten Wasservolumens;
- Schlauchverbindungen zwischen Reaktionsgefäß und Gasmesseinrichtung;
- ein Barometer, wenn der im Labor gemessene Druck zur Auswertung verwendet wird;
- Beschwerungsringe bzw. Stative und Klemmen.

4 Reagenzien

Für die Bestimmung sind folgende Reagenzien erforderlich:

- deionisiertes Wasser, Leitfähigkeit $< 0,5$ mS/m,
- Stickstoff (N₂, mindestens 97 %) oder Argon (Ar, mindestens 97 %).

5 Probenaufbereitung

5.1 Probentransport und Probenaufbewahrung

Die Proben sind gekühlt und vor Feuchtigkeit geschützt ins Labor zu transportieren.

Grundsätzlich sind die Proben umgehend nach der Probenahme zu analysieren. Sofern die Laborprobe nicht innerhalb von 24 Stunden analysiert werden kann, muss sie bei einer Temperatur unter -18 °C gelagert werden.

Abweichend davon ist bei trockenen Proben (Trockensubstanz ≥ 95 %) eine gekühlte Lagerung bei etwa 6 °C bis zu einer Woche zulässig.

5.2 Probenaufbereitung und -aufbewahrung

Die Probenaufbereitung hat gemäß ÖNORM EN 15002 zu erfolgen, wobei die Proben nicht getrocknet werden dürfen. Die weitere Aufbereitung hat analog zu ÖNORM EN 12457-4:2003, Abschnitt 4.3 zu erfolgen. Die Zerkleinerung hat so zu erfolgen, dass die Oberfläche der metallischen Partikel möglichst freigelegt ist.

Tiefgekühlte Proben sind langsam aufzutauen und dürfen dabei keinesfalls auf über 40 °C erhitzt werden.

Es wird empfohlen, die Probe portionsweise zu ungefähr je 650 g einzufrieren, da für den Gastest eine Masse von 3×200 g = 600 g erforderlich ist.

ÖNORM S 2120:2013

6 Durchführung der Untersuchung

6.1 Allgemeines

Es sind Dreifachbestimmungen durchzuführen.

6.2 Vorbereitung der Apparatur und des Wassers

Vor erstmaliger Durchführung der Untersuchung sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

- Schliffhähne sind mit Schliiff- bzw. Silikonfett vorzubereiten.
- Es ist zu prüfen, ob die gesamte Apparatur – inklusive Gasleitungen und Schlauchleitungen zu den Ausgleichsgefäßen – dicht ist.
- Verbindungsschläuche zwischen Ausgleichsgefäßen und Eudiometerrohren (Gasbüretten) werden vollständig mit Wasser gefüllt. Die Ausgleichsgefäße werden soweit mit Wasser gefüllt, dass auch bei vollständig gefülltem Eudiometerrohr (Gasbürette) bei manuellem Anheben und Absenken der Ausgleichsgefäße keine Luft in die Verbindungsschläuche eindringen kann.

Vor jeder Bestimmung sind folgende Schritte zu setzen:

- Alle Eudiometerrohre (Gasbüretten) sind vollständig mit Wasser zu füllen und die an der Oberseite der Eudiometerrohre (Gasbüretten) befindlichen Schliffhähne sind zu schließen.
- Es ist Wasser in ausreichender Menge (400 ml je Ansatz) bereitzustellen. Falls die Temperatur des Wassers 17 °C unterschreitet oder 23 °C überschreitet, ist die Temperatur des Wassers mit geeigneten Maßnahmen auf 20 °C ± 3 °C einzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Analysenprobe vor der Einwaage 20 °C ± 3 °C erreicht.
- Das Wasserbad ist auf 20 °C ± 0,5 °C vorzuheizen bzw. vorzukühlen.

6.3 Durchführung

Die Reaktion des Abfalls mit Wasser im Erlenmeyerkolben ist bei 20 °C ± 0,5 °C durchzuführen und die Temperatur ist über die Prüfdauer konstant zu halten.

ANMERKUNG Falls eine Abweichung der Prüftemperatur von 20 °C auftritt, darf das abgelesene Gasvolumen mit den [Formeln \(C.1\) bis \(C.3\)](#) umgerechnet werden.

In drei trockenen Erlenmeyerkolben ist jeweils eine Masse der Analysenprobe von 200 g auf 1 g genau einzuwägen.

Für jeden der drei Erlenmeyerkolben sind daran anschließend folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- 1) Im ersten Arbeitsschritt werden 400 ml Wasser zugegeben, vortemperiert auf 20 °C ± 3 °C.
- 2) Anschließend wird der Schliffaufsatz angeschlossen.
- 3) Dann wird der Inhalt des Erlenmeyerkolbens 20 Sekunden bis 30 Sekunden lang manuell oder mittels Rotationsschüttelgerät heftig vermischt. Keinesfalls darf ein Teil der Analysenprobe trocken bleiben.

ANMERKUNG Es wird empfohlen, die Erlenmeyerkolben beim Mischvorgang und bei der N₂-Spülung (bzw. Ar-Spülung) nur mit Arbeitshandschuhen anzufassen, um eine Vorerwärmung der Gefäßwand und Luft im Kolben zu vermeiden.

ÖNORM S 2120:2013

- 4) Im 4. Arbeitsschritt wird die Luft im Erlenmeyerkolben durch rasches Spülen mit Stickstoff oder Argon verdrängt (Explosionsschutz).

ANMERKUNG Die Dauer für das Spülen mit N₂ bzw. Ar sollte rund 10 Sekunden bis 15 Sekunden betragen. Das in dieser Zeit ausströmende Volumen an N₂ bzw. Ar sollte 5 l bis 50 l betragen. Die Spülung mit N₂ bzw. Ar verhindert die potentielle Bildung explosionsfähiger Gasgemische im Eudiometerrohr und Erlenmeyerkolben.

- 5) Anschließend wird der Erlenmeyerkolben bis zur Öffnung (bis zum Schliff) in das Wasserbad getaucht und mit einem ringförmigen Gewicht oder einer Kolbenklemme (inklusive Stativ) befestigt. Die Gasleitung wird jedoch nicht sofort angeschlossen. Der Zeitpunkt des Eintauchens wird registriert und im Protokoll (gemäß [Anhang A](#)) in der Zeile „Fluten“ eingetragen.
- 6) Im 6. Arbeitsschritt ist nach 5 Minuten Wartezeit der Erlenmeyerkolben mittels Gasleitung mit dem Eudiometerrohr (Gasbürette) zu verbinden und ein Druckausgleich durchzuführen. Der Zeitpunkt wird registriert (= Messzeitbeginn) und im Protokoll in der Zeile „Start“ eingetragen.

Falls die visuelle Beobachtung ergibt, dass der Inhalt des Erlenmeyerkolbens bereits heftig Gas entwickelt, ist die gesamte Messung abzubrechen und mit einer neuen Probe zu wiederholen, wobei die Wartezeit deutlich reduziert wird. Die Wartezeit darf in diesem Fall statt 5 Minuten nur wenige Sekunden (maximal 10 Sekunden) betragen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

- 7) Anschließend sind nach folgender Zeit ab Messzeitbeginn die Raumtemperatur und die Gasmengen bei atmosphärischem Druck abzulesen: 0,5 h; 1,0 h; 1,5 h; 2,0 h; 3,0 h; 4,0 h; 5,0 h; 6,0 h und 7,0 h (± 2 Minuten Toleranz). Zur Messung der Gasmengen bei atmosphärischem Druck ist der Pegel im Ausgleichsgefäß durch Anheben und/oder Absenken des Gefäßes auf den jeweils aktuellen Pegelstand des Wassers im Eudiometerrohr (Gasbürette) anzugleichen. Es ist abzuwarten, bis die Pegelstände gleich hoch sind und danach erst das Volumen am Eudiometerrohr (Gasbürette) abzulesen.
- 8) Falls eine Zwischenentleerung des Eudiometerrohres (Gasbürette) erforderlich ist, ist diese so durchzuführen, dass kein Über- oder Unterdruck im Erlenmeyerkolben entsteht (eine mögliche Vorgehensweise ist im Beispiel für eine Prüfeinrichtung in [Anhang B](#) angeführt).
- 9) Anschließend ist zumindest bei Prüfende (im Normalfall 7 h nach Messzeitbeginn) der atmosphärische Druck vom Barometer abzulesen und zu protokollieren.

ANMERKUNG Eine zweite Spülung der Erlenmeyerkolben nach dem Gastest und unmittelbar vor der Reinigung verhindert Explosionsrisiken bei der Entleerung/Reinigung.

6.4 Prüfende

Im Normalfall kann die Prüfung nach 7 Stunden beendet werden.

Wenn in der siebenten Stunde noch ein Anstieg gegenüber der in der sechsten Stunde beobachteten Gasmenge eintritt, ist die Prüfung zu verlängern. Ebenso ist beim Auftreten von stark schwankenden, grenzwertrelevanten Gasvolumina in den jeweiligen Ablesintervallen eine Verlängerung der Prüfdauer vorzusehen.

Bei gleichbleibender oder abnehmender Gasbildungsrate ist die Prüfung beendet. Andernfalls muss die Prüfdauer bis auf 5 Tage verlängert werden.

Die Verlängerung der Messdauer auf mehr als 7 Stunden ist im Protokoll zu vermerken.

6.5 Auswertung

6.5.1 Bestimmung der maximalen Gasbildungsrate

Für die Dokumentation ist das Protokoll gemäß [Anhang A](#) zu verwenden. Nach den jeweiligen Zeiten ist das Gasvolumen von jedem der drei parallelen Prüfansätze in ml abzulesen und im Protokoll anzuführen. Eine Verdichtung der Ablesintervalle ist zulässig.

ÖNORM S 2120:2013

Für die Auswertung ist der jeweils höchste gemessene Wert in einem Stundenintervall für jeden Prüfansatz heranzuziehen. Aus den jeweiligen Maximalwerten wird nach Temperatur- und Druckbereinigung ein Mittelwert gebildet. Falls die abgelesenen Werte bezogen auf 1 kg Probenmasse (Messwert mal 1 000 dividiert durch Einwaage in Gramm) unter 80 % vom Grenzwert liegen, ist eine Temperatur- und Druckbereinigung vor Mittelwertbildung nicht erforderlich.

6.5.2 Wiederholungsmessung

Die Messung ist in folgenden Fällen zu wiederholen:

- zumindest einer der abgelesenen Werte bezogen auf 1 kg Probenmasse überschreitet 80 % des Grenzwertes und gleichzeitig
- zumindest einer der abgelesenen Werte bezogen auf 1 kg Probenmasse eine Abweichung von mehr als 40 % vom Mittelwert im gleichen Ableseintervall aufweist oder die gesamten gebildeten Gasmengen je Prüfansatz nach Prüfende mehr als 40 % voneinander abweichen.

Die Wiederholungsmessung ist ebenfalls als Dreifachbestimmung durchzuführen. Falls erforderlich, darf das Ausreissertestverfahren nach DIXON gemäß DIN 53804-1 (einschließlich DIN 53804-1 Berichtigung) angewendet werden.

6.5.3 Bestimmung der Gesamtgasmenge

Für die Bestimmung der Gesamtgasmenge ist die Summe der temperatur- und druckbereinigten abgelesenen Gasvolumina über den Prüfzeitraum zu bilden.

Die Gasbildung innerhalb von 7 Stunden ist auf 1 kg Feuchtschubstanz der Originalprobe zu beziehen und in der Dimension l/kg (bezogen auf 20 °C, 1 013 mbar) anzugeben.

Im Fall der Verlängerung der Messdauer auf mehr als 7 Stunden ist die Gasbildung über den gesamten Messzeitraum zu berechnen. Die tatsächliche Prüfdauer ist in diesem Fall ebenfalls anzugeben.

Anhang A (normativ)

Messprotokoll

Tabelle A.1 — Messprotokoll (fortgesetzt)

Datum der Probenaufbereitung:								
Probenbezeichnung:								
Masse	K1	K2	K3					
kg								
Anmerkung Aufbereitung:								
Bestimmung der Gasbildung							Datum:	
Temperatur Wasserbad:				Anmerkung:				
Zeitpunkte des Flutens der Kolben K1, K2, K3 und Anschluss der Gasleitung								Raumtemperatur
hh:mm								°C
Probe	K1	K2	K3					
Fluten								
Start								
Nach Druckausgleich abgelesene Gasvolumina								Anmerkungen:
ml								
Zeit	K1	K2	K3			Druck	Raumtemperatur	
Stunden						mbar	°C	
1/2								
1								
1 1/2								
2								
3								
4								
5								
6								

ÖNORM S 2120:2013

Tabelle A.1 — Messprotokoll (fortgesetzt)

Zeit	K1	K2	K3			Druck	Raumtemperatur	Anmerkungen:
Stunden						mbar	°C	
7								
Prüfende								
Gesamtgasmenge							Mittelwert:	ml
Maximalwert							Mittelwert:	ml
Anmerkung:							Druck	
							mbar	

Anhang B (informativ)

Beispiel für eine Prüfeinrichtung

B.1 Allgemeines

Bild B.1 zeigt eine mögliche Prüfeinrichtung zur Durchführung der Prüfung zur Bestimmung der Entwicklung von entzündbaren Gasen in festen Abfällen bei Kontakt mit Wasser.

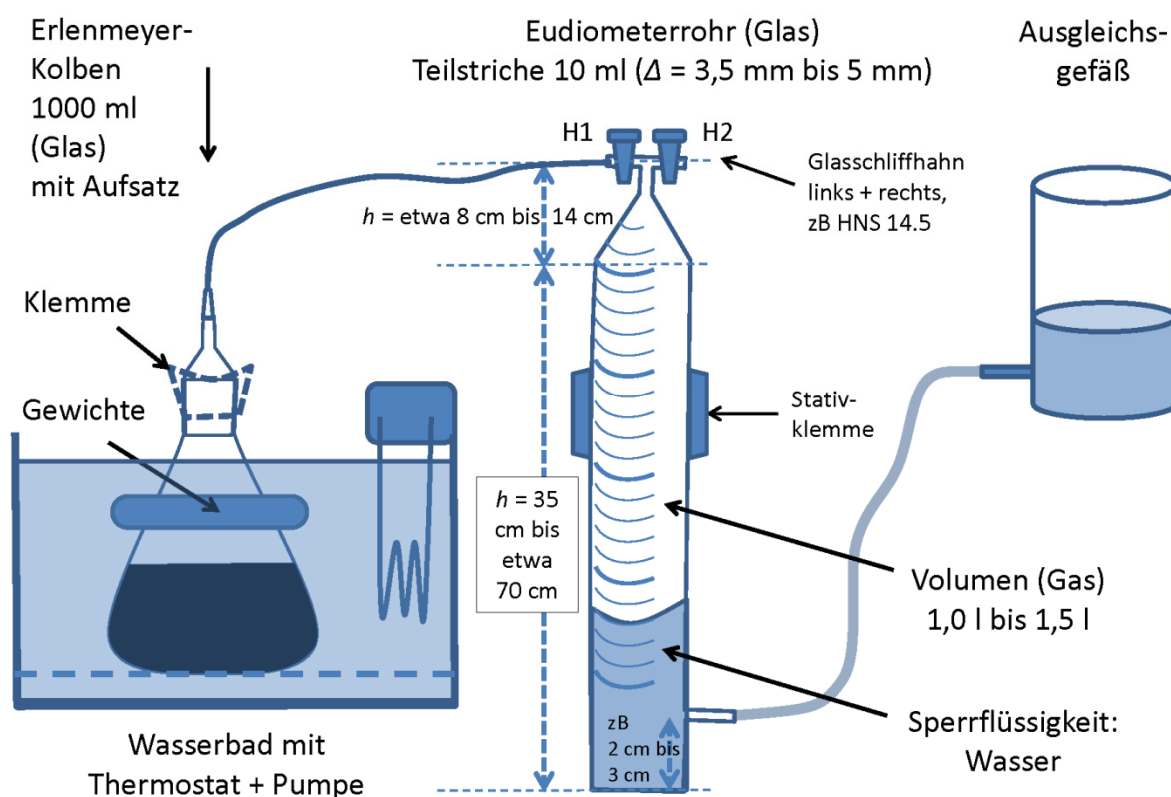


Bild B.1 — Beispiel für Prüfeinrichtung

B.2 Zwischenentleerung des Eudiometerrohres

Eine Zwischenentleerung des Eudiometerrohres sollte so durchgeführt werden, dass zum Zeitpunkt der Schließung der Leitung zwischen Eudiometerrohr und Erlenmeyerkolben (Hahn H1 in Bild B.1) in beiden Gefäßen atmosphärischer Druck herrscht.

Die Zwischenentleerung(en) kann (können) nur unmittelbar nach einer Ablesung des Gasvolumens durchgeführt werden und ist (sind) im Protokoll zu vermerken.

ÖNORM S 2120:2013

Der Vorgang der Zwischenentleerung besteht aus:

- Druckausgleich und Schließen des Hahns H1. Dazu ist der Pegel im Ausgleichsgefäß durch Anheben und/oder Absenken des Gefäßes auf den jeweils aktuellen Pegelstand des Wassers im Eudiometerrohr anzugleichen. Der Hahn H1 darf erst geschlossen werden, wenn die Pegelstände gleich hoch sind.
- Entleeren des Eudiometerrohres durch Öffnen von Hahn H2 und Anheben des Ausgleichsgefäßes.
- Verzögerung der Entleerung durch teilweises Absenken des Ausgleichsgefäßes.
- Schließen von Hahn H2, sobald das Eudiometerrohr wieder vollständig mit Wasser gefüllt ist und
- Öffnen von Hahn H1.

Anhang C (informativ)

Umrechnung Gasvolumina in Abhängigkeit von Temperatur und Druck

C.1 Umrechnung der abgelesenen Gasvolumina auf Volumina bei 20 °C

Die abgelesenen Gasvolumina sind unter Verwendung der [Gleichungen \(C.1\), \(C.2\) und \(C.3\)](#) auf 20 °C und trockenes Gas umzurechnen. Die Temperatur im Normzustand ist 273,15 K (0 °C), der Druck 1013,25 mbar (101325 Pa).

Umrechnung auf 20 °C und 1013,25 mbar

$$V_F = V_A \cdot \frac{293,15 \cdot \theta}{(273,15 + T) \cdot 1013,25} \quad (\text{C.1})$$

Näherungsformel für den Dampfdruck von H₂O

$$P_{\text{H}_2\text{O}} = 23,4 \cdot \left(\frac{237,15 + T}{293,15} \right)^{17,7} \quad (\text{C.2})$$

Umrechnung auf trockenes Gas bei 20 °C

$$V_{\text{TR}} = V_F \cdot \left(\frac{\theta - P_{\text{H}_2\text{O}}}{\theta} \right) \quad (\text{C.3})$$

Es bedeutet:

V_A abgelesenes Gasvolumen (ml)

T Raumtemperatur (°C) zum jeweiligen Zeitpunkt der Ablesung der Gasvolumina

θ Druck (mbar)

$P_{\text{H}_2\text{O}}$ Dampfdruck von Wasser (mbar), berechnet mithilfe der Näherungsformel [\(C.2\)](#)
(Die verwendete Näherungsformel gilt nur für den Bereich zwischen 15 °C und 35 °C.)

V_F Gasvolumen bei 20 °C und 1013,25 mbar, feucht im Normzustand, in ml

V_{TR} Gasvolumen bei 20 °C und 1013,25 mbar, trocken im Normzustand, in ml

Der Druck ist der am Ende oder während der Messung am Barometer im Labor abgelesene Druck. Alternativ dazu darf auch der während der Messung registrierte Druck einer nahe gelegenen meteorologischen Station verwendet werden. Bei dieser Alternative ist die Druckdifferenz zu berücksichtigen, die sich aus der allfällig unterschiedlichen Seehöhe von Laborstandort und meteorologischer Station ergibt.

Alternativ zu Gleichung [\(C.2\)](#) ist auch die Verwendung von Tabellenwerten für den Dampfdruck von reinem Wasser zulässig.

Anhang D (informativ)

Zusammenfassung der allgemeinen Anforderungen und Empfehlungen

Der Zweck dieser Zusammenfassung besteht darin, die Organisation der Probenahme- und Probenvorbehandlungs-Prozesse zu erleichtern. Die angegebenen Informationen sollten bei der Erstellung einer Probenahmeanweisung hilfreich sein.

Die in [Tabelle D.1](#) gelisteten Anforderungen, die im normativen Teil des vorliegenden Dokuments nicht genannt werden, sollten als Empfehlungen betrachtet werden.

Tabelle D.1 — Allgemeine Anforderungen und Empfehlungen

Eigenschaft	Anforderung/Empfehlung
Allgemeines	Kontakt mit Wasser ist zu vermeiden
Matrixbeschränkungen	nur feste Abfälle
typischer Arbeitsbereich	mehr als 0,05 l/kg innerhalb von 7 Stunden
Probenahmegeräte	sauber und trocken
Vorbehandlung des Probenbehälters	reinigen und trocknen
Material des Probenbehälters	Glas, nichtrostender Stahl, Kunststoff
Transportbedingungen	gekühlt (etwa 6 °C)
Konservierung	Kühlung
Lagerungsbedingungen	unter –18 °C; bei trockenen Proben: kühl und trocken bis eine Woche
Trocknungsverfahren	keine Trocknung
Korngrößenverringering	brechen, sieben
Korngröße	weniger als 10 mm
Laboratoriumsprobe	etwa 1,5 kg
Prüfmenge	3 × 200 g

Literaturhinweise

ÖNORM A 2732, *Referenzzustand, Normzustand, Normvolumen*

ÖNORM EN 14899, *Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen – Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans*

DIN 18129, *Baugrund, Untersuchung von Bodenproben – Kalkgehaltsbestimmung*

CEN/TR 15310-1, *Characterization of waste – Sampling of waste materials – Part 1: Guidance on selection and application of criteria for sampling under various conditions*

CEN/TR 15310-2, *Characterization of waste – Sampling of waste materials – Part 2: Guidance on sampling techniques*

CEN/TR 15310-3, *Characterization of waste – Sampling of waste materials – Part 3: Guidance on procedures for sub-sampling in the field*

CEN/TR 15310-4, *Characterization of waste – Sampling of waste materials – Part 4: Guidance on procedures for sample packaging, storage, preservation, transport and delivery*

CEN/TR 15310-5, *Characterization of waste – Sampling of waste materials – Part 5: Guidance on the process of defining the sampling plan*

BGBI. II Nr. 39/2008, *Deponieverordnung – DVO 2008, idgF*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 – CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

[1] United Nations Economic Commission for Europe (UNECE). *Manual of Tests and Criteria, Fifth revised edition. New York and Geneva 2009*



Wichtige Informationen für Norm-Anwender

Normen sind Regeln, die im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt werden. Sie legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird. Von Ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig, aber naheliegend, denn Normen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik: das, was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Experten und Expertinnen in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Kompetenz von Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut und seiner Komitee-Manager.

Aktualität des Normenwerks. Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

Wissen um Veränderungen. Um zuverlässig über Änderungen in den Normenwerken informiert zu sein und um stets Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, bietet die **Austrian Standards plus GmbH** den Norm-Anwendern zahlreiche und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen und Update-Services.

Internationale und ausländische Normen & Regelwerke. Über Austrian Standards plus Publishing (AS+P) können auch Internationale Normen (ISO) sowie Normen und Regelwerke aus allen Ländern der Welt bezogen werden – ein besonders wichtiger Service für die exportorientierte Wirtschaft. Ebenso sind Dokumente anderer österreichischer Regelsetzer bei »AS+P« erhältlich.

Weiterbildung zu Normen. Ein Plus an Wissen rund um Normen und ihr Umfeld bietet »Austrian Standards plus Trainings«. In Seminaren, Vorträgen, Workshops und Lehrgängen vermitteln Experten, die zum Großteil selbst an der Entwicklung der Normen mitwirken, Informationen und Know-how aus erster Hand.

Normkonformität. Um die Einhaltung von Normen objektiv nachweisen zu können, bieten Austrian Standards Institute und Austrian Standards plus Certification die Möglichkeit der Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen auf Normkonformität.

Austrian Standards plus 
More Than Just Standards.

Austrian Standards plus GmbH (AS+)

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: office@as-plus.at

Fax: +43 1 213 00-818

www.as-plus.at

Tel.: +43 1 213 00-444

Webshop: www.as-plus.at/shop


Austrian Standards plus Publishing (AS+P)

E-Mail: sales@as-plus.at

Fax: +43 1 213 00-818

www.as-plus.at/publishing

Tel.: +43 1 213 00-444

Austrian Standards plus 
Publishing


Austrian Standards plus Trainings (AS+T)

E-Mail: trainings@as-plus.at

Fax: +43 1 213 00-350

www.as-plus.at/trainings

Tel.: +43 1 213 00-333

Austrian Standards plus 
Trainings

Austrian Standards plus Certification (AS+C)

E-Mail: certification@as-plus.at

Fax: +43 1 213 00-520

www.as-plus.at/certification

Tel.: +43 1 213 00-555

Austrian Standards plus 
Certification